Jahresübersicht

Der Themen des

Thomé Newsletter

Gesammelte Werke des „Thomé Newsletters“ von 2020

Thomé Newsletter 01/2020 vom 07.01.2020

Erstellt am 07.01.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Thomé Newsletterreader 2019 / Zusammenstellung aller sozialpolitischen Info's aus 2019

----------Einmal gesammelte Werke von den thematischen Beiträgen meiner Newsletter im letzten Jahr. Darin sind alle Newsletterbeiträge aus dem Jahr 2019 (127 Seiten).
Wer möchte, kann diese hier downloaden: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2020/Jahresuebersicht_NL_2019.pdf
Hier noch ein Link zum elektronischen Archiv, das geht auch noch was weiter zurück: https://t1p.de/eerz

2. Regelbedarfe 2020/Zusammensetzung der RB's

Jetzt erst mal ein paar Arbeitsmaterialien für das kommende Jahr. Die Kolleg*innen der Koordinierungsstelle Gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen / KOS haben ihren Flyer mit den neuen Regelbedarfen und der Zusammensetzung dieser rausgegeben. Den gibt es hier: https://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/infoblaetter/a-info_195_einleger.pdf
Dann haben wir eine vergleichbares Infoblatt „Alles auf einen Blick", das bieten wir als rtf Dokument an. Da kann sich jeder seine individuellen KdU Daten vor Ort selber eintragen, das gibt es hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald_2020/Alles_auf_einen_Blick_Wpt_01-2020_Version.rtf
Hier noch eine dezidierte Zusammensetzung aller Regelbedarfe von 2011 – 2020: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ruediger-Boeker_RB_Aufteilung_2020.pdf

3. Änderungen im Sozialrecht 2020

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Samiah El Samadoni gibt einen ganz guten Überblick über die Änderungen im Sozialrecht im Jahr 2020, diesen gibt es hier: http://www.ltsh.de/presseticker/2019-12/12/13-01-34-55eb/PI-XfIsHlXr-lt.pdf

4. Sanktionen im SGB II

Ich möchte auf eine interessante Entwicklung hinweisen: mit Stellungnahme gegenüber dem RedaktionsNetzwerk Deutschland übte Herr Alt (alter BA-Chef) gegen die Entscheidung des BVerfG harte Kritik. Mit der Lockerung der Sanktionsregeln für Hartz-IV-Empfangende sei inzwischen eine faktische „bedingungslose Grundsicherung" eingeführt worden, so Alt. Das Interview zielt auf das BMAS, denn dort werden grade die Referentenentwürfe für die nächsten Hartz IV – Änderungen, einschließlich der Sanktionsregeln, geschrieben.
Das Alt-Interview gibt es hier: https://t1p.de/pvh3
Von Prof. Stefan Sell gibt es eine Erwiderung dazu: Was für ein Unsinn! Diese gibt es hier zu lesen: https://t1p.de/h4vb

Herr Scheele, aktueller BA Chef, hat eine Erwiderung darauf gegeben. Herr Scheele sagt jetzt klar und deutlich, er wolle keine höheren Sanktionen mehr als 30 %-ige. Das ist mal eine klare und notwendige Ansage!
Die Position von Herrn Scheele im Lto: https://www.lto.de//recht/nachrichten/n/hartz-iv-reform-forderungen-nach-bverfg-urteil-kuerzungen-maximal-30-prozent/

Wir vertreten zwar klar und eindeutig die Position, dass wir jede Sanktion für nicht zulässig halten, aber durch die Position der BA, keine Sanktionen mehr oberhalb von 30 %, kommt endlich mal ein

Grund in die Diskussion rein, damit nicht wieder durch Hintertürchen schärfere Sanktionen eingeführt werden. Daher ist der Vorstoß von Herrn Scheele absolut zu begrüßen.
Wir müssen dann noch reden, über Begrenzung der „Sanktionierung" durch Mitwirkungspflichten, in den KdU, bei der Nichtbearbeitung von Anträgen, diese Sanktionen müssen ebenfalls dringend geändert werden!

5. Aktualisierter SGB II – Excelrechner

Unser Excelrechner ist aktualisiert, nicht nur die neuen Regelbedarfe, sondern auch die Änderungen bei Kinderzuschlag und Wohngeld ab 2020 sind eingefügt. Die Anzahl der Rechenformeln ist von 2.700 auf über 7.000 gestiegen.
Den Exelrechner gibt es hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/
Wer Fehler feststellt, bitte Rückmeldungen geben.

6. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Wir veröffentlichen die uns bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT). Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle Richtlinien vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind, und, wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

Es wäre schön, wenn Menschen, die etwas Zeit übrig haben, diese investiert, sich die KdU Datenbank anschauen und dann systematisch bei allen Jobcentern, wo keine Datei hinterlegt oder die älter ist als 2019, eine Internetrecherche zu machen und mir dann die Ergebnisse zu schicken, so dass ich die einspielen kann.

7. Neujahrsgrüße

Das neue Jahr hat begonnen, in diesem müssen wir fortwährend für Menschenrechte streiten. Sei es bei den anstehenden Änderungen im Bereich des SGB II, sei es gegen diverse Ungerechtigkeiten im Bereich des SGB XII, der Alten, der Kranken und der Behinderten. Gegen Rassismus, gegen organisierte Neonazis und deren Helfershelfer, gegen Kriegswahnsinn und gegen die weitere Ausplünderung der Erde durch den Menschen.

Gemeinsam gegen Diskriminierung, Verarmung, Rassismus, Sexismus, Entrechtung und Nationalismus!

Ich möchte alle LeserInnen sensibilisieren und auffordern aktiv zu werden, es ist nötiger denn je. Gemeinsam sind wir stark und können viel bewegen!

Auch das Ziel ist wichtig: für ein solidarisches Miteinander!

Thomé Newsletter 04/2020 vom 02.02.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Neue Weisungen der BA im SGB II und SGB I

Ich möchte auf verschiedene neue Weisungen der BA hinweisen. Im SGB II zu §§ § 7 / Berechtigte, § 6 / Außendienste; § 8 / Erwerbsfähigkeit und zum § 52 / Automatisierter Datenabgleich.

Besonders wichtig ist mir, auf die neue Weisung zur Beratungspflicht nach § 14 SGB I hinzuweisen. Alle LeserInnen meines NL möchte ich bitten, sich diese in Ruhe anzuschauen und die Weisung mit der Realität zu vergleichen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-14_ba015850.pdf
Für das SGB II gilt über den § 14 Abs. 2 SGB II eine weit über die Beratung nach § 14 SGB I hinausgehende Beratungspflicht. Diese hat sich nach § 14 Abs. 2 S. 3 SGB II am „Empfängerhorizont" zu orientieren.

Aber bitte auch die sonstigen SGB I Weisungen mal anschauen.

2. Sozialrecht Justament zur Vorläufigen Leistungsbewilligungen im SGB II / 1/2020

Der Kollege Bernd Eckardt setzt sich in seinem neuesten Sozialrecht Justament mit der vorläufige Leistungsbewilligungen im SGB II und der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgericht sowie der hiervon abweichenden Verwaltungspraxis der Jobcenter auseinander. Das lohnt sich zu lesen: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/1-2020_Sozialrecht_Justament.pdf

3. DPWV - Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Soziale Rechte für Flüchtlinge
---
Diese Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Soziale Rechte für Flüchtlinge, ist in der 3. aktualisierten Auflage / 2020 erschienen. Diese gibt es hier zum Download:
https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/arbeitshilfe-zum-thema-flucht-und-migration-soziale-rechte-fuer-fluechtlinge-3-aktualisierte-auflag/

4. Urteil: Kosten einer Schädlingsbekämpfung in der Wohnung sind Kosten der Unterkunft
---
Kosten für die Schädlingsbekämpfung in einer Wohnung stellen Kosten der Unterkunft dar. Zu diesen Kosten gehören nicht nur der laufende Mietzins, die laufenden kalten Mietnebenkosten und die Heizkosten, sondern auch Kosten für Schönheitsreparaturen, die die im Regelbedarf enthaltenen Kosten für kleinere Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen einer Wohnung überschreiten. Dies muss erst recht für die Kosten von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in einer Wohnung gelten, die von dem Mieter zu tragen sind. Letztlich geht es bei der Übernahme dieser Kosten um die Sicherung eines menschenwürdigen Wohnens.
(SG Reutlingen v. 27.11.2019 - S 4 AS 2464/19 ER)
Entscheidung: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=30260

Menschen in Armutsquartieren werden öfters mit Ungeziefer zu tun haben, daher ist dies ein richtungsweisendes Urteil, auf das man sich beziehen kann.

5. Landrecht im Landkreis Rotenburg (Wümme): Sozialamt ignoriert BSG Rechtsprechung zu Schulbüchern
---
Trotz eindeutiger Rechtsprechung des BSGs wird die Übernahme von Schulbüchern vom Sozialsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgelehnt (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Kurz nach dem Schulbuchurteil des BSG wurde der Übernahmeantrag abgelehnt, gegen die Ablehnung wurde von der vertretenden RAin natürlich Widerspruch eingelegt und klargestellt, dass es sich vorliegend um Schulbücher handelt und nicht Schulmaterialien und sonstige Anschaffungen. Der Widerspruch wurde ignoriert und mittlerweile musste Untätigkeitsklage gegen den Landkreis Rotenburg eingelegt werden. Das ist zu verurteilendes Rotenburger Landrecht.
Den tollen Ablehnungsbescheid gibt es hier zu bewundern: https://t1p.de/u5tg

So krass rechtwidriges Handeln muss mal an die Öffentlichkeit gezerrt werden.

6. Umsetzung der Begrenzung von Sanktionen in den Optionskommunen? – Bitte um Rückmeldungen

---
Bei mir kommt die Info an, dass manche Optionskommunen / kommunale Jobcenter so ihre Schwierigkeiten damit haben, das Urteil des BVerfG und die daraus resultierende Weisung der BA/BMAS zur Begrenzung der Sanktionen nach § 31a und § 32 SGB II (Pflicht- und Meldeverstöße) umzusetzen. Es wird behauptet, dass die Weisungen der BA für Optionskommunen nicht gelten würden und sie deshalb der Meinung sind, dass sie weiterhin mehr als 30% sanktionieren dürfen. Dies vor allem im Fall von Kumulation mit § 32-Sanktionen.
Daher hier die Anfrage an alle NL - LeserInnen, was für Erfahrungen gibt es hier mit Sanktionen und der Kumulation von Sanktionen?

Wenn ihr solche Erfahrungen habt, schreibt mir diese bitte und schickt mir Bescheide dazu. Wenn es dazu aktuelle Urteile und Beschlüsse von den SGs gibt, auch wenn diese schon 30 % - Sanktionen angreifen, bitte übersenden!

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 02/2020 vom 13.01.2020

Erstellt am 13.01.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Neue SGB II – Folien im Netz**

Ich habe endlich mal meinen SGB II-Foliensatz weitgehend überarbeiten können. Er ist aktualisiert, alle 2020'er Daten sind drin, neue Rechtsprechung, Kommentierung und ein Inhaltsverzeichnis. Denke, es ist für viele eine Hilfe das System „SGB II" besser verstehen zu können.

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich Aufklärung über die Details von Hartz IV geben möchte. Detaillierte Kenntnis und Information ist die Voraussetzung dafür, dass die über 6 Mio. Millionen Hartz IV–Leistungsbezieher*innen und ihre Berater*inn konkreter verstehen was und warum das mit Ihnen passiert und auch dafür, um für demokratische Rechte zu kämpfen und der Entrechtung durch Hartz IV. **Denn nur wer seine Rechte kennt, kann dafür auch kämpfen!**
Das Sozialrecht war davon geprägt das „soziale Rechte sind weit auszulegen sind" (§ 2 Abs. 2 SGB I), heute gibt es im SGB II/SGB XII fast nur noch Sonderrecht, also ein Gesetz in denen das Sozialrecht des SGB I/SGB X nicht mehr gilt.

Mir liegt es am Herzen, dass durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischen Rechte wendet. Druck auf der Straße und solidarisches Handeln in den Behörden ist entscheidend. Auch entscheidend dafür, sich gegen „abendländische" Verblendung, Rassismus und Idiotismus, Pegida und AfD genannt, zu wenden

aber auch dagegen das durch dieses Land nicht ein blau, brauner neofaschistischer Ruck geht, der statt der staatlichen neoliberalen Politik die Nichtdeutschen und die Erwerbslosen zu Sündenböcken erklärt.
Hier geht es nun zu den Folien: https://t1p.de/b0r0

2. Bernd Eckardt: Zu den Mitwirkungspflichten im SGB II nach § 60 Abs. 1 SGB I

Die im SGB I für das Sozialgesetzbuch festgelegten Mitwirkungspflichten führen im Bereich des SGB II oftmals zu massiven Störungen des Sozialrechtsverhältnisses. Existenzsichernde Leistungen werden nicht zeitnah erbracht oder sogar vollständig versagt. Der Kollege Bernd Eckardt beschäftigt sich in seinem aktuellen Sozialrecht Justament damit, das gibt es hier zum Download: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/12-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

3. Zum Bundesteilhabegesetz: Übergangsregelung in § 140 SGB XII zur einmaligen Verhinderung einer Zahlungslücke
---
Zur einmaligen Verhinderung einer Zahlungslücke für Menschen mit Behinderung die in einer sonstigen Wohnform" (ehemals stationäre Einrichtung) untergebracht sind wurde vom Gesetzgeber in § 140 SGB Abs. 1 XII geregelt, dass einmalig im Januar 2020 eine zufließende Rentenzahlung oder andere am Monatsende zufließenden regelmäßigen Einkünfte nicht an die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angerechnet werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass das nicht jeder SGB XII-Leistungsträger im Blick hat und umsetzt. Daher nähere Infos auf der Tachelesseite, hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2597/

4. Studienförderung zugewanderter Akademiker/-innen

Der Verein INTEZ, der sich um Studienförderung zugewanderter Akademiker/-innen kümmert, hat einen BAföG-Ratgeber für Zugewanderte mit Auslandsstudium veröffentlicht. Dieser Gruppe wird nämlich häufig zu Unrecht eine Förderung nach dem BAföG verweigert, bzw. sie und ihre Berater wissen gar nicht, dass sie einen BAföG-Anspruch haben könnten.

Für Geflüchtete spielt sich diese Problematik ja auch oft an der Schnittstelle von SGB II und BAföG ab, daher möchte ich darauf hinweisen.

https://www.intez.de/bafog-finanzielle-studienforderung-fur-zugewanderte/

5. Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung - Änderung im AsylbLG

Zum 01.01.2020 ist nun aber eine weitere kleine Änderung im AsylbLG in Kraft getreten, auf die wir hier hinweisen wollen und die für Geflüchtete mit Behinderung von Bedeutung ist:
§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lautet nun wie folgte: „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Hervorhebung vom FRN) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben." Mehr dazu in der Mail von Claudius Voigt vom 06.01.2020: xxx

6. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Wir veröffentlichen die uns bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT). Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle Richtlinien vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind, und, wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

7. Warnung: Mit „Fridays gegen Altersarmut" wird versucht aus der rechten Ecke ein soziales Thema zu besetzen.

Mit AfD- Fans, Rassisten oder sogar Nazis darf es keine Zusammenarbeit geben. Grundsätzlich nie und in keinem einzigen Fall!
Am 24.1.2020 soll in einer Reihe von Städten eine "Mahnwache" von "Fridays gegen Altersarmut" stattfinden. Diese vor allem über die sozialen Netzwerke beworbene "Bewegung" gibt sich " überparteilich", ist aber fest im extrem rechten Umfeld verankert. Beworben werden die zeitgleich in verschiedenen Städten stattfindenden Kundgebungen in den entsprechenden "Patrioten-Gruppen" und von extrem rechten BloggerInnen wie der unlängst vor dem WDR aufgetretenen " Myriam - Stimme von Kandel"
Zu den Hintergründen ein ausführlicher Beitrag der "Volksverpetzer": https://www.volksverpetzer.de/hintergrund/fridays-for-altersarmut/ und in der Frankfurter Rundschau: https://www.fr.de/politik/fridays-gegen-altersarmut-13431675.html
So gut es auch ist, das zu dem Thema Altersarmut eine Bewegung entsteht. Eine solche kann und darf nicht mit rechten Kräften, Rassisten und Nazis zusammengehen! Die Parole kann nur sein: **Keinen Millimeter nach rechts und für die Rechten!** Es gibt jetzt einzelne Gruppen, die angefangen haben sich klar antirassistisch positionieren.
Das ist notwendig, fragt nach, macht Druck, schmeißt die Rechten aus den Gruppen!
Ich fordere dazu auf, offensiv die Debatte zu führen, teilt diese Infos, redet mit euren FB-FreundInnen darüber, mobilisiert gegen die Rechten.

Es kann und darf mit Rechten NIE eine Zusammenarbeit geben, das hat uns die Geschichte gelehrt, das lehrt sie uns in der Gegenwart.

Thomé Newsletter 03/2020 vom 20.01.2020

Erstellt am 20.01.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.
Dieser zu folgenden Themen:

1. Hohe Erfolgsquoten bei Widersprüchen und Klagen im Hartz-IV-System oder das häufig rechtswidrige Handeln der Jobcenter
---
Die BA hat die Widerspruchs- und Klagestatistik im SGB II für das Jahr 2019 vorgelegt. Widersprüche von Hartz-IV-Beziehenden haben hohe Erfolgsaussichten. Wie aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit hervorgeht, wurde im Jahr 2019 über einem Drittel aller Widersprüche (teilweise) stattgegeben. Rund 34 Prozent der Widersprüche und knapp 40 Prozent der Klagen wurde teilweise oder völlig stattgegeben.

Eine solche Widerspruchs- und Klageerfolgsquote macht deutlich, dass die Jobcenter in hohem Maße rechtswidrig handeln und sie weiterhin, entgegen der gesetzlichen Grundlagen (§ 2 Abs. 2 SGB I), das Recht lieber zu Lasten als zu Gunsten der Anspruchsberechtigten auslegen.

Hintergrund dazu: http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/newsletter/anhaltend-hohe-erfolgsquoten-bei-widerspruechen-und-klagen-im-hartz-iv-system
Zur Statistikseite der BA: https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Ueberblick/Ueberblick-Nav.html

2. Materialien für die Beratung von Alleinerziehenden mit kleinen Einkommen
---
Der VAMPF hat eine Reihe von Infomaterialien neu zusammengestellt: Mit dem „Starke-Familien-Gesetz" wurde der Kinderzuschlag für Alleinerziehende und Familien mit mittleren Einkommen geöffnet. Seit Januar 2020 sind alle Verbesserungen in Kraft. Falls der Antrag bisher abgelehnt wurde, kann es sich jetzt für Alleinerziehende lohnen, ihn neu zu stellen! Dabei unterstützt der

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Alleinerziehende und die Fachkräfte, die sie beraten, mit aktuellen Informationsmaterialien:

· Der Flyer „Starke-Familien-Gesetz. Verbesserungen für Alleinerziehende" liefert kompakte Informationen über alles, was Einelternfamilien zum Kinderzuschlag wissen sollten.

· Die Broschüre „Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht - Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld & Co" gibt Alleinerziehenden einen Überblick über relevante Leistungen. Neben den Neuerungen beim Kinderzuschlag informiert die Broschüre vor allem über Wissenswertes zum Wohngeld und zu ergänzenden SGB II-Leistungen. Sie beantwortet Fragen, die sich speziell für Alleinerziehende stellen: Gibt es Wechselwirkungen von Leistungen mit dem Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss? Hat eine Umgangsregelung Folgen auf den Leistungsanspruch? Dazu gibt es praktische Tipps, anschauliche Beispiele und eine Übersicht, welche Leistungen zuerst beantragt werden müssen.

· Für Beratungsfachkräfte haben wir in der Broschüre „Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld & Co" zusätzlich weiterführende fachliche Informationen, Verweise auf wichtige Rechtsgrundlagen und Berechnungsbeispiele für den Kinderzuschlagsanspruch aufbereitet.

Diese Materialien stehen unter www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren zum Download zur Verfügung.

3. Wohngeldrechner Online / Wohngeld 2020

Zum Jahreswechsel ist das sog. WohngeldstärkungsG in Kraft getreten. Nun gibt es auf den Seiten des BM Innern, Bau und Heimat einen
Wohngeldrechner: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2020-artikel.html

4. Neue Handreichung zu Urheberrechten und Persönlichkeitsrecht erschienen

---

Was gilt es bezüglich Urheberrecht und Recht am eigenen Bild eigentlich zu beachten? Welche Folgen kann es haben, wenn ich diese Rechte verletze? Was sind freie Inhalte und "Open Content" und wie können sie genutzt werden? Auf 14 leicht lesbaren Seiten führt der Autor in die relevanten Rechtsgebiete ein und gibt Erläuterungen und praktische Hinweise für den (Öffentlichkeits-) Arbeitsalltag.
https://www.der-paritaetische.de/publikation/neue-handreichung-zu-urheberrechten-und-persoenlichkeitsrecht-erschienen-1/

5. Gekürzte Regelbedarfe im AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften

---

Verschiedene Sozialgerichte haben die Einstufung von alleinstehenden Erwachsenen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, in die Regelbedarfsstufe 2 – wie dies seit den Änderungen im AsylbLG ab 10.09.2019 der Fall ist für eine unzulässige und vermutlich verfassungswidrige Kürzung eingestuft.
Dazu wird nun von den Flüchtlingsräten aufgefordert Rechtsmittel einzulegen oder Überprüfungsanträge zu stellen und ggf. Eilantrag und Klage einzureichen. Mehr dazu hier: https://www.nds-fluerat.org/41374/aktuelles/leistungsbescheide-oft-fehlerhaft-oder-verfassungswidrig-widerspruch-einlegen-und-ggf-eilantrag-und-klage-einreichen/

6. Verschärfte Warnung zu „Fridays gegen Altersarmut"

In meinem letzten Newsletter habe ich schon darauf hingewiesen, das „Fridays gegen Altersarmut" ein rechtes Projekt ist, mit dem soziale Themen besetzt werden sollen. Inzwischen unterstützen sowohl die AfD als auch "die Rechte" offiziell diese Gruppe und ruft zur Teilnahme in den Gruppen auf.
Die „KKA - Kurfürstlich Kurpfälzische Antifa" hat dazu eine Untersuchung durchgeführt, wer diese Mahnwachen anmeldet, diese ich möchte im Ergebnis hier mal präsentieren:

„Von den uns bekannten197 Mahnwachen sind mittlerweile 12 Mahnwachen entweder bei Madsen ausgestiegen, oder wurden abgesagt.

Von den verbliebenen 185 Mahnwachen haben wir, wo möglich, die Facebookprofile eingehend geprüft. Für unsere Beurteilung waren die Like-Listen, die Abonnements-Listen, sowie die geposteten und geteilten Beiträge der jeweiligen Anmelder*innen geprüft.

47% (87) der Anmelder*innen haben Likes, Abos und/oder posten Beiträge, die auf ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild schließen lassen (38,4%, 71), oder haben Likes, Abos und posten Beiträge, welche Anhaltspunkte für ein rechtes Weltbild darstellen (8,6%, 16).

21,6% (40) der Anmelder*innen haben ihr Profil so eingestellt, dass keine Einsicht in die Likes, Abos, und/oder Timeline möglich ist, so dass keinerlei Rückschlüsse auf eine politische Einstellung möglich sind.

24,9% (46) der Anmelder*innen haben Likes, Abos und posten Beiträge, die keine Bezüge zu einer wie auch immer gearteten politischen Einstellung erkennen lassen.

6,5%(12) der Anmelder*innen haben Likes, Abos und posten Beiträge, die klare Indizien für eine politisch gegen Rechtsextremismus gerichtete Einstellung sind.
Fazit der KKA:
Die Bewegung #FridaysGegenAltersarmut ist in ihrer Gesamtheit in Gefahr, von Rechtsextremisten vereinnahmt und instrumentalisiert zu werden - gut die Hälfte der Mahnwachen sind das schon. Wir können nur davor warnen, sich als Demokrat*in für demokratiefeindlich Strategien zum Handlanger von Menschen zu machen, die das Thema Altersarmut mit demokratiefeindlicher, fremdenfeindlicher und minderheitenfeindlicher Propaganda verbinden wollen und damit Hand an unsere humanistisch geprägte Gesellschaft legen wollen.

Nur Anmelder*innen von 12 Mahnwachen sprechen sich auf ihren Facebookprofilen klar gegen Rechtsextremismus aus und nur bei diesen 12 Mahnwachen ist davon auszugehen, dass diese sich auch proaktiv und aktiv gegen eine Vereinnahmung durch Rechtsextremisten zur Wehr setzen werden."
Quelle: https://www.facebook.com/180838102724921/photos/a.180903296051735/652921095516617

Ich möchte daher deutlich an der Teilnahme an diesen Veranstaltungen warnen, mit Rassisten und Nazis kann und darf es NIE und in keinem Fall eine Zusammenarbeit geben!

Zu den Hintergründen nochmal: https://www.volksverpetzer.de/hintergrund/fridays-for-altersarmut/ und in der Frankfurter Rundschau: https://www.fr.de/politik/fridays-gegen-altersarmut-13431675.html

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen, die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Neue Weisungen der BA im SGB II und SGB I

Ich möchte auf verschiedene neue Weisungen der BA hinweisen. Im SGB II zu §§ § 7 / Berechtigte, § 6 / Außendienste; § 8 / Erwerbsfähigkeit und zum § 52 / Automatisierter Datenabgleich.

Besonders wichtig ist mir, auf die neue Weisung zur Beratungspflicht nach § 14 SGB I hinzuweisen. Alle LeserInnen meines NL möchte ich bitten, sich diese in Ruhe anzuschauen und die Weisung mit der Realität zu vergleichen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-14_ba015850.pdf
Für das SGB II gilt über den § 14 Abs. 2 SGB II eine weit über die Beratung nach § 14 SGB I hinausgehende Beratungspflicht. Diese hat sich nach § 14 Abs. 2 S. 3 SGB II am „Empfängerhorizont" zu orientieren.

Aber bitte auch die sonstigen SGB I Weisungen mal anschauen.

2. Sozialrecht Justament zur Vorläufigen Leistungsbewilligungen im SGB II / 1/2020

Der Kollege Bernd Eckardt setzt sich in seinem neuesten Sozialrecht Justament mit der vorläufige Leistungsbewilligungen im SGB II und der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgericht sowie der hiervon abweichenden Verwaltungspraxis der Jobcenter auseinander. Das lohnt sich zu lesen: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/1-2020_Sozialrecht_Justament.pdf

3. DPWV - Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Soziale Rechte für Flüchtlinge
---
Diese Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Soziale Rechte für Flüchtlinge, ist in der 3. aktualisierten Auflage / 2020 erschienen. Diese gibt es hier zum Download:
https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/arbeitshilfe-zum-thema-flucht-und-migration-soziale-rechte-fuer-fluechtlinge-3-aktualisierte-auflag/

4. Urteil: Kosten einer Schädlingsbekämpfung in der Wohnung sind Kosten der Unterkunft
---
Kosten für die Schädlingsbekämpfung in einer Wohnung stellen Kosten der Unterkunft dar. Zu diesen Kosten gehören nicht nur der laufende Mietzins, die laufenden kalten Mietnebenkosten und die Heizkosten, sondern auch Kosten für Schönheitsreparaturen, die die im Regelbedarf enthaltenen Kosten für kleinere Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen einer Wohnung überschreiten. Dies muss erst recht für die Kosten von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in einer Wohnung gelten, die von dem Mieter zu tragen sind. Letztlich geht es bei der Übernahme dieser Kosten um die Sicherung eines menschenwürdigen Wohnens.
(SG Reutlingen v. 27.11.2019 - S 4 AS 2464/19 ER)
Entscheidung: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=30260

Menschen in Armutsquartieren werden öfters mit Ungeziefer zu tun haben, daher ist dies ein richtungsweisendes Urteil, auf das man sich beziehen kann.

5. Landrecht im Landkreis Rotenburg (Wümme): Sozialamt ignoriert BSG Rechtsprechung zu Schulbüchern
---
Trotz eindeutiger Rechtsprechung des BSGs wird die Übernahme von Schulbüchern vom Sozialsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgelehnt (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Kurz nach dem Schulbuchurteil des BSG wurde der Übernahmeantrag abgelehnt, gegen die Ablehnung wurde von der vertretenden RAin natürlich Widerspruch eingelegt

und klargestellt, dass es sich vorliegend um Schulbücher handelt und nicht Schulmaterialien und sonstige Anschaffungen. Der Widerspruch wurde ignoriert und mittlerweile musste Untätigkeitsklage gegen den Landkreis Rotenburg eingelegt werden. Das ist zu verurteilendes Rotenburger Landrecht.
Den tollen Ablehnungsbescheid gibt es hier zu bewundern: https://t1p.de/u5tq

So krass rechtwidriges Handeln muss mal an die Öffentlichkeit gezerrt werden.

6. Umsetzung der Begrenzung von Sanktionen in den Optionskommunen? – Bitte um Rückmeldungen
---
Bei mir kommt die Info an, dass manche Optionskommunen / kommunale Jobcenter so ihre Schwierigkeiten damit haben, das Urteil des BVerfG und die daraus resultierende Weisung der BA/BMAS zur Begrenzung der Sanktionen nach § 31a und § 32 SGB II (Pflicht- und Meldeverstöße) umzusetzen. Es wird behauptet, dass die Weisungen der BA für Optionskommunen nicht gelten würden und sie deshalb der Meinung sind, dass sie weiterhin mehr als 30% sanktionieren dürfen. Dies vor allem im Fall von Kumulation mit § 32-Sanktionen.
Daher hier die Anfrage an alle NL - LeserInnen, was für Erfahrungen gibt es hier mit Sanktionen und der Kumulation von Sanktionen?

Wenn ihr solche Erfahrungen habt, schreibt mir diese bitte und schickt mir Bescheide dazu. Wenn es dazu aktuelle Urteile und Beschlüsse von den SGs gibt, auch wenn diese schon 30 % - Sanktionen angreifen, bitte übersenden!

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 05/2020 vom 10.02.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.
Dieser zu folgenden Themen:

1. CDU/CSU Kampagne zur Umgehung des BVerfG - Urteils zu Sanktionen - Ziel: Ausweitung der Sanktionen auf wieder 100 % !

Die Arbeitsministerinnen und -minister Karl-Josef Laumann (NRW, CDU), Nicole Hoffmeister-Kraut (BW, CDU), Kerstin Schreyer (BY, CSU) und Harry Glawe (MV, CDU) fordern eine rasche Neuregelung von Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Und zwar fordern sie bei "hartnäckiger Weigerung zur Mitwirkung" auch den kompletten Leistungsentzug im SGB II, also

wieder 100 % Sanktionen. Damit soll, unter Federführung des Herrn Laumann, das Urteil des Verfassungsgerichts umgangen und Druck auf das Gesetzgebungsverfahren ausgelöst werden. Diese Initiative ist unbedingt beachtenswert, besonders dass die geforderten Neuregelung als Anspruchsvoraussetzung für den SGB II – Bezug ausgestaltet werden sollen.

Mit anderen Worten: Die Unterwerfung zur kapitalistischen Verwertung soll Anspruch auf Existenzsicherung und der Erlangung der Menschenwürde sein.

Dazu ist zu sagen, **das Menschenwürdeprinzip gilt bedingungslos.**

Siehe dazu: https://www.sueddeutsche.de/karriere/arbeit-duesseldorf-laumann-fuer-kompletten-hartz-iv-leistungsentzug-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200203-99-758049
Hier das Forderungspapier: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/sanktionen-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-weiterhin-notwendig/

Hier ist von allen ein klares NEIN zu erwarten!

2. Kürzungspläne der NRW-Landesregierung gefährden Arbeitslosenzentren und unabhängige Sozialberatung
---
Die schwarz/gelbe Landesregierung unter Arbeitsminister Laumann (CDU) will durch Mittelstreichung die Strukturen der unabhängigen Erwerblosenberatung einschränken. Ab 2020 sollen für eine Reihe Beratungs- und Zentrumsstrukturen die Mittel gestrichen werden.
Ziel ist die Zerschlagung von behördenunabhängigen Erwerbslosen- und Beratungsstrukturen und die Ausschaltung unliebsamer und kritischer Strukturen.
Diese Zerschlagung der Erwerbslosenstrukturen in NRW darf nicht hingenommen werden. Der Verein Tacheles und andere Gruppen werden daher im März 2020 zu einem NRW weiten Treffen der betroffenen Strukturen aufrufen. Ziel ist Zusammenkommen, Austausch und die Entwicklung von Protest. Unabhängige Beratung und eigene Erwerbslosenstrukturen sind zwingend notwendig um bedürfen nicht der Streichung, sondern der Ausweitung!

Tacheles Pressemitteilung vom 06.02.2020 dazu: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2609/

Dazu ein sehr umfangreicher Artikel in der Taz: https://taz.de/Nordrhein-Westfalen-kuerzt-bei-Hartz-IV/!5659464/

Zum Thema auch ein Positionspapier der Freien Wohlfahrtspflege NRW: Warum Nordrhein-Westfalen unabhängige Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren braucht
Download: https://www.caritasnet.de/export/sites/dicv/.content/.galleries/downloads/europa/Freie-Wohlfahrtspflege-NRW_Positionspapier_2019-10-30.pdf

SPD und Grüne haben sich schon gegen die Zerschlagung positioniert!

3. BA: fachliche Weisungen SGB IX

Die BA hat zu Beginn des Jahres diverse fachlichen Weisung zur Umsetzung des SGB IX aktualisiert.
Dies betrifft insbesondere die fachlichen Weisungen:

- zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich,
- zum Budget für Ausbildung, § 61a SGB IX,
- zu den Anderen Leistungsanbietern, § 60 SGB IX,
- zur Unterstützten Beschäftigung, § 55 SGB IX.

Alle anderen fachlichen Weisungen z. B. zum Teilhabeplan oder zur Teilhabeplankonferenz sind überwiegend aus dem Jahr 2018.
Sämtliche FH's sind auf der Homepage der BA unter folgendem Link veröffentlicht. https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808826543

4. BVerfG-Beschlüsse zum Sozialleistungsausschluss für Drittstaatsangehörige und Auszubildende/Studierende

---

Das Bundesverfassungsgericht hat letzte Woche zwei Beschlüsse veröffentlicht, die den Sozialleistungsausschluss für Drittstaatsangehörige und Auszubildende/Studierende betreffen. Auch wenn die Vorlagen des SG Mainz als unzulässig abgewiesen wurden, enthalten die Entscheidungen einige interessante Punkte:

1. Hinsichtlich des Leistungsausschlusses für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, wirft das BVerfG die Frage auf, ob die Rechtsprechung des BSG zu EU-Bürgern auf Drittstaatsangehörige übertragbar ist (Rn 17).
Das BSG weicht bei materiell nicht freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern auf das SGB XII aus und nimmt ab einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten eine Ermessensreduzierung auf null an, weil nur so das Existenzminimum sichergestellt werden kann.
2. Beim Ausschluss für Auszubildende/Studierende verweist das BVerfG darauf, dass auch Leistungen auf Darlehensbasis im Rahmen der Härtefallklausel des § 27 Abs. 3 SGB II gewährt werden können (Rn. 21 ff.).

3. Zudem wirft es die Frage auf, ob Ausschlüsse von Ausbildungsförderung mit GG vereinbar sind (Rn 26). Insbesondere bei Migranten, die typischerweise erst später die Voraussetzungen zur Erwerbsarbeit erfüllen, sei die Verfassungsmäßigkeit der Altersgrenze von 30 Jahren fraglich.
4. Interessant ist auch der Hinweis darauf, dass der komplette Leistungsausschluss den Abbruch der Ausbildung zur Folge haben könne, was den Zweck der Integration in den Arbeitsmarkt konterkarriere (Rn 26).

(BVerfG v. 4.12. 2019 - 1 BvL 4/16; v. 17.12.2019 - 1 BvL 6/16)
Pressemitteilung des BVerfG und
Beschlüsse: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-009.html

5. Bundesweite Demo am 15. Feb.2020 in Erfurt: Kein Pakt mit Faschist*innen – niemals und nirgendwo!

Aus gegebenen Anlass möchte ich auf diese politisch sehr wichtige Demo hinweisen. Aus dem Aufruftext:
Der 5. Februar 2020 markiert einen Tabubruch. CDU und FDP haben gemeinsam mit der extrem rechten AfD in Thüringen einen Ministerpräsidenten gewählt – allen vorherigen Versprechen zum Trotz. Auch nach Kemmerichs Zurückrudern ist klar: Die Brandmauer gegen die Faschist*innen hat einen tiefen Riss. Innerhalb von FDP und CDU gibt es die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der AfD.

Wir sind zutiefst empört. Die Konsequenz für alle Demokrat*innen muss sein: Mit der AfD darf es keine Kooperation geben – nicht im Bund, nicht in den Ländern und nicht auf kommunaler Ebene! Wer mit Faschist*innen paktiert, hat die ganze solidarische Gesellschaft gegen sich! Wir werden unseren Protest lautstark zum Ausdruck bringen.

Mehr dazu hier: https://www.unteilbar.org/

Ich möchte alle, die das zeitlich hin bekommen dazu aufrufen, sich an der Demo zu beteiligen!

6. Zu den bundesweiten Demos letzte Woche

Letzte Woche sind Zehntausende von Menschen bundesweit auf die Straße gegangen und haben für eine solidarische Gesellschaft und gegen den unverzeihlichen Pakt mit den Faschisten gestritten. Dieser spontane und klare Druck auf der Straße hat wesentlich dazu geführt, dass Ministerpräsident Kemmerich zurückgetreten ist und CDU/FDP zurückgerudert sind. So unmittelbar erfolgreich waren Demos echt selten! Dessen sollten sich alle bewusst sein! Wir haben hier eine neue Brandmauer von zivilgesellschaftlichen Druck errichtet. Dafür einen herzlichen Dank an Alle, die sich daran beteiligt haben.

Auch in Wuppertal gab es dazu eine Demo mit über 200 Menschen, dort habe ich eine Rede gehalten: Gegen jeden Konsens mit Rassisten und Nazis, die es hier zum Nachlesen gibt: https://t1p.de/w99c

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 06/2020 vom 16.02.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. SG Darmstadt macht Vorlagebeschluss zum BVerfG wegen Leistungsausschluss von EU-BürgerInnen und DrittstaatlerInnen

---

Letze Woche hatte das BVerfG aus formellen Gründen die Vorlagebeschlüsse des SG Mainz zu EU-BürgerInnen und Auszubildenden aus formellen Gründen abgelehnt, jetzt macht das SG Darmstadt einen erneuten Vorstoß.
Vorlageinhalt sind die aktuell geltenden Leistungsausschlüsse vom SGB II und SGB XII-Leistungen für bestimmte EU-BürgerInnen und Drittstaatlern (SG Darmstadt, Vorlagebeschluss v. 14.01.2020-S 17 SO 191/19 ER). In dem konkreten Fall geht es um Unionsbürger*innen, bei denen die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat, diese Entscheidung aber noch nicht bestandskräftig ist, weil die Betroffenen dagegen Klage eingelegt haben. Sie sind in diesem Fall sowohl vom SGB II als auch vom SGB XII und vom AsylbLG ausgeschlossen und hätten allenfalls Anspruch auf die so genannten „Überbrückungsleistungen". Diese hält das Sozialgericht jedoch nicht für einen ausreichenden Anspruch zur Sicherung des Existenzminimums, da sie in der Regel nur für einen Monat und nur gekürzt erbracht werden dürfen. Die dort vorgesehene „Härtefallregelung" ist aus Sicht des SG ebenfalls nicht ausreichend im Sinne des Grundgesetzes. Aus diesem Grund hat das SG Darmstadt die Regelung dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
Eine Entscheidung würde auch Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörige treffen, die nur zum Zweck der Arbeitsuche oder nur nach Art. 10 VO 492/2011 ein Aufenthaltsrecht haben und daher von den Leistungen ausgeschlossen sind. Es geht also ganz grundlegend um die Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit ausländerrechtlicher Ausschlüsse von existenzsichernden Leistungen.
Dass diese Frage nun beim BVerfG (erneut) anhängig ist, hat übrigens zur Folge, dass die Jobcenter in diesen Fällen „vorläufige Leistungen" nach § 41a Abs. 7 SGB II erbringen können (oder sogar müssen). Diese Norm regelt die Möglichkeit der Leistungserbringung, wenn eine entscheidende Rechtsfrage beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung anhängig ist. Das ist hier somit der Fall, daher sollten ausdrücklich mit Hinweis auf das Verfahren vorläufige Leistungen beantragt werden. Auch wenn es sich um eine Ermessensregelung handelt, haben schon einige Sozialgerichte das Jobcenter verpflichtet, diese vorläufigen Leistungen zu erbringen, obwohl vom Gesetz ein Leistungsausschluss besteht, das Ermessen sei unter bestimmten Umständen nämlich

auf Null reduziert.

Den Vorlagebeschluss gibt es
hier: https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000211

Dazu in LTO: https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/sg-darmstadt-vorlage-bverfg-verfassungsmaessigkeit-leistungsausschluss-eu-auslaender/
Dazu noch eine umfassende Mail von Claudius Voigt vom 14.02.2020, die es hier
gibt: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2020/Mail_Claudius_Voigt_14.02.2020.pdf

2. Geht doch: Landkreis Rotenburg leistet Abhilfe im Schulbuchfall
----
In meinen Newsletter 4/2020 vom 2. Feb. 2020 hatte ich auf das "Landrecht" im Landkreis Rotenburg (Wümme) hingewiesen. Der LK Rotenburg hatte trotz eindeutiger Rechtslage die Übernahme von Kosten für Schulbücher abgelehnt.

Im vorliegenden Fall musste von der vertretenden RA'in Widerspruch und später Untätigkeitsklage eingelegt werden, weil die Verwaltung den Widerspruch nicht innerhalb der drei Monatsfrist des § 88 Abs. 2 SGG bearbeitet hat.

Schön dass die Verwaltung jetzt eingelenkt hat, allerdings ist weiterhin die Frage zu stellen, wie konnte es dazu kommen und warum kommen Leistungsberechtigte erst zu den ihnen zustehenden Leistungen, wenn sie einen Anwalt einschalten und vor Gericht gehen. Diese Frage sollte von der übergeordneten Fachaufsicht geklärt werden.

Aber immerhin: geht doch LK Rotenburg!

Die Bewilligung: https://t1p.de/02lx
Hier die alte Veröffentlichung: https://t1p.de/m3c7

3. Linke: Mehr als 15 Jahre Kampf gegen Hartz IV

Vor 15 Jahren, im Januar 2005, wurde das Arbeitslosengeld II eingeführt, im Alltag eher als Hartz IV bekannt. Benannt nach Peter Hartz, einst VW-Manager und Berater von Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD). Der eine sprach von "einem glücklichen Tag" für alle Arbeitssuchenden, und Schröder verkündete, ab sofort gäbe "es kein Recht auf Faulheit" mehr. Damit war der Ton für den Umgang mit Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern in und mit Hartz IV vorgegeben. Der verbalen Stigmatisierung folgte reale Respektlosigkeit und Ausgrenzung.
Dazu hat DIE LINKE, als die Partei, die unermüdlich sich gegen das Hartz IV – Regime gestellt hat, ein Dossier herausgegeben, dieses gibt es
hier: https://www.linksfraktion.de/themen/dossiers/hartz-iv/

Dazu eine ergänzende, 15 Jahre alte, aber trotzdem noch vollumfänglich zutreffende Analyse zum Hartz IV-System von Arno Luik: Der Putsch von ganz oben / Ein treffende Zustandsbeschreibung der politischen Situation dieses Landes: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/425/

4. PM von ProAsyl: EGMR macht Rückzieher beim Schutz von Menschenrechten an der Grenze
---
Der Menschenrechtsgerichtshof hat ein früheres Urteil zu »Push-Backs« von Spanien nach Marokko revidiert. Diese seien keine verbotenen kollektiven Abschiebungen gewesen, die Schutzsuchenden hätten legale Einreisewege nutzen müssen. Der Gerichtshof ignoriert die tatsächliche Lage an den Grenzen und schafft einen gefährlichen Präzedenzfall.

Mehr dazu in der PM von ProAsyl: https://t1p.de/34o0

Allerdings: Der Kampf um die Menschenrechte geht weiter!

Die Entscheidung der Großen Kammer des EGMR ist ohne Frage eine große Enttäuschung und ein Rückschritt in der bislang meist progressiven Rolle des Gerichtshofs bei der Frage des Schutzes von Menschenrechten an der Außengrenze.

5. Nichterreichbarkeit der Arbeitsagentur Sonneberg LK (Südthüringen)

Richtigstellung: vorliegend geht es nicht um das Jobcenter, sondern um die Areitsagentur Sonneberg!

Kollegen haben mich über die Situation der Arbeitsagentur Sonneberg informiert. Ich erlaube mir daher dazu etwas zu schreiben. Definitiv ist das JC vom 3. Feb. bis zum 17. Feb. 2020 krankheitsbedingt geschlossen (siehe: https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/suhl/presse). Es wird empfohlen für Vorsprachen ohne Termin das JC in Suhl (ca.62 km – 50 Min.) oder Meiningen (84 km – 1 Std.) aufzusuchen. Ein Notdienst am Telefon oder für die Eingangszone wurde nicht organisiert.
Trotz allem Verständnis für krankheitsbedingte Situationen ist das Verhalten vor Ort ein Unding.

Zur Rechtslage:
1. Pflicht zur Sicherstellung der Sozialen Dienste
Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und § 9 S. 2 SGB X sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass alle Leistungsberechtigen die ihnen zustehenden Sozialleistungen umfassend und zügig erhalten. Weiter haben die Leistungsträger dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Wenn vorliegend auf andere Verwaltungseinrichtungen, die bald 100 km entfernt sind, verwiesen wird, werden massiv rechtswidrig Zugangshürden aufgebaut.
Es hätte hier jemand von einem anderen Arbeitsagenturen abgestellt werden müssen, der in der Eingangszone aktiv ist und das Telefon bedient und in Not befindliche Menschen ausreichend supportet. Auch hätte auf einen örtlichen anderen Sozialleistungsträger im Rahmen der Amtshilfe nach § 3 ff SGB X verwiesen werden können.

2. Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger und Behörden
§ 16 Abs. 2 SGB I bestimmt, dass im Zweifel auch bei jedem andere Sozialleistungsträger oder kommunale Verwaltungsstruktur wirksam Anträge gestellt werden können, § 20 Abs. 3 SGB X klärt deren Zuständigkeit und Entgegennahmepflicht. Hier stellt sich die Frage warum nicht von der Arbeitsagentur Sonneburg ein klarer Kooperationspartner am Ort ausgeguckt wurde und nicht alle Leute dahin geschickt werden.

3. Anspruch auf Fahrtkostenersatz
§ 65a SGB I bestimmt, dass Leistungsbeziehende, die einer Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 61 SGB I nachkommen, Anspruch auf Kostenersatz haben. § 65a Abs. 2 SGB I bestimmt, dass diese Kosten auch nachträglich und ohne vorherige Mitwirkungsaufforderung übernommen werden können.
Wenn die Arbeitsagentur Sonneberg dezidiert dazu auffordert, andere Geschäftsstellen (62 oder 84km entfernt) aufzusuchen ist das einer Mitwirkungsaufforderung gleich zu stellen und führt zu einer Ermessensreduktion auf null hinsichtlich der Übernahmepflicht der Fahrtkosten.
Hier fallen Hin-und Rückfahrtkosten in Höhe von 34 EUR für die Fahrt mit der Bahn an. Gemäß § 14 SGB I und erst recht gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 SGB II sind Jobcenter beratungs- und aufklärungspflichtig, im SGB II sogar orientiert am Empfänger*innenhorizont. Hier hätte die Arbeitsagentur deutliche Hinweise zum Thema Übernahmeanspruch der Fahrtkosten geben müssen. Es ist zu erwarten, dass wenigstens hinterher großzügig mit der Übernahme geltend gemachter Fahrtkosten umgegangen wird und die Leistungsberechtigten ihre Fahrtkostenansprüche nicht noch in einem Amtshaftungsverfahren nach § 839 BGB geltend machen müssen.

Zusammengefasst: die Arbeitsagentur Sonneberg hat ungefähr alles falsch gemacht, was man nur falsch machen kann. Es wäre wenigstens jetzt zu wünschen, dass es zu einer geeigneten Schadenskorrektur kommt und die BA für die Zukunft einen Krisenplan entwickelt, wie mit vergleichbaren Fällen umzugehen ist.

6. DPWV: Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration "Soziale Rechte für Flüchtlinge" -
----

Die rechtliche Ausgestaltung der sozialen Rechte geflüchteter Menschen ist in Deutschland seit Langem komplex. Im Jahr 2019 haben zahlreiche Gesetzesänderungen durch das sog. „Migrationspaket" jedoch dazu geführt, dass sich die Rechtslage sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Berater*innen noch weiter verkompliziert hat.
Mit der vorliegenden Aktualisierung der Arbeitshilfe soll ein kompakter Überblick über die zentralen Regelungen gegeben werden. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe dabei praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen Tipps für die Beratungspraxis. Die Arbeitshilfe gibt die Gesetzeslage am 1. Januar 2020 wieder. – Quelle: https://t1p.de/qkez

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 07/2020 vom 23.02.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Rassismus und Nazis entgegentreten ist zwingend notwendig

Ich möchte zunächst der Opfer des mörderischen Anschlags in Hanau gedenken. Mein Beileid den Angehörigen und Freund*innen. Ihr Tod hinterlässt schmerzliche Lücken.
Es ist notwendig jetzt und überall mit vielen Menschen ein deutliches Signal gegen rechtsradikale, rassistische und antisemitische Hetze zu setzen und für eine vielfältige und solidarische Gesellschaft einzutreten!

Der Attentäter Tobias R. tötete aus rassistischen Motiven neun Menschen und seine Mutter. Nach dem Terrorakt auf die Synagoge in Halle im letzten Oktober und dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019 sind die Morde in Hanau ein weiterer rechtsradikal motivierter Anschlag innerhalb kurzer Zeit.

Erst vor wenigen Tagen ließ der Generalbundesanwalt 12 rechte Terroristen verhaften, die im Verdacht stehen, eine Terrorzelle mit dem Ziel gegründet zu haben, um Anschläge auf Politiker, Asylbewerber und Muslime zu auszuführen und in Deutschland den Bürgerkrieg auszulösen.

Es ist der These des „verwirrten und psychisch labilen Einzeltäters" zu widersprechen, denn die Radikalisierung und der Weg bis zur Tat haben ihren Ursprung in einem sich polarisierenden gesellschaftlichen Klima. Ein Klima, erzeugt vor allem durch die rassistische Hetze der AfD, die mit dem Faschisten Bernd Höcke in ihrer ersten Reihe den rechten Attentätern die ideologische Legimitation für ihr Morden liefert. Es ist daher dringend notwendig immer wieder NEIN zu sagen, gegen den von der AfD verbreiteten Rassismus und es ist jegliche Zusammenarbeit mit der AfD abzulehnen. Die AfD ist der parlamentarische Arm des Rechtsterrorismus in Deutschland. Wahltaktische Manöver anderer Parteien, die die Stimmen der AfD zur Mehrheitsbeschaffung nutzen, sind inakzeptabel – und zwar auf allen politischen Ebenen!

Ich möchte alle Leser*innen auffordern, gemeinsam, aktiv und unablässig gegen Rassist*innen und Nazis aktiv zu werden. Hier ist breiter, zivilgesellschaftlicher Widerstand erforderlich.

Deshalb gilt einmal mehr: Wehret den Anfängen und leistet Widerstand!

2. **SG Frankfurt: AsylbLG-Bedarfsstufe 1 statt 2 in Gemeinschaftsunterkünften**

Ein weiteres Sozialgericht (SG Frankfurt, Beschluss vom 14. Januar 2020; S 30 AY 26/19 ER) hat die sozialrechtliche Zwangsheirat im AsylbLG und die juristische Beschwörung einer philosophisch-metaphysischen „Schicksalsgemeinschaft" alleinstehender Leistungsberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften als vermutlich verfassungswidrig eingeschätzt. Es hat daher im Eilverfahren vorläufig die Zahlung von Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 statt 2 angeordnet. Es geht im konkreten Fall um eine äthiopische Staatsangehörige mit Aufenthaltsgestattung in einer Gemeinschaftsunterkunft, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhält.
Mehr im Mail von Claudius Voigt vom 16.02.2020: https://t1p.de/p54j

3. BSG: Es gilt ein Aufrechnungsverbot für Anwaltskosten----------
Jahrelang hatten die Jobcenter eine klare Anweisung der BA: Bevor die Behörden die Kosten für das Widerspruchsverfahren übernehmen, sollten sie prüfen, ob eine Aufrechnung in Betracht kommt – und zwar auch dann, wenn einerseits der Rechtsanwalt Erstattung seiner Kosten verlangt und andererseits der Hartz-IV-Empfänger dem Jobcenter noch Geld schuldet.
Dieser rechtswidrigen angeordneten Verwaltungspraxis hat nun das BSG einen Riegel vorgeschoben. Es gilt nun ein Aufrechnungsverbot (Urt. v. 20.2.2020, B 14 AS 17/19 R, B 14 AS 4/19 R, B 14 AS 3/19 R). „Wenn ein Leistungsberechtigter nach dem SGB II im Widerspruchsverfahren gewinnt, muss das Jobcenter die ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten übernehmen. Dieser Anspruch darf nicht dadurch entwertet werden, dass das Jobcenter mit Gegenansprüchen aufrechnet", so zitiert Kaufmann einen Sprecher der BSG.

Diese Verwaltungspraxis hatte zum Ziel dadurch Anwälte von der Übernahme von SGB II-Mandaten abzuhalten, weil sie trotz klarer Rechtslage (Behörde hat im Gewinnensfall die Kosten zu Übernehmen - § 63 SGB X) mussten Anwälte immer damit rechnen, trotz Gewinn auf ihren Kosten hängen zu bleiben.

Damit hat das BSG wieder einmal einer nicht akzeptablen Verwaltungspraxis den Riegel vorzuschieben.

Dazu in LTO: https://www.lto.de/recht/juristen/b/bsg-b14as1719r-jobcenter-kostenerstattungsanspruch-aufrechnen-rechtsanwaltsgebuehren-63sgbx/
Und Stefan Sell: https://aktuelle-sozialpolitik.de/2020/02/21/rechtsanwaelte-muessen-vom-jobcenter-ihr-geld-bekommen/#more-9524

4. Zur geplanten Kürzung der Erwerbslosenberatung in NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege warnt vor größeren Löchern bei Beratung und Unterstützung von Arbeitslosen. „Die angekündigte Einstellung der 79 Arbeitslosenzentren in Nordrhein-Westfalen kommt bei vielen Betroffenen zunächst als Schlag ins Gesicht an", befürchtet Josef Lüttig, Vorsitzender des Arbeitsausschusses Arbeit/Arbeitslosigkeit der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW. Mit dem neuen Konzept der Landesregierung würden sich im landesweiten Netz Risse und große Löcher auftun. Die von Minister Karl-Josef Laumann (CDU) so genannte „Abschaffung von Doppelstrukturen" wäre in diesen Fällen eine „verharmlosende Irreführung", warnt Lüttig.

Laumann hatte angekündigt, die Förderung der 79 Arbeitslosenzentren (ALZ) einzustellen. Ihre Aufgaben sollen von 73 Erwerbslosenberatungsstellen (EBS) übernommen werden. Ab 2021 soll es dann – wieder kofinanziert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) - nur noch eine Angebotsform geben. Ab dann sollen allein Erwerbslosenberatungsstellen mit einem neuen Konzept die Leistungen erbringen, die bisher von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren, sich gegenseitig ergänzend und damit flächendeckend, erbracht wurden.

„Erst in der neuen ESF-Förderphase wird sich zeigen, wie viel Fördergeld das Land für die Erwerbslosenberatungsstellen aufbringt", erklärte Lüttig. Es bestehe die Gefahr, dass in mindestens 15 Kommunen in NRW zukünftig keine Angebote für Menschen in prekären Lebenslagen vom Land gefördert werden. Diese Arbeitslosenzentren stehen vor dem Aus, wenn nicht alternative Lösungen

gefunden werden. „Dann besteht die Gefahr, dass Menschen in prekären Lebenslagen in den Kommunen für ihre Fragen und Nöte keine Anlaufstelle mehr haben", warnte Lüttig.

Denn Arbeitslosenzentren (ALZ) leisten unabhängige Beratung für alle Menschen in prekären Lebenslagen, sie bieten berufliche Orientierung und Unterstützung bei der Arbeitssuche. „Oft sind sie auch einfach nur ein Treffpunkt mit kostengünstigen oder freien Angeboten zur sozialen Teilhabe gegen Vereinsamung von Menschen in prekären Lebenslagen", erklärte Josef Lüttig. Und das sei auch wichtig.
Grundsätzlich begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege, dass die Landesregierung weiter unabhängige Beratungsstellen für Menschen in prekären Lebenslagen fördern will. Auch die neue zusätzliche Aufgabe der EBS – Hilfe bei ausbeuterischer Beschäftigung – ist wichtig und zu begrüßen. Dazu müssten aber die Beratungsstellen künftig auch finanziell besser ausgestattet werden. Sinnvoll wäre es auch, die bestehenden Arbeitslosenzentren in das Fortbildungsangebot des Landes einzubeziehen, davon sind die Mitarbeiter von Arbeitslosenzentren derzeit ausgenommen. „Und es braucht einen Plan, wie Angebote fläch
endeckend in NRW erhalten bleiben können", forderte Lüttig von der Landesregierung.
Quelle: **https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/presse/ansicht/detail/news/detail/News/freie-wohlfahrtspflege-in-sorge-wegen-der-arbeitslosenzentren/cache/no_cache/**

Antrag der Grünen zum Erhalt der unabhängigen Beratung von Langzeitarbeitslosen Arbeitslosenzentren (ALZ) und Erwerbslosenberatungsstellen (EBS) über 2020 hinaus erhalten! Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag „Unabhängige Beratung von Langzeitarbeitslosen ist ein bundesweites Vorbild – Arbeitslosenzentren (ALZ) und Erwerbslosenberatungsstellen (EBS) über 2020 hinaus erhalten!" in den nordrhein-westfälischen Landtag e*ingebracht. Interessierte können den Antrag hier herunterladen:* https://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Drucksachen/Antraege/17._WP/Antrag_17-7903_Arbeitslosenzentren.pdf

Zur Info: Von Tacheles und weiteren Gruppen ist für Ende März 2020 ein NRW-weites Treffen zu diesem Thema geplant. Dazu werden wir alsbald aufrufen und einladen.

5. Spannendes BSG Urteil zum Thema Vermögensberücksichtigung

Das BSG hat entschieden, dass der Verbrauch von Vermögen, welches im Laufe eines Monats zur Schuldentilgung eingesetzt wurde, ab dem Tag des Verbrauchs einen SGB II-Leistungsanspruch auslöst. Denn abweichend von der Einkommensberücksichtigung (vgl § 11 Abs. 2, 3 SGB II) gibt es bei der Berücksichtigung von Vermögen im SGB II keine normative Grundlage für ein Monatsprinzip, so dass auch Leistungen ab Monatsmitte bzw, bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu gewähren sein können (BSG, Urt. v. 20.02.2020 - B 14 AS 52/18 R)
Quelle: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2020/2020_02_20_B_14_AS_52_18_R.html
Siehe auch: https://de.nachrichten.yahoo.com/erst-schulden-zahlen-dann-hartz-iv-beantragen-162834995.html?

6. Ratgeber für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt in NRW

Die Broschüre „Was tun nach einem rechten oder rassistischen Angriff?" ist in einer aktualisierten und erweiterten Fassung erschienen. Der Ratgeber der Opferberatung Rheinland (OBR) informiert über Handlungsmöglichkeiten und Hilfen für Betroffene, Angehörige und Zeug*innen einer Gewalttat. Er kann kostenlos bestellt werden.

Bei rechter Gewalt handelt es sich oft um rassistisch, antisemitisch, antimuslimisch oder antiziganistisch motivierte Gewalt. Zu den häufig Betroffenen zählen überdies Menschen, die sich „gegen Rechts" und für Demokratie und Toleranz engagieren, nicht der dominanten heterosexuellen Norm entsprechen, keinen festen Wohnsitz haben oder körperlich bzw. psychisch beeinträchtigt sind. Wer Opfer einer solchen Gewalttat geworden ist, sieht sich aus dem Alltag gerissen und fühlt sich häufig verletzt, ohnmächtig oder verängstigt. Der Ratgeber will helfen, sich nach einer Gewalttat zurechtzufinden. Er zeigt auf, worauf direkt nach einem Angriff zu achten ist, welche Rechte Betroffene haben und welche psychischen Folgen eine Gewalterfahrung haben kann. Die einzelnen Kapitel geben überdies einen Überblick über den Ablauf eines Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, thematisieren mögliche finanzielle Entschädigungen und informieren über weiterführende Beratungsangebote.

Die Publikation kann kostenlos per Mail (info@opferberatung-rheinland.de) bestellt werden. Institutionen, Vereine, Initiativen und Privatpersonen, die den Ratgeber in NRW weiterverteilen, sind herzlich eingeladen, auch größere Stückzahlen zu bestellen. Eine kurze, mehrsprachige und illustrierte Zusammenfassung als Handlungsempfehlung nach rassistisch motivierten Angriffen finden Sie hier https://www.opferberatung-rheinland.de/publikationen/ratgeber-fuer-betroffene/ratgeber-detail/news/k-el-qasem-hg-was-tun-nach-einem-rassistischen-angriff-empfehlungen-fuer-betroffene-duesseldo/

Thomé Newsletter 08/2020 vom 02.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen, die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhaft einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich. Da die Beratung vor Ort in Wuppertal durchgeführt wird, müssen Interessierte aus Wuppertal oder dem näheren Umkreis kommen.
Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

2. Bundeskabinett hat die Grundrente beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 19.02.2020 die lange geplante Grundrente beschlossen. Sie soll zum 1. Januar 2021 eingeführt werden. 1,3 Millionen Menschen sollen davon profitieren.
http://www.arbrb.de/gesetzgebung/61813.htm dazu ein bisschen
Umfassender: https://www.biallo.de/soziales/news/grundrente/#

3. SG Berlin zu Rechtsfolgenbelehrungen bei Meldeaufforderungen
---
Das SG Berlin (Urteil v. 31.01.2020, Az.: S 37 AS 13932/16) hat entschieden,
dass in der Rechtsfolgenbelehrung zu einer Meldeaufforderung nach § 59 SGB II der Hinweis erfolgen muss, dass ein Termin beim Jobcenter nicht als versäumt zu betrachten ist, wenn der betreffende Leistungsempfänger sich noch am selben Tag beim Jobcenter meldet. Das regelt § 309 Abs. 3 S. 2 SGB III, der im SGB II anwendbar ist. Wenn dieser Hinweis nicht erfolgte, war die Rechtsfolgenbelehrung unvollständig und daher rechtswidrig.
Quelle: https://t1p.de/mw9x

4. Sozialrecht – Justament zu Leistungsentziehung oder -versagung aufgrund fehlender Mitwirkung
---
Der Kollege Bernd Eckardt hat sich in seinem neuen Sozialrecht – Justament intensiv mit Leistungsentziehung oder -versagung aufgrund fehlender Mitwirkung auseinandergesetzt. Der Text

ist eine Fortführung seines Aufsatzes zu den bestehenden Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I (Angaben leistungserheblicher Tatsachen und Vorlegen von Urkunden). Dieser ist in der Dezemberausgabe 2019 von Sozialrecht – Justament auf seiner Seite www.sozialrecht-justament.de zu finden.

5. AG Fritzlar: Abschiebungshaft ist kein Selbstzweck

In einem wunderbaren Beschluss hat das Amtsgerichts Fritzlar, die Verhängung von Abschiebungshaft gegen einen Mann, der bereits mehrfach aus Italien nach Deutschland wieder eingereist war, abgelehnt:

„Der Wille des Betroffenen bezüglich seines gegenwärtigen und zukünftigen Aufenthaltslandes ist eindeutig. Die hier in Betracht gezogene Abschiebungsmaßnahme kann in einem Europa der offenen Grenzen nicht zum Ziel führen, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen für die Beheimatung des Betroffenen in Italien getroffen werden. Letzteres ist vorliegend nicht ersichtlich.

Dieses Gericht sieht sich jedenfalls außerstande, gegen den Betroffenen eine Freiheitsentziehung zur Sicherung der Abschiebung, die vor dem Hintergrund der Beachtung der Menschenwürde nicht zum Selbstzweck verkommen darf, anzuordnen."
Hier geht es zu dem Beschluss: https://t1p.de/ynjv

6. „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung"

Das BMAS hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung" vorgelegt. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels am Arbeitsmarkt (z.B. Automatisierung) sollen die Möglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung verstärkt und die Assistierte Ausbildung verstetigt werden. Der Paritätische hat die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und sich darin insbesondere zum geplanten Rechtanspruch auf Nachqualifizierung, zum Berufsabschluss, zur Assistierten Ausbildung und zu den geplanten Änderungen bei der Maßnahmenzulassung geäußert. Referentenentwurf u8nd Stellungnahme des DPWV dazu hier: https://t1p.de/ckt0

7. Coronavirus: Rechtliche Infos zu Entschädigungszahlungen, Aufwendungsersatz und möglichen Grundrechtseinschränkungen durch das Infektionsschutzgesetz

---

Ich habe mal verschiedene Infos zur Fortzahlung von Erwerbseinkommen im Krankheits- und Quarantänefall zusammengestellt.
Hier erst mal aus arbeitsrechtlicher Sicht: https://t1p.de/dzdq
Zum Thema Entschädigung auch für Selbstständige und Freiberufler: https://t1p.de/zzbf und https://t1p.de/ig22
Coronavirus aus Sicht von Arbeitgebern: https://t1p.de/d7a4
Aus sozialrechtlicher Sicht ist folgendes anzumerken:
Wenn es dazu kommt, dass Arbeitsgeber den Lohn nicht zahlen oder Selbstständige und Freiberufler nicht mehr über genügend Einkommen verfügen, ist es unabdingbar dass erstmal ein SGB II-Antrag gestellt wird. Der Antrag wirkt immer auf den Monatsersten zurück und es kann auf den Antrag jederzeit, sofern es doch zu Lohnzahlung oder genügend Einkommen kommen sollte, nach § 46 SGB I verzichtet werden.
Es ist aber zu erwarten, dass Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) Monate dauern werden, obwohl klar bestimmt ist, dass diese jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren sind (§ 56 Abs. 6 IfSG). Nach dem Infektionsschutzgesetz hat auf Antrag die zuständige Behörde einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages zu erbringen (§ 56 Abs. 12 IfSG). Zur Entschädigung gehören nicht nur Entschädigungszahlungen zum Lebensunterhalt, sondern auch Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung (§ 58 IfSG) und entstehende Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang (§ 56 Abs. 4 IfSG).

Wenn die Entschädigungszahlungen entgegen der Rechtsvorschrift doch nicht kurzfristig als Vorschuss erbracht werden (§ 56 Abs. 12 IfSG), werden erstmal die Jobcenter einspringen

müssen. Liegt eine Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 30 IfSG) besteht kein SGB II Anspruch, da diese einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung nach § 7 Abs. 4 SGB II gleichgestellt ist (FH 7.96). In diesen Fällen wären die örtlichen Sozialämter zuständig.

Es ist zu erwarten, dass die Jobcenter und Sozialämter in Akutfällen unverzüglich nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I / § 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I / § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII Leistungen, notfalls in einem vereinfachten Antragsverfahren, erbringen.
Es ist ferner zu erwarten, dass wegen Infektionsrisikos auf die persönliche Vorsprache im Rahmen der Grenzen der Mitwirkung nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verzichtet wird und die Jobcenter/Sozialämter alles tun, in dieser Krisensituation nicht auch noch massive Probleme zu schaffen. Ebenso dürfen die Mitwirkungspflichten nicht überzogen werden, das es aus einer Quarantäne heraus schwer möglich sein wird, ohne die Umgebung zu gefährden, Kontoauszüge oder weitere Beweisurkunden zu beschaffen.
Auch wird von Seiten der Jobcenter zu berücksichtigen sein, dass bei der Beschaffung von Lebensmitteln möglicherweise die Preise steigen und diese dann über eine großzügigere Gewährung des Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II aufzufangen sind. Gleiches kann für die Beschaffung von Medikamenten zum Tragen kommen, die nicht vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind und entgegen der Weisung der BA durchaus auch zum Anspruchsumfang des Härtefallmehrbedarfes gehören können.

Abschließend noch zu den Möglichkeiten des stattlichen Eingriffshandeln durch das IfSG in der Taz ein sehr guter Artikel: https://taz.de/Rechtslage-beim-Coronavirus/!5663975/

Dazu auch: Behördenmaßnahmen, Pflichten und Sanktionen in Haufe de: https://t1p.de/741i

Thomé Newsletter 09/2020 vom 08.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt mal wieder ein neuer Newsletter von mir.

Dieser zu folgenden Themen:

1. 27. März: Treffen zum Austausch und Koordination von Protest gegen die Kürzung der Finanzierung von Arbeitslosenzentren in NRW / Faktenabfrage
---
Die NRW-Landesregierung will die Mittel zur Förderung von Arbeitslosenzentren streichen und stattdessen eine Förderung unter dem Namen „Beratungsstellen Arbeit" aufbauen. Es liegen bisher keine Zahlen oder genauere Informationen vor, wie viele Einrichtungen und Stellen von dieser geplanten Umstrukturierung in NRW betroffen sind und wie viele Arbeitslosenzentren dann ihre Arbeit einstellen müssen. Nach aktuellen Infos soll die Förderung von rund 40 Arbeitslosenzentren wegfallen.

Klar ist auf jeden Fall, dass damit behördenunabhängige Begegnungsorte und Beratungsstrukturen von Seiten der Landesregierung massiv eingeschränkt und zerschlagen werden sollen.

Der Verein Tacheles ruft daher zu einem Treffen auf, um hier einen ersten Austausch durchzuführen. Ferner soll überlegt werden, wie wir uns zur anstehenden Anhörung Anfang Mai im Landtag positionieren und wie konkreter Druck gegen diese Kürzung und Zerschlagung unabhängiger Beratung aufgebaut werden kann.

Daher kommt zu dem Treffen. Da die Teilnahmeplätze raumbedingt beschränkt sind, meldet euch bitte vorher unter gine@tacheles-sozialhilfe.de an.
Treffen am 27. März 2020, 12- 15 Uhr,
Alte Feuerwache, Gathe 6, Raum Gathedrale
42107 Wuppertal

Faktenanfrage:
Im Vorfeld und Vorbereitung des Treffens bitten wir um verschiedene Rückmeldung:

1. Name der Einrichtung und Ort

2. Ist die Existenz eurer Einrichtung durch die Mittelstreichung gefährdet? Ja/nein
3. Seht Ihr euch inhaltlich und fachglich in der Lage eine arbeitsrechtliche Beratung für Arbeitsmigranten aus Rumänien und Bulgarien und weiteren Osteuropäischen Ländern, wie es in dem Laumanischen Konzept „Beratungsstellen Arbeit" vorgesehen ist, durchzuführen? Ja/Nein
4. Haltet ihr eine Stärkung der bestehen Beratungsstrukturen für Arbeitsmigranten für geeigneter? Ja/Nein
5. Sehr ihr eine weitere Förderung einer behördenunabhängigen Sozialberatung für notwendig an? Ja/Nein
6. Seht ihr eine Förderung von behördenunabhängiger Sozialberatung ohne Eigenanteile in der Finanzierung als notwendig an? Ja/Nein
7. Sehr ihr Bedarf in der Beratung von behördenunabhängiger Sozialberatung im Bereich der Altersarmut und voller Erwerbsminderung? Ja/Nein
Wir bitte in Vorbereitung des Treffens um möglichst umfassende Rückmeldung zu den gefragten Punkten, auch dann wenn ihr nicht an dem Treffen teilnehmt.

Bitte bei der Rückmeldung vorsorglich Name, Trägername, Stadt und Handynummer angeben. Rückmeldungen an gine@tacheles-sozialhilfe.de

2. Neue Weisung zur Einkommensanrechnung zu § 11 SGB II

Die BA hat es wieder mal geschafft, ihre Weisung zur Einkommensanrechnung im SGB II zu aktualisieren. Diese ist hier zu finden: https://t1p.de/blaa
Ich möchte aber auch mal darauf hinweisen, dass viele Weisungen zum Teil 3 oder 4 Jahre alt sind, dass zentrale Urteile des BSG die zu Gunsten der Leistungsberechtigten getroffen wurden nicht eingearbeitet werden und somit faktisch höchstrichterliche Rechtsprechung durch die BA und das BMAS boykottiert wird. Denn die Sachbearbeiter*innen lesen die Weisungen, aber nicht die Rechtsprechung. Im Zweifel würden sie sich auch an die Weisung handeln und eben nicht an die Rechtsprechung. Das hat geändert zu werden!

3. Arbeitshilfe "Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit - Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten"

Dann möchte ich auf die Arbeitshilfe mit dem Titel „Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit - Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten" hinweisen, die der DRK-Bundesverband gemeinsam mit dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. herausgegeben hat. In der Publikation wird die Frage nach dem bestmöglichen Zusammenwirken zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit im Sinne ratsuchender Geflüchteter gestellt und praxisnah aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet.

Die Arbeitshilfe kann über folgenden Link heruntergeladen werden:
https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/2020_arbeitshilfe_besser_zusammen.pdf.

4. Bundesrechnungshof: Jobcenter rechnen sich schön

Aus der Pressemitteilung des BRH wird deutlich, dass die Jobcenter Rumtricksen und Schummeln: *„Der Bundesrechnungshof prüfte, wie die Jobcenter in gemeinsamer „Einrichtung (Jobcenter) den Status der Arbeitslosigkeit und weitere Statusvarianten bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfassten. ... Die Jobcenter haben Leistungsberechtigte insbesondere nach beendeten Integrationskursen oder Eingliederungsmaßnahmen nicht wie geboten wieder in den Vermittlungsprozess eingebunden, beraten und arbeitslos gemeldet. Zudem löschten sie frühere korrekte Arbeitslosphasen von Leistungsberechtigten. Dadurch können sie die Langzeitarbeitslosenstatistik unrechtmäßig senken und reduzieren damit die Förder- und Integrationsmöglichkeit der Betroffenen."*
Die PM und die Stellungnahme des BRH gibt es hier: https://t1p.de/a40y

5. Bundesverfassungsgericht weist Vorlagebeschluss zum Sozialhilfeausschluss von Unionsbürger*innen als unzulässig zurück

---
In der FAZ zu lesen: „Keine Sozialhilfe für EU-Ausländer ohne Aufenthaltsrecht" und im migazin: „Weiter keine Sozialhilfe für EU-Bürger ohne Aufenthaltsrecht". So habe es das Bundesverfassungsgericht entschieden. Doch diese Überschriften sind zumindest irreführend, man kann auch sagen: falsch. Denn das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2020 (1 BvL 1/20) zwar einen Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Darmstadt zurückgewiesen, in dem das SG den vollständigen Leistungsausschluss für bestimmte Unionsbürger*innen für verfassungswidrig erachtet hatte. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht diese Vorlage nur deshalb als unzulässig abgelehnt, weil die Begründungen und Herleitungen des Sozialgerichts nicht den hohen Anforderungen des BVerfG genügten. Die Entscheidung erging also aus formalen Gründen und nicht etwa deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht einen vollständigen Leistungsausschluss materiell für verfassungskonform halten würde. Im Gegenteil: Das BVerfG hat nicht deshalb die Vorlage zurückgewiesen, weil EU-Bürger*innen ohne Aufenthaltsrecht vom Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen werden dürfen, sondern vielmehr weil die Betroffenen im konkreten Fall (wohl) doch einen Anspruch auf Leistungen haben. Somit stelle sich die Frage der Verfassungswidrigkeit möglicherweise gar nicht. Richtig hätten die oben zitierten Überschriften daher lauten müssen: „Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht über Sozialleistungsausschluss, da vermutlich doch Anspruch auf Leistungen besteht".
Mehr dazu in einer Mail von Claudius Voigt v. 6.3.2020: https://t1p.de/zkb3
Entscheidung des BVerfG: https://t1p.de/r83o

6. Die Unschlüssigkeit der schlüssigen Konzepte von Analyse & Konzepte in Bezug auf Unterkunftskosten
---
Seit 2008 erstellt die Firma Analyse & Konzepte für die Ermittlung von Mietobergrenzen zu Deckelung der Kosten der Unterkunft für Städte und Landkreise sog. schlüssige Konzepte.
Die Kolleg*innen von Aufrecht e.V. aus Iserlohn haben nun eine Übersicht vorgelegt aus der ersichtlich wird, dass von 42 von 94 Städten und Landkreisen erstellte „Schlüssige Konzepte" in der Rechtsprechung als nicht schlüssig verworfen wurden.
Die Übersicht dürfte unvollständig sein. Von weiteren Kreisen ist mir derzeit nicht bekannt, ob weitere Klagen anhängig sind.
Dazu ein kurzer Artikel: https://t1p.de/fbl2 und hier einen Gegenüberstellung der Unschlüssigkeit: https://t1p.de/hzqz
Dazu auch mal ein älterer Artikel „Keine schlüssigen Konzepte durch „Analyse und Konzepte" „auf der Tachelesseite: https://t1p.de/wuj0

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich. Da die Beratung vor Ort in Wuppertal durchgeführt wird, müssen Interessierte aus Wuppertal oder dem näheren Umkreis kommen.
Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 10/2020 vom 22.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt sind wir in der beginnenden Corona-Krise und einer weltweiten Pandemie. Die soziale Arbeit wird jetzt so wichtig wie noch nie. Aufgabe wird es sein, unmittelbar den Menschen zu helfen, sie in ihrer Not und demnächst Verzweiflung so gut wie es geht zu unterstützen und der Politik und Verwaltung notwendige Änderungen aufzuzeigen.

Der Newsletter zu folgenden Themen:

1. Tacheles Forderungspapier zur Verbesserung der Lage für einkommensschwache Haushalte anlässlich der Corona-Krise

---

Wir haben uns hingesetzt und ein 29 Punkte umfassendes Forderungspapier an Politik und Verwaltung zum Thema, wie in der augenblicklichen Situation von Seiten der Politik zu Gunsten der Bevölkerung umzugehen ist, entwickelt. Geld soll nicht nur zugunsten der großen, multinationalen Firmen verteilt werden, es muss vielmehr auch bei der sich konkret in Not befindlichen Bevölkerung ankommen. Daher haben wir eine Vielzahl von sinnvollen und notwendigen Detailregelungen aufgeschrieben und wünschen uns, dass diese sowohl auf Bundesebene als auch auf kommunaler Ebene aufgegriffen werden und Berücksichtigung finden.
Unser Forderungspapier gibt es hier zum Download: https://t1p.de/uswn

Der Spiegel hat das Papier direkt aufgegriffen und es veröffentlicht. https://t1p.de/4qxg

Die KOS (Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen) hat zu diesem Thema auch ein Papier entwickelt „Corona und die Folgen: Schnelle und unbürokratische Antragsbearbeitung notwendig!" das gibt es hier: https://www.erwerbslos.de/2-unkategorisiert/699-corona-und-die-folgen
Dann gibt es noch Forderungspapiere vom Gemeinsamen Appell von We'll Come United, Landesflüchtlingsräten und bundesweiten Medibüros/Medinetzen: https://t1p.de/540s
Forderungspapier des NDS Flüchtlingsrates: Geflüchtete vor Corona schützen!, das gibt es hier: https://www.nds-fluerat.org/42464/aktuelles/gefluechtete-vor-corona-schuetzen/

2. BMAS plant ein SGB II – Änderungsgesetz angesichts der Corona Krise

---

Die Details zum "SGB II-Schnellläufergesetz", geschweige denn ein Referentenentwurf, liegen natürlich noch nicht vor. Aus verschieden Quellen sind folgende Eckpunkte zu hören:

- Für alle Anträge, die vom 01.04. bis zum 30.09.2020 gestellt werden gilt, dass für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Antragstellung keine Vermögensprüfung stattfinden soll
- Die Angemessenheit der Unterkunftskosten soll für die Dauer von insgesamt 6 Monaten als angemessen gelten und nicht weiter geprüft werden.
- Aussetzung der Vermögensprüfung für sechs Monate
- Für 6 Monate soll eine unkomplizierte vorläufige Leistungsbewilligung erfolgen

Diese Änderungen sind aus einer Mitteilung des Deutschen Städtetages ersichtlich, die gibt es hier: https://t1p.de/mk9o
Und aus den Veröffentlichungen des BMAS, siehe hier:
https://www.n-tv.de/politik/Heil-setzt-Vermoegenspruefung-fuer-Hartz-IV-aus-article21659735.html

Kurzkommentar dazu:
Das Gesetzespaket mit Änderungen zum SGB II ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, es ist ansonsten viel zu kurz gegriffen und beinhaltet eben nicht die Verbesserung der Situation der Leistungsberechtigten. Hier müssen direkte und sofortige Schutzmaßnahmen und Hilfen ergriffen werden. Geld sei ja genug da, es muss nur mal bei den Richtigen ankommen. **Denn die Würde des Menschen ist unteilbar und grade die schwächsten dieser Gesellschaft benötigen die meiste Solidarität und Unterstützung.**

3. Wohlfahrtsverbände schlagen Alarm: Soziale Dienste sollen wider Erwarten nicht unter Corona-Schutzschirm fallen

---

Nach Informationen, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband vorliegen, sollen wider Erwarten

soziale Dienste nicht unter den neuen Corona-Schutzschirm fallen, der am Montag im Kabinett beschlossen wird. Das Vorhaben des Bundesarbeitsministeriums, gemeinnützigen sozialen Einrichtungen coronabedingt existenziell notwendige Hilfen zu gewähren, wird innerhalb der Bundesregierung offenbar blockiert. Der Paritätische warnt, dass ohne entsprechende staatliche Soforthilfe eine Insolvenzwelle sozialer Einrichtungen innerhalb kürzester Zeit droht.
„Wir haben überhaupt kein Verständnis dafür, wenn wissentlich die Auflösung sozialer Infrastruktur in Kauf genommen wird und soziale Dienste bei dem Corona-Schutzschirm außen vorgelassen werden. Dass ausgerechnet in dem Bereich, wo es um Hilfe und Schutz für die Schwächsten in dieser Gesellschaft, wo es um Wohlfahrt und Fürsorge geht, staatliche Hilfe in dieser Krisenzeit durch Teil der Bundesregierung blockiert werden, ist ein Skandal", so Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands. „Es geht hier um soziale Dienste von der Altenhilfe bis zur Kita, um Bildungs-, Beratungs- und Hilfsangebote für benachteiligte Menschen und Menschen in existenziellen Notlagen. Und es geht letztlich auch um das Fortbestehen unseres Sozialstaats und einer sozialen solidarischen Bürgergesellschaft auch über die Krise hinaus."
Quelle: https://t1p.de/yacj

Anmerkung: grade in dieser nie dagewesenen Krisensituation sind soziale Dienste so notwendig wie noch nie. Es werde Millionen von Menschen in Not geraten, Sozialleistungen beantragen müssen, Arbeitsminister Heil rechnet mit 1,2 Mio. Haushalten, da sind solide Soziale Dienste und der Ausbau dieser unabdingbar.
Siehe hier: https://t1p.de/uswn Nr. 29

Nachtrag: Zum Zeitpunkt der Herausgabe des Newsletters, kam die Meldung, dass die Finanzierung der Wohlfahrtspflege doch ins Auge gefasst wird, die Sache muss weiter im Auge bleiben. Sie Finanzierung der Sozialberatung ist unabdingbar.

4. BA Weisung zur Corona – Krise: Sicherstellung der rechtzeitigen und durchgehenden Leistungserbringung in den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung

---

Inge Hannemann hat dankenswerter Weise eine aktuelle Weisung der BA veröffentlicht in der die Rahmenbedingungen der Arbeit der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung veröffentlicht werden.
Hier der zusammenfassende Artikel: https://t1p.de/0xgj
Und hier die Weisung: https://t1p.de/8w8b

5. BA stellt in der Corona-Krise auf teilweise digitale Nutzung um

---

Die BA stellt endlich zum Teil auf digitale Nutzung um. Es ist möglich nun auch digital Anträge, Weiterbewilligungsanträge und Änderungsmittelungen durchzuführen.
Nähere Infos hier: https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2

6. Absage des Treffens zum Austausch und der Koordination von Protest gegen die Kürzung der Finanzierung von Arbeitslosenzentren in NRW am 27. März 2020

Wegen der Corona Krise muss dieses Treffen unsererseits abgesagt werden.
Nichts desto Trotz ein paar Anmerkungen dazu: Die Corona Krise ist und wird auch zu einer deutlichen Wirtschaftskrise werden. Das BMAS rechnet mit 1,2 Mio. neuen SGB II-Leistungsbeziehenden. Je nachdem wie sich diese Krise weiterentwickelt, kann es auch deutlich mehr werden. Hier ist behördenunabhängige Sozialberatung so nötig wie noch nie. Es sollte und muss unser aller Forderung sein, dass sofort die Streichung der ALZ – Förderung aufgehoben wird und Minister Laumann zusichert, dass diese für die nächsten 3 Jahre weiter laufen sowie die Finanzierung von unabhängiger Beratung deutlich ausgeweitet wird. Daran sollten wir arbeiten!

7. ver.di Selbständigen Infos: Corona - FAQ für Solo-Selbstständige
---
ver.di hat dankenswerterweise sein Mitgliederinfoportal zu Corona - FAQ für Solo-Selbstständige freigeschaltet**. Diese FAQ erläutern, welche Hilfen beschlossen und geplant sind, welche aktuellen rechtlichen Bedingungen gelten und was auf dieser Grundlage konkret getan werden kann.** Da blitzen auch viele Themen auf, an denen wir seit Jahren arbeiten und die wir gemeinsam weiter diskutieren müssen.
Alles weitere hier: https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100

Thomé Newsletter 11/2020 vom 29.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Eintragen in den Newsletter für Homeoffice oder Kolleg*innen
---
Viele Kolleg*innen und Kollegen sind im Homeoffice und erhalten daher diesen Newsletter und die damit verbundenen Infos nicht. Es besteht die Möglichkeit diesen auch an weitere Mailadressen zu bestellen, so dass Ihr auch Zuhause mit dem NL versorgt werdet oder Kolleg*innen diesen auch erhalten können. Es werden hier auch in der nächsten Zeit eine Reihe relevanter Infos gepostet und verbreitet werden.
Hier mal der Eintragelink: https://t1p.de/6ah0

2. Sozialschutzpaket wegen der Corona-Krise im Eilverfahren umgesetzt
---
Das Sozialschutzpaket und diverse weitere Regelungen sind im Eilgesetzesverfahren umgesetzt worden.
Hier der Link zum Gesetzesentwurf neben Begründung: https://t1p.de/fxil
Hier die Sozialschutz-Paket - Rechtsänderungen im Gesetzesblatt: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2020/bgbl120s0575_78361.pdf

Ergänzende Weisungen der BA zur Corona-Krise vom 17.März 2020: https://altonabloggt.files.wordpress.com/2020/03/corona_weisung_ba_032020.pdf
Dazu ein Papier der ALSO-Oldenburg: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2020/ALSO_zu_Corona_Weisungen.pdf

3. Bernd Echardt: Sozialrecht Justamente zum Sozialschutzpaket
---
Ein neues Sozialrecht Justamente zum Sozialschutzpaket gibt es hier: https://t1p.de/3zpg

4. Vergessene Geflüchtete

Hier jetzt diverse Infos zu Geflüchteten: Claudius Voigt zu den vergessenen Geflüchteten: https://t1p.de/ca4z
Erlasse NRW zu Aufenthaltstiteln, Einstellung von Zuweisungen und Streichungen der Wohnsitzauflage, Abschiebungshaft: t1p.de/jt9y
DRK Orientierungshilfe: Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen Beratung in Zeiten des Coronavirus: https://t1p.de/vqoh

5. Faire Mobilität: Corona-Krise: Info-Hotline für osteuropäische Beschäftigte
----

Das DGB-Projekt Faire Mobilität hat eine bundesweite Telefon-Hotline für Beschäftigte aus mittel- und osteuropäischen Ländern in fünf Sprachen eingerichtet. Mobile Beschäftigte aus Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Kroatien können sich ab sofort zu ihren Arbeitsrechten in Deutschland während der Corona-Krise informieren.
„Die Telefone unserer Beratungsstellen stehen nicht still", so Szabolcs Sepsi, der in Nordrhein-Westfalen auf Rumänisch und Ungarisch berät. „Viele Kolleginnen und Kollegen bekommen jetzt Auflösungsverträge vorgelegt, die sie unterschreiben sollen. Andere haben Fragen zum Kurzarbeitergeld oder dazu, wer ihnen den Lohn zahlt, falls sie in Quarantäne müssen".

Mehr und die Telefonnummern: https://t1p.de/yfcd

6. BMAS: Fragen und Antworten zur Umsetzung von Förderungen nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt"

Hinweis des BMAS zur Umsetzung von § 16i SGB II Maßnahmen während der Corona-Krise: https://t1p.de/m28a

7. Verfassungsbruch in Vorbereitung - Bundeswehr plant Mobilisierung von 15.000 Soldat*innen für den Inlandseinsatz
---
Dann möchte ich noch auf auf folgende Situation hinweisen:
Am 14. März forderte Bayerns Ministerpräsident Söder einen flächendeckenden Inlandseinsatz der Bundeswehr. Bisher liefen die Vorbereitungen für einen großen Inlandseinsatz der Bundeswehr in kleinen Schritten. In der Bundespressekonferenz am 19. März präsentierte die Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer die Strategie der Bundeswehr für ihren Einsatz gegen die Corona-Pandemie. Dabei brachte sie auch den Einsatz von Soldat*innen für den Objektschutz von Kritischer Infrastruktur in Deutschland ins Gespräch. Generalinspekteur Zorn beschwichtigte noch, indem er behauptete, die Bundeswehr werde nicht Streife fahren oder „Corona-Partys" auflösen. Durch einen Bericht der Stuttgarter Zeitung am gestrigen 26. März wurde bekannt, dass das Innenministerium von Baden-Württemberg mit der Bundeswehr im Gespräch ist, ob nicht Soldat*innen, die wegen einem hohen Krankenstand geschwächte Polizei unterstützen könnte. Damit stehen auch gemeinsame Patrouillen von Polizist*innen und bewaffneten Soldat*innen in der Öffentlichkeit im Raum.
Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, mehr dazu: https://t1p.de/x4l

Thomé Newsletter 12/2020 vom 07.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Weisung der BA zum Sozialschutz-Paket / Änderungen in § 67 SGB II / Vereinfachter Antrag und Kommentar dazu
---
Die BA hat eine zusammenfassende Weisung zum Sozialschutz-Paket herausgegeben. Eine Kurzzusammenfassung von Inge Hannemann: https://altonabloggt.com/2020/04/03/die-bundesagentur-fuer-arbeit-passt-jobcenter-weisungen-zu-corona-an/
Die Weisung gibt es hier: https://t1p.de/ls0d

Ergänzend dazu hat die BA einen vereinfachten Antrag zur Verfügung gestellt und reagiert damit auf die bundesweite Kritik an den bisher bestehenden hohen bürokratischen Hürden, um das Arbeitslosengeld II zu erhalten.
Den Antrag gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf

Positiv ist, dass sich die BA in Teilen bewegt das ein oder andere zu verbessern. Es sind mit Rechtsänderung und ergänzender Weisung Teile der Forderungen des Vereins Tacheles umgesetzt worden, die gibt es hier: https://t1p.de/9lk0
Regelrecht unverschämt ist die Ignoranz mit der die BA auf die Hilferufe zu den Unterdeckungen durch die Regelbedarfe reagiert.

*„Nach der aktuellen Gesetzeslage ist ein solcher Antrag auf einmalige Leistungen zur Vorbereitung einer häuslichen Quarantäne abzulehnen. Einmalige Leistungen sind in § 24 Absatz 3 SGB II abschließend geregelt. Die Regelbedarfe sind auskömmlich. Mit dem Budget des tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrags ist eigenverantwortlich zu haushalten. Die leistungsberechtigten Personen treffen die Entscheidungen über dessen Verwendung. Dies betrifft auch Hinweise der Antragsteller*innen auf sogenannten „Hamstereinkäufe*"(BA Punkt 2.3 Nr. 2)

„Auch ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (unabweisbare, laufende besondere Be-darfe in Härtefällen) kommt nicht in Betracht. Es ist schon zweifelhaft, ob es sich um einen laufenden Bedarf handelt, jedenfalls weicht dieser aber nicht erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab und er ist auch nicht besonders" (BA Punkt 2.3 Nr. 3).

Dazu folgende Bemerkung: das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ausgeführt: *„Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren*" (Rn 144), auch hat das BVerfG gesagt: *„Auf die Gefahr einer Unterdeckung kann der Gesetzgeber durch zusätzliche Ansprüche auf Zuschüsse zur Sicherung des existenznotwendigen Bedarfs reagieren. Fehlt es aufgrund der vorliegend zugrunde gelegten Berechnung des Regelbedarfs an einer Deckung der existenzsichernden Bedarfe, haben die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewähren* (Rn 116)

Diese Maßgaben vom BVerfG ignoriert die BA vollkommen. Das BVerfG hat klar vorgegeben, dass im Zweifelsfall die jeweiligen Bedarfe durch verfassungskonforme Auslegung zu gewähren sind (Rn 116).

Die BA macht das Gegenteil, sie will mit dieser Weisung die Elendssituation zementieren und an alle Jobcenter die Orientierung schicken, es soll in keinem einzigen Fall einen „Corona-Zuschlag" geben. Diese Position ist nicht akzeptabel. Durch die augenblickliche Situation entstehen SGB II-, SGB XII- und AsylG-Haushalten Mehrkosten. Da preiswerte Lebensmittel ausverkauft sind, müssen teurere gekauft werden. Zudem fällt z.B. die Mittagsverpflegung für Kinder weg, die Tafeln haben teilweise geschlossen. Deshalb benötigen diese Haushalte dringen einen Corona-Zuschlag um diese Mehrkosten abzufedern.

Dazu ein Vorschlag von Prof. Dr. Thomas Schmallowsky: https://doi.org/10.17176/20200324-195510-0
Wir vom Tacheles werden dazu nächste Woche einen konkreten Vorschlag präsentieren und veröffentlichen, wie eine konkrete Lösung aussehen kann.

Dazu gibt es eine Petition die 100 Euro mehr für Arme in der Coronakrise fordert: www.change.org/CoronaZuschlag

2. BMBF befürwortet Härtefallregelung für Studierende

Bisher sind Studierende, die nicht im Elternhaus wohnen, rigoros von SGB II – Leistungen ausgeschlossen. Einem ganzen Teil der prekär finanzierten Studierenden sind jetzt durch die Corona-Krise die Jobs weggebrochen, diese haben im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II Anspruch auf SGB II-Leistungen auf Darlehensbasis.
Der pandemiebedingte Wegfall von Jobs ist eine außergewöhnliche Situation, weswegen eine „besondere Härte" im Sinne des § 27 Abs. 3 S. 1 SGB I vorliegt und das Jobcenter hier Leistungen zu erbringen hat.
Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat jetzt in seinem FAQ zur Ausbildungsförderung im Rahmen der Corona-Krise darauf hingewiesen, dass „in der aktuellen Situation […] eine Anspruchsberechtigung auch ohne Beurlaubung aus der sogenannten Härtefallregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 27 Absatz 3 SGB II) abzuleiten" sei. Damit

hat das BMBF einen unmittelbaren SGB II-Anspruch bestätigt.
Quelle: https://www.bmbf.de/de/faq-ausbildungsfoerderung-und-corona-krise-11215.html >> **Was müssen Studierende sonst noch wissen? >>Ich habe mein Einkommen und/oder meinen Job verloren, was kann ich tun?**
Darüber berichtet auch das Handelsblatt: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/studienfinanzierung-studenten-ohne-job-sollen-hartz-iv-darlehen-bekommen-/25719202.html

Ich muss darauf hinweisen, dass diese Leistungen zunächst nur als Darlehen gewährt werden können. Das Darlehen ist aber erst nach Beendigung der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 SGB II). Hier ist zu fordern, dass nicht nur das Großkapital nicht rückzahlbare Zuschüsse erhält, sondern auch Studierende. Nach § 44 SGB II können Jobcenterforderungen bei Unbilligkeit erlassen werden. Bei den Studierenden, die auf solche Jobcenterdarlehn angewiesen sind, dürfte in jedem einzelnen Fall Unbilligkeit vorliegen.

3. Corona: Soforthilfen und Schutzfonds für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige
---
Viele Freiberufler, Kleinunternehmer*innen und Selbstständige bangen dieser Tage um ihre Existenz. Jetzt hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um finanzielle Hilfe zu leisten. Daneben gibt es auch in den Bundesländern Zuschüsse und Hilfsfonds.

Umfassende Zusammenstellung unter: https://www.steuertipps.de/selbststaendig-freiberufler/betriebsausgaben/coronakrise-hilfen-vom-staat-fuer-selbststaendige

4. Lokale Schutzschirme einfordern / Kommunaler Rettungsschirm aufgrund der Corona-Krise / Gute Praxis in Bonn
---
Der Runde Tisch gegen Kinder- und Familienarmut, bestehend aus Bonner Wohlfahrtsverbänden und Träger sozialer Arbeit, setzen sich für die Schaffung eines kommunalen Rettungsschirms für die Menschen ein, die in besonderer Weise von der Corona-Krise betroffen sind. Er macht auf Notlagen aufmerksam und unterbreitet Vorschläge zur Hilfe. Der Aufruf richtet sich an den Rat der Stadt Bonn, die Stadtverwaltung Bonn und das Jobcenter.
Den Aufruf gibt es hier: https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2020/Kommunaler-Rettungsschirm-Corona-Krise_1_.pdf

Nachahmung empfohlen!

5. Zusammenfassung der für die Schuldnerberatung relevanten Maßnahmen des Corona-Gesetzespaketes
---
Die Koordinierungsstelle der Schuldnerberatung hat die vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen sozialrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie in ihrer Relevanz für die Schuldnerberatung aufbereitet.
Die Infos gibt es hier: http://www.schuldnerberatung-sh.de/themen/coronavirus/fachinformationen.html

6. Corona und Arbeitsrecht

Hier jetzt noch einige Basic-Infos zur Corona – Pandemie und Arbeitsrecht:
https://www.faire-integration.de/de/topic/154.corona-und-arbeitsrecht.html

7. Grundsatzurteil des BSG – Krankengeld trotz verspäteter AU-Bescheinigung
---
Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.2020, Az. – B 3 KR 10/19 R -, die Rechtsprechung zum Krankengeld bei verspäteter Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fortentwickelt. Bisher war es so, dass Krankengeld wegen verspäteter Vorlage der AU-Bescheinigung nicht gezahlt wurde. Jetzt hat das BSG seine Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt,

„(…) Der Senat konkretisiert diese Rechtsprechung dahin, dass es einem „rechtzeitig" erfolgten Arzt-Patienten-Kontakt gleichsteht, wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat (…) Dies ist typischerweise zu bejahen bei einer auf Wunsch des Arztes bzw. seines Praxispersonals erfolgten Verschiebung des vereinbarten rechtzeitigen Termins in der (naheliegenden) Vorstellung, ein späterer Termin sei für den Versicherten unschädlich, weil nach den AU-RL des GBA auch die begrenzte rückwirkende ärztliche AU-Feststellung statthaft sei. (…)"
Weitere Infos hier: https://www.anwalt.de/rechtstipps/grundsatzurteil-des-bsg-krankengeld-trotz-verspaeteter-au-bescheinigung_166095.html

Thomé Newsletter 13/2020 vom 15.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Tacheles startet Kampagne: Schulcomputer sofort!

Angesichts der Covid – 19 – Pandemie sind Schulcomputer für einkommensschwache Haushalte unabdingbar.

Seit 16. März 2020 sind die Schulen zur Vermeidung weiterer Infektionen durch das Covid-19-Virus bundesweit geschlossen. Der Unterricht wird digital fortgesetzt. Digitaler Unterricht ist für die meisten Schüler*innen und Schüler verpflichtend. Viele einkommensschwache Haushalte sind indes nicht mit Computern oder Laptops ausgestattet. Dementsprechend können die Kinder solcher Haushalte dem digitalen Unterricht nicht folgen. Mit jedem weiteren Tag den die Schulen geschlossen haben, wachsen die Rückstände bei diesen Kindern. Es ist durchaus möglich, dass die Schulschließungen auch weit über die Osterferien hinaus verlängert werden. Da die Schulen die notwendigen Geräte in der Regel nicht bereitstellen, kann ein Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten gegenüber den jeweiligen Sozialleistungsträgern bestehen. Der Verein Tacheles ermutigt Haushalte, die SGB-II-/SGB-XII-/AsylbLG- Leistungen beziehen, bei den zuständigen Behörden entsprechende Anträge zu stellen und notfalls gerichtlich zu erstreiten.

Dazu haben wir auf unserer Webseite einen Grundsatztext geschrieben, Musterschreiben veröffentlicht und ein Netzwerk von bundesweit tätigen Anwälten aufgestellt, die dabei behilflich sind diese Ansprüche durch zu klagen.
Die dahingehenden Infos, Musteranträge sind auf der Tacheleswebseite zu finden: https://t1p.de/6i91

2. Sozialgericht Düsseldorf verurteil Jobcenter Wuppertal zur Übernahme von ALG II - Leistungen für einen obdachlosen EU-Bürger / Fall mit grundsätzlicher Bedeutung
---

Das Sozialgericht Düsseldorf hat mit Datum vom 14. April 2020 das Jobcenter Wuppertal zur Übernahme von ALG II – Leistungen für einen obdachlosen EU-Bürger verurteilt. Der Beschluss hat bundesweite Bedeutung, denn damit wurden erstmalig in dieser Klarheit vom ALG II-Leistungsanspruch ausgeschlossenen EU-Bürgern angesichts der Krise ein Existenzsicherungsanspruch zuerkannt. In der Folge des SGB II – Anspruchs auch ein Anspruch auf vollständige medizinische Versorgung.

Dazu folgende Leitsätze des Gerichts:
„Es ist dem Gericht, grade in der derzeitigen Extremsituation aufgrund der Pandemiesituation völlig unverständlich, wie die Antragsgegnerin [das Jobcenter] Leistungen verweigern kann. Ein ausländischer Obdachloser, der wegen geschlossenen Grenzen in Europa derzeit auch nicht in sein Heimatland zurückreisen kann, um, ggf. dort Sozialleistungen zu beantragen, ist nach Auffassung des Gerichts nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch hier von deutschen Behörden ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren, dass sein Überleben in dieser Zeit sichert,

zumal aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens es derzeit für Obdachlose mehr als schwierig sein dürfte, auf der Straße Leistungen ggf. zu erbetteln. Zur Vermeidung existenzieller Nachteile für den Antragsteller […] ist hier die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erforderlich" (SG Düsseldorf, Beschluss vom 14.04.2020 – Aktz: S 25 AS 1118/20 ER).

Der Beschluss des SG Düsseldorf hat bundesweite Bedeutung, damit wurden erstmal in der Klarheit ein ALG II- Leistungsanspruch von ausgeschlossenen EU-Bürgern im Angesicht der Corona-Krise Leistungen zuerkannt, in der Folge des Anspruchs natürlich auch die Pflichtversicherung in der Krankenkasse und so auch Anspruch auf vollständige medizinische Versorgung.

Das SG hat damit die überfällige Gewährleistungspflicht des Staates für die Gewährleistung menschenwürdigen Existenzminimums und somit des Überlebens in dieser Corona-Pandemie klargestellt.

Es dürften in Deutschland mehrere 10.000 Menschen unter vergleichbaren Umständen leben, ohne Anspruch auf stattliche Fürsorgeleistungen, ohne Anspruch auf medizinische Versorgung, für diese Menschen ist der Düsseldorfer Beschluss ein Meilenstein. Es wäre zu wünschen, dass diese Rechtsansicht die Weisung der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt wird, ohne das diese Menschen einzeln und individuell ihre Ansprüche durchklagen müssen. Hier ist Arbeitsminister Herr Heil jetzt gefragt.

Hier der Beschluss des SG Düsseldorf: https://t1p.de/09kv

Der Spiegel hat auch über diesen Grundsatzfall berichtet: https://t1p.de/y3y5

3. Die neue Erwerbslosenzeitung ist erschienen / Ausgabe 25/ April 2020

Die Quer erscheint in einer Zeit, in der eine „virale gesellschaftliche Situation" alle Menschen in Deutschland, Europa und dem allergrößten Teil der Erde mehr oder weniger stark beeinflusst. Das geplante Konzept musste umgestellt werden.
Jetzt aus dem Vorwort: Für uns in der Situation als Berater*innen, Aktive in der Unterstützung von Menschen in prekären Lebenssituationen nahm die Situation in der zweiten Märzwoche an Dynamik zu. Sofort war uns klar, dass die Gefahr besteht, dass gerade die „Schwächsten" in der Gesellschaft „unter die Räder kommen". Also haben wir uns sofort aufgemacht in Richtung der Leistungsträger, der Presse und der Politik, um die zu erwartenden Notsituationen zu schildern, Lösungen vorzuschlagen und Forderungen zu stellen. Recht schnell hat auch die Bundesagentur für Arbeit reagiert und so manche unserer Vorstellungen umgesetzt. Dazu mehr in den folgenden Texten.
Inhalt dieser Sonderausgabe ist in der Hauptsache das sozialrechtliche Geschehen rund um die Corona-Pandemie.
Es bleibt eigentlich alles, wie es immer ist: Wir bleiben solidarisch, hier und überall in der Welt!
Bleibt gesund und haltet den Kopf hoch!
Nun zum Download: https://www.also-zentrum.de/downloadbereich.html?file=files/also/quer25_2020/quer25web.pdf

4. Der Kampf um Menschenrechte und Existenz vor Gerichten / Regelbedarfsstufe 1 in Gemeinschaftsunterkünften

---

Dann möchte ich auf einen außergewöhnlichen und auch sehr wichtigen Vorgang hinweisen: Der Sozialleistungsträger (Werra-Meißner-Kreis) hat in einem Gerichtsverfahren einem Vergleich zugestimmt, dass in der Zeit der Corona – Pandemie die Regelbedarfsstufe 1 im Klägerfall und für alleinerstehende Geflüchtete in Sammelunterkünften temporär eingeführt wird.

Ich dokumentierte dazu den Vergleichsvorgang und die Pressemitteilung der betreffenden Kanzlei: https://t1p.de/8eex
Und möchte dem Kollegen meine Gratulation aussprechen, klasse!

5. Menschenrechtsinstitut: Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten

---
Am 11. März hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch der Viruserkrankung COVID-19 zur Pandemie erklärt, als eine Infektion „mit alarmierender Ausbreitung und Schwere", die die ganze Welt betrifft und von allen Staaten „dringende und aggressive Maßnahmen verlangt". Seitdem haben viele Staaten Maßnahmen ergriffen, die die Ausbreitung der Pandemie verzögern sollen. Mehr als zwei Milliarden Menschen sind inzwischen beispielsweise von Ausgangsbegrenzungen oder -sperren betroffen. Seit dem 23. März 2020 gilt auch in Deutschland eine weitreichende Kontaktbeschränkung, die den sozialen Austausch außerhalb des eigenen Hausstands erheblich einschränkt. Die Corona-Krise hat eine besondere menschenrechtliche Dimension: Es geht um den Schutz eines zentralen Menschenrechts für große Teile der Menschheit; die Bewältigung der Krise hat vielfache Auswirkungen auf die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte.
Die Stellungnahme gibt es hier: https://t1p.de/qm6q

6. DPWV: Unterstützungsarbeit mit Geflüchteten in Zeiten der Corona-Pandemie 2020 - Praxistipps zu Rahmenbedingungen und Nutzung
---
Die Arbeitshilfe möchte ermutigen, aus der aktuellen Situation heraus neue Wege zu gehen, Zugänge zu Informationen für Geflüchtete aufrecht zu erhalten bzw. zu erleichtern sowie alternative Kommunikationsstrukturen und digitale Formate auszuprobieren, um die bisherige Unterstützungsarbeit sowie neue Projektideen weiterhin umsetzen zu können. In diesem Sinne hoffen wir, Anregungen für Berater*innen, Unterstützer*innen und weitere mit Geflüchteten Engagierten geben zu können.
Die Arbeitshilfe gibt es hier: https://t1p.de/wr25

7. RAV: Durch die Corona-Krise gibt es deutlich mehr häusliche Gewalt – Hilfestellung in akuten Fällen
---

Allerorts hören wir, dass es zu deutlich mehr häuslicher Gewalt kommt: Durch Ausgangseinschränkungen und Arbeit im Homeoffice sind sehr viele Menschen plötzlich auf beengtem Raum zu Hause; viele davon sind in großer, existenzieller Sorge. Nöte und Isolation steigern den Stress zu Hause und führen häufig zu vermehrten Aggressionen. Solche Entwicklungen wurden bereits aus China, Frankreich, Spanien und Italien berichtet, wo es während der #Corona-Isolation dreimal so viele Fälle von häuslicher Gewalt gab. Auch in Deutschland gibt es erste Hinweise auf vermehrte häusliche Gewalt.
https://t1p.de/v3d6

Thomé Newsletter 15/2020 vom 26.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Tacheles Kampagne für einen Corona-Zuschlag bzw. ein „Nulldarlehen"

Die Covid-19-Virus-Pandemie bringt vor allem Menschen mit geringem Einkommen und Sozialleistungsbeziehende in wirtschaftliche Not, hier müssen Lösungen geschaffen werden – und zwar sofort!

Die Covid-19-Virus-Pandemie bringt vor allem Menschen mit geringem Einkommen und Sozialleistungsbeziehende in wirtschaftliche Not. Über 7 Millionen SGB II-/SGB XII-/AsylbLG-leistungsbeziehende Menschen, Erwerbslose, Geringverdienende, Alleinerziehende, Geflüchtete, Rentner*innen, alte, kranke und behinderte Menschen sowie Kinder in solchen Haushalten konnten sich bislang irgendwie mit Tafeln, Suppenküchen, kostenfreien Mittagstischen oder über günstige bzw. kostenlose Verpflegung in Kitas und Schulen über Wasser halten. Diese Versorgungs- und Unterstützungssysteme sind pandemiebedingt weitgehend eingestellt. Gleichzeitig wird in den Supermärkten gehamstert. Dies führt insbesondere dazu, dass Sonderangebote und günstige

Produkte oft frühzeitig ausverkauft sind. Zudem ist eine allgemeine Schutzmaskenpflicht zu erwarten, diese sind jetzt auch in Wuppertal beim Einkaufen, im ÖPNV verpflichtend.
Dazu haben wir diese Kampagne entwickelt und wollen darüber informieren. Einmal in einfacher Textversion: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2640/ und einmal etwas komplexer: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2641/

Zur Schulcomputerkampagne: Dann möchten wir nochmal auf die Tacheles Schulcomputerkampagne hinweisen. Letzte Woche wurde zwar im Kabinett beschlossen, dass es dafür einen Zuschuss von 150 € geben und dieser über die Schulen ausgezahlt werden solle. So gut wir es finden, dass die ungenutzten Milliarden des Digitalpakets auch mal bei den Menschen direkt ankommen, halten wir einen solchen Zuschuss in dieser Höhe für absolut unzureichend. Auch möchten wir deutliche Zweifel daran anmelden, dass die Schulverwaltung überhaupt in der Lage ist solche Anträge zeitnah und schnell zu bearbeiten. Wir denken vielmehr, dass jedwedes Personal in Schulen für andere Zwecke benötigt wird, als jetzt noch Sozialleistungsgewährung sicherzustellen.
Um in der Schule nicht abgehängt zu werden, werden ungefähr 500 € benötigt. Rufen wir dazu auf, weiterhin Anträge auf Schulcomputer zu stellen. Details dazu hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2634/

2. Realsatire aus Berlin: Wie schaffe ich Politikverdrossenheit -
Tacheles hat ein umfassendes, 27 Punkte Forderungspaket an Politik und Verwaltung vorgelegt
---
Statt Corona-Einmalzahlung, Coronazuschlag für Hartz IV-/SGB XII- und AsylbLG - Haushalte und dringend benötigter arbeitsfähiger Laptops soll nun warmes Mittagessen nach Hause geliefert werden, wohlgemerkt aber nur zum zuvor mit dem Caterer vereinbarten Preis bei Lieferung nach Hause durch den Caterer der Schule. .... Realsatire?

Ehrlich, auf so einen Mist muss man erstmal kommen. Besser kann die Politik und Verwaltung arme Menschen nicht verhöhnen.

Es muss konkret ganz viel passieren: ein Corona-Einmalzuschlag, ein Corona-Mehrbedarf, vernünftige Laptops zur digitalen Teilhabe, sofortige Aufgabe jeder Leistungskürzung wegen Sanktionen, KdU-Kürzungen, Aufrechnungen und Rückforderungen, Obdachlose müssen von der Straße, Flüchtlingsunterkünfte müssen geräumt werden und die Menschen dezentral untergebracht werden…. Um jetzt mal ein paar Kernpunkte zu nennen.

Das BMAS hat jetzt einen Referentenentwurf „eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze" vorgelegt. Dazu und dagegen haben wir als Tacheles unseren grade heute fertiggestellten Katalog an Forderungen der Politik und Verwaltung vorgehalten.

Hier der Tacheles Forderungskatalog zum Download: https://t1p.de/1r92

Hier der Gesetzesentwurf: https://t1p.de/wf0m

Wir bitten diesen Forderungskatalog intensiv zu bearbeiten, zu überlegen wie der vor Ort in den Kommunen umgesetzt werden kann und Druck auf die Politik ausüben um da klar zu machen, dass sich da noch viel bewegen muss.
Dann möchte ich auch darauf hinweisen, wenn jetzt massenweise Anträge auf Schulcomputer, das Nulldarlehen beantragt werden, das löst auch Druck aus. So können auch die Betroffenen Druck von unten schaffen.

3. Zum Umgang mit Geflüchteten anlässlich der Corona-Pandemie / Seehofers ANKER-Zentren sind tödlich und müssen aufgelöst werden!

Am Abend des 20.4.2020 ist ein Geflüchteter aus dem ANKER-Zentrum Schweinfurt (Geldersheim) an Covid-19 verstorben. In einer Bremer Unterkunft gibt es 120 Corona-Fälle, in der Ellwanger Unterkunft ist die Zahl der Infizierten innerhalb weniger Tage von sieben auf 313 angestiegen – das entspricht mehr als der Hälfte aller Bewohner*innen. Insgesamt wird gibt es Einsperrung statt

Quarantäne.

Das sind absolut unhaltbare Zustände! Das Recht auf Gesundheit und Unversehrtheit hat für alle zu gelten!

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat entschieden, dass Corona-Abstandregeln auch in Asylunterkunft zu gelten haben und damit einem Eilantrag eines Asylbewerbers stattgegeben, der mit einer weiteren Person in einem zwei mal zwei Meter großen Zimmer untergebracht ist. So das VG Leipzig v. 22.04.2020 - 3 L 204/20.A, hier nachzulesen: https://www.asyl.net/rsdb/m28375/

Einen guten Überblick gibt es auf der Webseite des Labournet: https://www.labournet.de/?p=164544

4. Sozialrecht Justamente zum Sozialschutzpacket

Der Kollege Bernd Eckardt hat freundlicherweise seine Folien zum neuen Sozialschutzpaket und dort die Regelungen im SGB II/SGB XII/KUG/KiZ im Detail veröffentlicht. Diese gibt es hier: www.sozialrecht-justament.de/data/documents/Sozialrecht-Justament-4-2020.pdf

5. Infos zum Angehörigen Entlastungsgesetz - Entlastung von unterhaltspflichtigen Angehörigen
---
Dazu hat die Caritas in ihrem Rechtsinformationsdienst einige Basisinformationen zusammengetragen. Bisher konnten Sozialhilfeträger die Unterhaltsansprüche pflegebedürftiger und behinderter Menschen auf sich überleiten. Das hat sich seit 1. Januar 2020 deutlich geändert. Mehr dazu hier: https://t1p.de/kvyb

6. Handreichung des Bundesverbandes zum Vereinsleben in Corona-Zeiten
---
Die aktuelle Situation hat auch Auswirkungen auf das Vereinsleben: Seit dem 16.03.2020 sind Zusammenkünfte in Vereinen untersagt. Zum aktuellen Zeitpunkt können daher keine Mitgliederversammlungen oder Gremiensitzungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Das Verbot gilt jedenfalls so lange, bis Bund und Länder es wieder aufheben.

https://www.awo.org/index.php/handreichung-des-bundesverbandes-zum-vereinsleben-corona-zeiten

7. Europarats-Bericht: Deutschland muss mehr gegen Rassismus tun
---
Gefordert werden unter anderem eine intensivere Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, ein effektiveres Vorgehen gegen Hassrede im Internet und ein erweitertes Mandat sowie zusätzliche Kompetenzen für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. ECRI, ein Gremium des Europarats, hat in seinem sechsten Berichtszyklus die Lage in Deutschland zu den Themen Rassismus, Antisemitismus, LSBTI-Feindlichkeit und Intoleranz untersucht.

https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/europarats-bericht-deutschland-muss-mehr-gegen-rassismus-tun/

Thomé Newsletter 16/2020 vom 04.05.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich alle mit dem neuen Newsletter System begrüßen. Ich hoffe, dass damit alles klappt, wenn es Schwierigkeiten gibt, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

Mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Gewerkschaften und Sozialverbände fordern einen Corona-Mehrbedarf: 100 € mehr, sofort!

"In der Sorge für diejenigen, die besonderer Hilfe bedürfen, zeigt sich der Grad an sozialem Zusammenhalt einer Gesellschaft". Wir fordern #100EuroMehrSofort für alle, die auf existenzsichernde Sozialleistungen angewiesen sind!

Das BMAS zeigt bisher keine Bereitschaft, einen coronabedingten Mehrbedarf oder sonstige konkreten Verbesserungen für Beziehende von Grundsicherungsleistungen auszugleichen. In einem gemeinsamen Aufruf wenden sich daher jetzt Spitzenvertreter*innen bundesweiter Organisationen an die Bundesregierung und fordern angesichts der Corona-Krise Soforthilfe für arme Menschen. Gerade die Ärmsten brauchen in Zeiten von Corona unsere Solidarität. Deshalb fordern wir #100EuroMehrSofort -
Der Aufruf wird getragen von:
DGB Bundesvorstand + Die Tafel + Campact e.V. + Attac Deutschland + AWO Bundesverband + Diakonie Deutschland + Deutscher Kinderschutzbund + Bundesverband e.V. + Deutsches Kinderhilfswerk e.V. + Sanktionsfrei + foodwatch + NaturFreunde Deutschlands + Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands + Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz MVD +Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband + Der Aufruf wird selbstverständlich auch von Tacheles unterstützt.

Den Aufruf gibt es hier: https://t1p.de/8gb2

Anmerkung dazu: Also ich finde den Aufruf, von diesen Bündnispartnern, zu diesem Zeitpunkt großartig!

Das ist erst einmal die richtige Antwort auf das letzte Woche verabschiedete „Sozialschutzpaket II", in dem lediglich beschlossen wurde, dass Familien mit Kindern, die jetzt nicht die Kita oder Schule besuchen, das Mittagessen ausgeliefert bekommen sollen. Das ist Armenspeisung per Lieferdienst, statt wirksame Maßnahme gegen Armut, ein Rückfall in einen Sozialstaat aus dem vorletzten Jahrhundert! **Schäbiger geht es kaum.**
Das ist aber die Realität im politischen Berlin, die rd. 8 Millionen SGB II/SGB XII und AsylbLG beziehenden Menschen, also die Alten, Kranken, Langzeitarbeitslosen, Behinderten, Alleinerziehenden und Geflüchteten interessieren die Politik nicht.

Ich will mal den Hintergrund deutlich machen: In Berlin setzen sich die Hardliner durch, das heißt die Konservativen der C-Parteien, denen die Lebenssituation von rund 10 Millionen Menschen egal ist. Dagegen wird mit diesem Aufruf gesamtgesellschaftlicher Druck ausgeübt, um hier auch Solidarität einzufordern. Die Breite des Bündnisses ist außergewöhnlich und ein echter Schritt nach vorne. Natürlich fehlt eine Analyse, aber das ist nicht Inhalt der Kampagne, die breit aufgestellte und getragene Forderung nach einem Corona-Mehrbedarf kann die Basis für eine Massenkampagne und –proteste sein um diesen auch durch zu streiten.

Den ersten Teil haben wir dazu in unserem Forderungspapier I + II formuliert, den zweiten Teil durch unsere letzte Woche veröffentlichte "Nulldarlehenskampagne" erstellt. Jetzt müsste das in den politischen Zusammenhang gestellt und Möglichkeiten für Massenproteste entwickelt, daneben politischer und juristischer Druck aufgebaut werden..

Es muss Druck ausgeübt werden, damit meine ich, dass die örtlichen Gliederungen der Unterzeichner aktiv werden sollten, Presseerklären abgeben, Druck machen, Politik und Verwaltung klarmachen, dass es kein „weiter so" mehr geben kann und wird.

Mit Massenprotesten meine ich: in jede Aktivität und Versammlung sollte und muss die Forderung nach dem Corona-Mehrbedarf einfließen. Es sollten überall Transparente hängen mit der Forderung, es sollte Protestaktionen geben, jeder Politiker sollte mit dieser Forderung konfrontiert werden.

Unser Forderungspapier dazu: https://t1p.de/1r92
hier unsere Nulldarlehenskampagne: https://t1p.de/4563

2. Update der Kampagne: Schulcomputer sofort!

Wir haben zu der Schulcomputerkampagne ein Update im Text und bei den Anträgen gemacht. Dieses Update ergibt sich daraus, dass die Bundesregierung nun beschlossen hat, einen Zuschuss in Höhe von 150 € für Schulcomputer zu zahlen.
Dass dieser Zuschuss kommt, ist natürlich ein kleiner Erfolg, nicht zuletzt unserer Kampagnen, er reicht aber definitiv nicht. Es ist nicht möglich für das Geld einen etwas längere Zeit haltenden Laptop, Drucker mit Zubehör, Scanner, Software und ein Headset zu erhalten. Eine aktualisierte Kostenkalkulation haben wir im Antrag angepasst.

Zur Beratungsstrategie:
Nullreaktion: Einige Leistungsträger reagieren nicht auf den Antrag, nach Ablauf der im Antrag gesetzten Frist, sollten einer der unter der Kampagne stehenden Anwält*innen oder RA des Vertrauens kontaktiert werden, dann werden diese ein Eilgerichtsverfahren einleiten.
Darlehensangebot: Das Amt bietet ein Darlehen an, dieses bitte annehmen und vor Fristablauf wieder einen der Anwält*innen kontaktieren, die werden das Nötige dann veranlassen.
Ablehnung: Bei Ablehnung innerhalb der Widerspruchsfrist einen der Anwält*innen kontaktieren, diese werden dann in das Widerspruchsverfahren einsteigen und eine Eilklage durchführen.

Was sonst noch nötig ist, ist eine Bescheinigung der Schule aus der hervorgeht, dass ein Computer zur schulischen Teilhabe unabdingbar ist.

Allgemeine Info: der Bedarf in Sachen Computer muss jetzt vor die Gerichte, auch diese sollten klar und deutlich mit der Notwendigkeit eines Schulcomputers konfrontiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unserer Meinung nach jederzeit wieder mit Schulschließungen zu rechnen ist, wenn ein Schüler dort infiziert wird oder wieder ein allgemeiner Shutdown kommt oder das Kind gar nicht in die Schule gehen kann, da Eltern oder Geschwister zu den Risikogruppen gehören.

Unterstützer*innen der Kampagne gesucht: Organisationen, Gruppen können gerne die Kampagne öffentlich unterstützen, dann bitte eine Mail an info@tacheles-sozialhilfe.de

Die Kampagne mit Musterschreiben gibt es hier: https://t1p.de/6i91
Die Kampagne wird beispielhaft von der AWO in ihrem Bildungsmagazin „Vielfalt" aufgegriffen. Darin gibt es auch ein Interview mit mir, das Magazin gibt es hier zum Download: https://t1p.de/8fz3

3. Neue Weisungen der BA zum SGB II

Die BA hat neue Weisungen zum SGB II herausgegeben, zunächst eine Aktualisierung zur Coronavirus SARS-CoV-2 Weisung, also zu § 67 SGB II und eine zu § 63 SGB II, den Bußgeldvorschriften. Diese gibt es hier: https://t1p.de/blaa

4. Zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete
---
Rechtsanwältin Anja Lederer hat eine Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete geschrieben. Auf die besondere Situation durch die Covid 19-Pandemie ist sie nicht eingegangen, damit die Stellungnahme etwas allgemeiner verwendbar ist. In der aktuellen Zeit dürften die Ansprüche aber umso mehr gelten, was sich durch relativ wenige Sätze ergänzend begründen ließe.
Zusammenfassend kommt das Kurzgutachten zu dem Ergebnis, dass geflüchteten Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unter verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG sowie gemäß § 6

Abs. 1 AsylbLG, ein Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet zusteht und dieser auch einklagbar ist.

Zum Gutachten geht es hier: https://t1p.de/ajzl

5. LG Köln kommt zu dem Ergebnis, dass die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist
---
Das Landgericht (LG) Köln hat entschieden, dass der Anspruch eines Schuldners auf die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist (Urt. v. 23.04.2020 Az. 39 T 57/20). Dies schließe jegliche Gläubigerzugriffe aus, soweit diese mit dem Zweck der Zahlung unvereinbar seien.
Mehr dazu hier: https://t1p.de/kr38

6. VG Dresden: Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung für hochschwangere Asylbewerberin wegen Corona Virus
---
Das VG Dresden hat entschieden, dass eine kurz vor der Entbindung stehende Asylbewerberin nicht weiter in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Dresden wohnen muss.

Näheres dazu auf Juris: https://t1p.de/3617 und dazu in der SZ vom 29.04.2020: https://t1p.de/wcmh

7. Zu den Anti-Corona- bzw. Hygiene"- Querfront Demos

Seit mehreren Wochen versammeln sich Menschen zu sogenannten Hygiene-Demos. Auf den ersten Blick könnten die Versammlungen der „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand" wie ein linksliberaler Versuch wirken, einen autoritären Staat an die im Grundgesetz verbrieften Bürgerrechte zu erinnern. Bei genauerer Betrachtung wird allerdings schnell deutlich: Hier geht eine krude Mischung aus Querfrontler*innen, Rechten, Antisemit*innen und Verschwörungsideolog*innen auf die Straße. Aktuell erfolgt der Versuch sich unter dem Namen „Widerstand 2020" zu einer selbsternannten Partei zu vereinen.
Hinter dieser Mobilisierung stehen verschiedenste Personen und Gruppen aus dem extrem rechten Spektrum, die hier versuchen eine Massenmobilisierung zu starten.

Daher müssen demokratisch und antifaschistisch gesinnte Kräfte diese Seilschaften aufdecken und klar Position gegen Sozialdarwinismus, Antisemitismus und Rassismus beziehen.

Keinen Millimeter nach rechts + gegen Sozialdarwinismus, Antisemitismus, Rassismus + für ein solidarisches Miteinander + 100 € Coronazuschlag für Sozialleistungsbeziehende - Sofort!

Hintergrund dazu: https://www.volksverpetzer.de/analyse/widerstand2020/

Und https://t1p.de/ysvt

Thomé Newsletter 17/2020 vom 13.05.2020

Erstellt am 13.05.2020

Thomé Newsletter 17/2020 vom 13.05.2020
Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. BMAS und das politische Berlin mauern zum Coronazuschlag

Letztes Wochenende positionierten sich in einer beispielslosen Aktion Wohlfahrts- und Sozialverbände, DGB, der Kinderschutzbund, Campact, Attac bis hin zu den Mietervereinen Deutschland und forderten 100 EUR mehr sofort.-

Das BMAS, vertreten durch Herrn Heil, äußerte sich schon richtig zynisch dazu, Erhöhte Preise würden sich normalerweise zumindest teilweise im Jahresverlauf auch wieder ausgleichen, das ist seine Basta-Antwort auf die Forderung nach einem Corona-Zuschlag.

Dem ist entgegenzusetzen: es fehlt **jetzt** das Geld, um die gestiegenen Preise auszugleichen. Das BVerfG hat im Jahr 2014 darauf hingewiesen, dass, wenn bei egelbedarfsrelevanten Positionen erhebliche Preissteigerungen vorliegen, die Regelbedarfe dann kurzfristig zu erhöhen sind oder dies durch die Gerichte verfassungsform auszulegen sei (BVerfG v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 144).
Die Hinweise scheinen Politik und BMAS nicht zu interessieren. Wirtschaftsminister Altmeier hatte Mitte März noch mitgeteilt, Geld ist da, man wolle mit der Bazooka gegen die Krise vorgehen. Selbst das Land Berlin fordert vom Bund einen befristeten Zuschlag für Hartz-IV-Leistungsberechtigte https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.928604.php
Auch der Spiegel berichtet dazu in seiner aktuellen Ausgabe hervorragend: https://t1p.de/0r55 Und auch der Armutsforscher Christoph Butterwegge hat das in den Nachdenkseiten nochmal bestärkt: https://www.nachdenkseiten.de/?p=60786

Das politische Berlin hat anscheinend eine klare Entscheidung getroffen. Entscheidungen des Verfassungsgerichtes sind dabei genauso wenig von Interesse wie die Lebensbedingungen des unteren Drittels der Gesellschaft.

Daher sollten wir dafür Sorge tragen, dass dies eine Rolle spielt in Berlin. Überall soll und muss die Politik mit der Forderung konfrontiert werden:

Heute und an allen Tagen: Alleinerziehende, alte, kranke, behinderte, besonders gefährdete und einkommensarme Menschen brauchen schnelle, unbürokratische Unterstützung! Stehen wir zusammen für 100 EURO mehr Sofort!

Hier muss jetzt weiter Druck gemacht werden auf allen Ebenen. Politische Entscheidungen werden von Vertretern der Parteien getroffen und Parteizentralen gibt es in jeder Stadt.

2. Was können Betroffene unmittelbar und konkret machen?

Tacheles hat dazu einen konkreten Vorschlag mit seiner „Kampagne für einen Corona-Zuschlag bzw. ein „Nulldarlehen"" unterbreitet.
Inhalt ist, dass leistungsbeziehende Menschen, wenn sie blank sind, einen Antrag auf Leistungen wegen akuter Mittellosigkeit stellen sollen. Dieser muss ihnen vom Jobcenter/Sozialamt gewährt werden. Die derzeitige Rechtsgrundlage gibt aber zunächst nur eine Darlehensgewährung her. Gegen das Darlehen kann dann mit einem Antrag auf Erlass wegen Unbilligkeit vorgegangen werden.
Das ist juristisch derzeit der einzig gangbare Weg.

Dieses Projekt sollte von den Betroffen angegangen werden wenn sie ab Mitte des Monats blank sind. Wenn sich dann das Jobcenter/Sozialamt weigert, Leistungen zu erbringen ist der nächste Weg die Ansprüche unmittelbar durch eine einstweilige Anordnung (Eilklage) beim Sozialgericht geltend zu machen.

Der ganze Kram muss erstritten werden! Daher kann ich nur zu einem mutigen Streiten auf allen Ebenen auffordern.
Hier die Infos zu der Kampagne, einmal leicht zu lesen: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2640/ und einmal umfassender: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2641/

3. Update der Tacheles Kampagne: Schulcomputer sofort!

Dann möchte noch ein paar Infos zu der Tacheles Schulcomputer-Sofort Kampagne loswerden. Diese ist hier zu finden: https://t1p.de/6i91

Zunächst hat die Vorsitzende der Kultusministerkonferenz, Stefanie Hubig, aktuell in einem Interview angekündigt, dass sich Schüler*innen wie Lehrer*innen auch für das nächste Schuljahr auf Homeschooling einstellen müssen.
Daher muss jetzt der Schulcomputer und digitale Ausstattung von allen Organisationen und Verbänden für einkommensschwache Haushalte erstritten werden. Den Artikel gibt es hier: https://t1p.de/2vnx

Jetzt diverse Infos zur Kampagne:

a. Modifizierte Antragsvordrucke
Haben wir die Antragsvordrucke nochmals auch Richtung AsylbLG-Beziehenden modifiziert. Die neue Version ist im Netz downloadbar.

b. Schulcomputer werden jetzt und nicht erst nächstes Schuljahr benötigt
Das Kabinett hat in der Öffentlichkeit verbreitet, dass sie einen Zuschuss über 150 EUR an einkommensschwache Kinder und Jugendliche zahlen lassen wollen. Dazu gibt es bisher weder ein Gesetz noch sonstige detaillierte Information, und es geistert auch die Information herum, dass diese Gelder nicht mehr in diesem Schuljahr freigegeben werden.
Der Bedarf besteht aber heute und jetzt. Aus diesem Grunde sollten sich alle, die jetzt einen Schulcomputer brauchen, von diesem angeblich, irgendwann kommendem Geld nicht irritieren lassen. Rechtlich haben wir in dem Antrag eine Abtretungserklärung eingebaut um darauf geeignet einzugehen.

Details zum PC-Zuschuss: https://t1p.de/f760
Deutliche Kritik von Bildungsexperten dazu: https://t1p.de/78ll

c. Schulen, Lehrer, Schulsozialarbeiter und Gewerkschaften sind gefragt Die Bundesregierung will keine bedarfsdeckenden Gelder erbringen. 150 EUR sind zwar etwas, reichen aber bei langem nicht aus und kommen viel zu spät. Daher muss jetzt Druck gemacht werden. Druck machen heißt, die Betroffenen Schülerinnen und Schüler aufzuklären, sie auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen. Beispielhaft hier: https://www.awo-mittelrhein.de/schulcomputer-fuer-alle/ Auch bekommen wir aus verschiedenen Ecken des Landes mit, dass Lehrerinnen und Lehrer die Antragsformulare an den Schulen verteilen. Das ist natürlich super, hier brauchen die Eltern auch wieder Support. Eine zentrale Sache dabei ist, dass von den Schulen **„Schulcomputernotwendigkeitsbescheinigungen"** herausgegeben werden, aus denen im Detail hervorgeht, dass ein Computer notwendig ist und welche weiteren Ausstattungsgegenstände zusätzlich notwendig sind.
Diese „Schulcomputernotwendigkeitsbescheinigungen" ist der juristische Baustein über den der Anspruch begründbar und dieser gegenüber den Behörden durchsetzbar wird. Da sind Lehrkräfte, Schulen, Schulsozialarbeiter*innen sowie die Organisationen und Gewerkschaften der Lehrenden gefragt.

d. Gute Praxis in München
Die Münchner Sozialverwaltung zahlt seit Januar 2020 freiwillig einen Zuschuss zum Kauf eines Laptops, Tablets oder PCs in Höhe von 250 EUR. Die Stadt München formuliert das sehr klar: *„Kinder und Jugendliche brauchen heute einen Laptop oder ein Tablet oder einen Computer, um organisatorische Vorgaben ihrer Schule erfüllen zu können. Auch zur Erledigung der Hausaufgaben und sonstiger Arbeiten für die Schule ist ein solches Gerät zwingend erforderlich. Hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sollen die gleichen Möglichkeiten haben wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, die finanziell besser gestellt sind. Die Landeshauptstadt München zahlt deshalb ab 01.01.2020 einen Zuschuss zum Kauf eines Laptops oder eines Tablets oder PCs*", so die Stadt München auf Ihrer Webseite unter: https://t1p.de/lfqe

Kurze Anmerkung zur Münchner Praxis: 250 EUR ist schon was, aber lange nicht bedarfsdeckend, **einkommensschwache Haushalte benötigen mehr**. Grade in Corona-Zeiten wird jeder Cent benötigt, daher muss die Leistung aufgestockt werden. Was überhaupt nicht geht ist ein Erstattungsverfahren. Die Gelder müssen vorgesteckt werden, denn Armutshaushalte haben in der Regel nicht die Ressourcen mal eben einen solchen Betrag vorzustrecken. Ansonsten ist es eine gute Praxis, München, wichtig ist aber, dass der Schulcomputer nicht als freiwillige Sozialleistung erbracht, sondern als Rechtsanspruch ausgestaltet wird.
e. Handlungsperspektive der Betroffenen
Immer mehr Antragsteller*innen bekommen den Computer schlichtweg angelehnt. Da der Staat

grade nicht die Verantwortung für Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen übernimmt, muss diese erstritten werden. Erstritten werden heißt jetzt mutig zu sein und ins Rechtsmittelverfahren und teilweise ins Klageverfahren zu gehen.
Erster Schritt ist gegen einen Versagungsbescheid einen fristwahrenden Widerspruch ohne Begründung einzulegen und dann z.B. die in unserem Artikel (am Ende des Artikels) genannten Anwält*innen zu kontaktieren. Diese werden mit Ihnen die nächsten Schritte besprechen und durchführen. Bezüglich der Kosten sollte es Beratungs- und Prozesskostenhilfe geben.

Der Anspruch auf einen Schulcomputer wird wegen der Verweigerungshaltung der Verwaltung im Eil- und Klageverfahren vor Gericht erstritten werden müssen.
Das kann erfolgen, wenn die Behörde auf Anträge nicht reagiert, oder wenn sie den Anspruch ablehnt.
Wenn die Behörde ein Darlehen anbietet, das dann bitte annehmen und dann alsbald die Rechtsanwälte oder Beratungsstellen kontaktieren, damit diese die daraus resultierenden Rechtsmittel einlegen. Die Darlehensbescheide und die Bescheide in denen eine Aufrechnung des Darlehens verfügt wird, dürfen nicht bestandskräftig werden.

f. Zum juristischem Gefummel
Ich möchte am Abschluss mal den eindringlichen Hinweis an Beraterinnen und Berater geben: wir haben eine deutliche Chance, den Schulcomputer als Rechtsanspruch durchzusetzen. Kinder und Jugendliche brauchen einfach einen Schulcomputer zur Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben. Die Notwendigkeit war noch nie so stark wie jetzt, die Chance diese durchzusetzen noch nie so konkret. Wenn jetzt aber planlos, ohne dezidierte juristische Kenntnisse, rumgefummelt wird, wie letztens beim LSG NRW, wo jemand Corona Schutzmasken für über 350 € durchsetzen wollte und das Gericht das Gefummel dann in Stein meißelt, kann man vieles falsch machen. Daher die eindringliche Bitte: wir haben Topanwälte organisiert, die engagiert die Fälle beraten und vertreten. Bitte nehmt diese, weil sie wissen was zu tun ist.

4. "Unterlassene Hilfeleistung" für Studenten?

Der Bundestag hat am Donnerstag Anreize für Bafög-Empfänger beschlossen, in der Corona-Pandemie in systemrelevanten Bereichen auszuhelfen. Wer in der aktuellen Krise neben Studium und Ausbildung eine Aufgabe im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in der Landwirtschaft übernommen oder Arbeitszeit dort aufgestockt hat, dessen Einkünfte sollen nicht auf das Bafög angerechnet werden. Das ausgezahlte Bafög soll trotz dieser Nebeneinkünfte unverändert hoch bleiben. Für Wissenschaftler werden zudem Regeln zur Befristung von Verträgen gelockert, so dass beispielsweise Forschungsprojekte, die sich wegen der aktuellen Ausnahmesituation verzögern, weitergeführt werden können.
Keinerlei Lösung gibt es für die Studierenden deren BAföG unterm „Existenzminimum" liegt und denen die Jobs coronabedingt weggebrochen sind, hier muss die Bundesregierung eine klare Regelung treffen.

Tacheles schlägt hier vor, dass vorzugsweise in der Zeit der Corona-Krise - mindestens aber bis zum Jahresende -, die Leistungsausschlüsse für Auszubildende im SGB II, SGB XII und WoGG auszusetzen sind, das bedeutet die Streichung von § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII und § 20 Abs. 2 WoGG.
Alternativ dazu: Abänderung der Härtefallregelung in § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II dahingehend geändert, dass es nicht mehr einer „besonderen" Härte, sondern einer „einfachen" Härte bedarf, um hier einen Leistungsanspruch zu ermögliche. Gleichzeitig sollte auf die Geltendmachung der Rückforderung wegen Unbilligkeit nach § 44 SGB II verzichtet werden.

Alternativ die Forderung nach einer Soforthilfe für Studierende: https://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/art-2343-soforthilfe-fuer-studierende.php

LTO dazu: https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bundestag-beschluss-corona-unterstuetzung-hilfen-studenten-wissenschaftler/

5. VG Münster: Schwangere Asylsuchende muss wegen Corona-Ansteckungsgefahr nicht weiter in Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge wohnen / Zur Lage in

Flüchtlingsunterkünften

Das Verwaltungsgericht Münster hat durch Beschluss vom 7. Mai 2020 in einem Eilverfahren dem Land NRW aufgegeben, die Verpflichtung einer schwangeren Asylsuchenden und ihres Ehemanns, in der Zentralen Unterbringungseinrichtung in Rheine zu wohnen, zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus vorläufig zu beenden.
Ein richtungsweisender Beschluss der im Ergebnis nur heißen kann, Flüchtlingsunterkünfte sind zu schließen, da natürlich diese Gefahr für Leib und Leben für jeden Geflüchteten besteht.
Zum Beschluss: https://t1p.de/w5mv
Dazu auch eine Pressemitteilung der Antirassistischen Vernetzung in NRW in der gefordert wird: Flüchtlingslager evakuieren, Infektionsketten stoppen, Menschen zu schützen. Die PM gibt es hier: https://t1p.de/axi7

6. Zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung (§ 1629a BGB) bei ALG II-
---
Die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme hat in einer Antwort auf Frage von MdB Skudelny (Drucksache 19/16951, Frage 61) darauf hingewiesen, dass "Sozialleistungsträger sind nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet [sind], über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung zu beraten. Im Rahmen ihrer Beratungspflicht informieren die gemeinsamen Einrichtungen daher u. a. im Merkblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II" über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung [Anm.: siehe unten]. Darüber hinaus ist in den Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden, bei denen (auch) ein minderjähriger Leistungsempfänger in der Bedarfsgemeinschaft betroffen ist, automatisch ein entsprechender Hinweis auf die Regelung des § 1629a BGB enthalten.
Derzeit wird geprüft, wie die volljährig Gewordenen darüber hinaus zeitnah zu ihrem Eintritt in die Volljährigkeit umfassend und verständlich über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gem. § 1629a BGB informiert werden können. Die Bundesagentur für Arbeit erarbeitet hierzu gegenwärtig eine technische Lösung."
Mehr dazu: https://t1p.de/8hfc

7. Zu meinem Beitrag im letzten Newsletter zu den Anti-Corona- bzw. Hygiene"-Querfront Demos
---
Es gab auf den Beitrag im letzten Newsletter einige Reaktionen, daher möchte ich dazu meine Position noch einmal zum Ausdruck bringen:

Kritik an der Außerkraftsetzung von Grundrechten ist selbstverständlich berechtigt und richtig und notwendig. Jede Grundrechteinschränkung muss verhältnismäßig und wohl überlegt sein, daher ist jede Grundrechtseinschränkung grundsätzlich kritisch zu betrachten. Daher habe ich z.B. im Namen von Tacheles zusammen mit der „Initiative Seebrücke Wuppertal" auch die erste Versammlung in Wuppertal gegen ein zuvor herrschendes ausnahmsloses Versammlungsverbot erfolgreich durchgeklagt und damit den Weg für weitere Versammlungen frei gemacht.

Was aber **nicht sein muss** ist, irgendwelchen Verschwörungstheorien hinterher zu rennen.
Und ein **absolutes No-Go ist es, mit Nazis, Rassist*innen, Reichsbürger*innen und Antisemit*innen zusammen auf die Straße zu gehen**.
Jede/-r kann und soll Kritik äußern, das ist ein gutes Recht und durchaus Pflicht, aber bitte keinesfalls mit diesen Gruppen zusammen. Da gibt es eine Grenze die darf nicht überschritten werden. Das zum Ausdruck zu bringen, war mein Anliegen. Hier appelliere ich an den Menschenverstand. Schaut euch genau an, mit wem Ihr Euch verbündet!

Keinen Millimeter nach rechts! Und in keinem einzigen Fall mit Nazis, Rassist*innen und Antisemit*innen zusammen auf die Straße!

Thomé Newsletter 18/2020 vom 24.05.2020

Erstellt am 24.05.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neues zur Schulcomputerkampagne
---

a. Infos zum 550-Millionen-Euro-Programm:
Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben am 15. Mai ein 550-Millionen-Euro-Programm aufgelegt. Damit sollen Schülerinnen und Schüler aus ärmeren Familien zuhause am Laptop ihr (digitales) Schulrecht wahrnehmen können. Aus der Coronakrise dürfe keine Bildungskrise werden, heißt es.

Dieses ein 550-Millionen-Euro-Programm löst keinesfalls die akute Benachteiligung armer Kinder ohne digitale Ausstattung. Warum?

1.) Die Schulen sollen die digitalen Endgeräte anschaffen und, so das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am 15. Mai, „die Kriterien für die Verteilung der Geräte an die Schülerinnen und Schüler festlegen". Denn, so das Ministerium weiter, „die Verantwortlichen vor Ort wissen am besten, wer tatsächlich Ausstattungsbedarf hat und können in eigenem Ermessen handeln". Was nach basisnaher Praxis klingt, wird zum Zwang ärmerer Familien, ihre Einkommensverhältnisse in der Schule offenzulegen und zur Pflicht der Lehrer*innen, ihre Schüler*innen in „bedürftige" und „nicht bedürftige" aufzuteilen.

2.) Weiterhin sollen nicht nur die dringend benötigten Laptops und Drucker für unversorgte Schüler*innen angeschafft werden. Das Geld soll „außerdem die Schulen bei der Erstellung von Online-Lerninhalten unterstützen" (Erklärung des BMBF). Welcher Anteil der 550 Millionen Euro für welche Aufgabe eingesetzt werden soll, ist nicht geklärt.

3.) Wann die digitalen Endgeräte bei den Schüler*innen ankommen, ist ungewiss. Schon der sogenannte "Digitalpakt Schule" vom Mai 2019 versprach den Schulen fünf Milliarden Euro (bis 2024). Abgerufen wurden bislang nur 20 Millionen Euro. Grund: komplizierte Vergaberichtlinien. Die Vorgaben für das „Soforthilfeprogramm" sind noch nicht einmal bekannt!

4.) Die – ohnehin überlasteten – Schulen müssen Laptops, Programme usw. bewerten, anschaffen, in Betrieb nehmen, versichern, eine Leihstelle einrichten, Kriterien für die Vergabe entwickeln, dabei den Datenschutz berücksichtigen, die Familien informieren, den Schüler*innen die Bedienung zeigen und sicherstellen, dass die digitalen Endgeräte auch ins Netz kommen.
Dieses „Sofortprogramm" wird viel Zeit und sicherlich mehr als 550 Millionen Euro kosten, mehr geschulte Lehrkräfte und spezielles IT-Personal in den Schulen benötigen sowie ein abgestimmtes Handeln der Landesregierung, der Schulträger und der Schulen. All das ist derzeit nicht in Sicht und scheint nicht einmal als Problem erkannt.
Infos zum Programm: https://www.bmbf.de/de/was-sie-zum-sofortprogramm-fuer-digitale-lernmittel-wissen-sollten-11602.php

b. Wie weiter mit der Schulcomputer- Sofort – Kampagne?
Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen berichten uns in Anfragen, dass zum Teil bei 30 % der Schüler*innen die digitale Ausstattung und ein Internetzugang fehlt. Hier gibt es einen akuten Bedarf und es besteht die massive Gefahr, dass die Schüler*innen abgehängt werden.

Es zeichnet sich ab, dass auch nach den Sommerferien ein Unterricht wie vor der Corona-Pandemie nicht zu erwarten ist, zumindest in Teilen wird er weiter digital stattfinden. Wir raten deshalb Familien nach wie vor, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jobcenter oder Sozialamt zu stellen.
Trotz der günstigen Urteile von Sozialgerichten, die Schulcomputer als unabweisbaren Mehrbedarf anerkennen, weigern sich viele Jobcenter gegenwärtig, die notwendigen Geräte zu bezahlen. Sie lehnen die Anträge der Eltern ab oder sie nehmen die Anträge nicht entgegen und behaupten, nicht zuständig zu sein. Das ist falsch. Sozialämter bzw. Jobcenter **müssen** Anträge ihrer Klienten annehmen und bearbeiten.

Wir haben auch gehört, dass manche Jobcenter ihren Klienten massiv abraten, Widerspruch gegen die Ablehnung einzureichen. Auch sollen Jobcenter-Mitarbeiter*innen die Eltern nach der schriftlichen Ablehnung angerufen und ihnen gedroht haben. Das ist nicht rechtens. Rechtsmittel einzulegen ist absolut legitim.

Manche Jobcenter begründen die Ablehnungen damit, dass die Computer vom Hartz IV-Regelsatz für Kinder angeschafft werden können – also von den 33 bis 55 Cent im Monat, die Kindern für Bildung zur Verfügung stehen. Andere Jobcenter erklären, dass Laptops etc. aus den Mitteln für Bildung und Teilhabe (BuT) in Höhe von 150 Euro im Jahr bezahlt werden müssen. Doch dieses Geld wird bereits für Ge- und Verbrauchsmittel wie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner, Schultasche und Sportzeug benötigt.

Als neue Begründung dient den Jobcentern aktuell, dass die Politik eine „Corona-Maßnahme" zur Bereitstellung von Schulcomputern beschlossen habe und deshalb die Anträge nicht bearbeitet oder abgelehnt würden.

Alle drei Begründungen halten wir für falsch.

1. Die Regelleistungen für Kinder reichen auf keinen Fall für einen Laptop, Programme und Drucker.

2. Die BuT-Leistungen können nicht mehrfach verplant und ausgegeben werden und reichen ebenfalls nicht aus.

3. Selbst wenn die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen wie am Freitag, den 15. Mai erklärt, dass „bedürftigen" Kindern in Zukunft von der Schule Laptops ausgeliehen werden sollen, werden diese Leihgeräte nicht ab morgen an jeder Schule für alle „bedürftigen" Schüler*innen bereitstehen.

Das heißt:
Solange leistungsberechtige Kinder und Jugendliche noch keine Leihgeräte von **ihrer** Schule erhalten, weil das entsprechende Prozedere noch im Aufbau begriffen ist, muss unseres Erachtens nach das Jobcenter die Kosten für die Anschaffung der digitalen Endgeräte übernehmen. Nur so können die Kinder und Jugendlichen ihrer Schulpflicht nachkommen und am digitalen Unterricht teilhaben.

Wenn also die Jobcenter begründete Anträge ablehnen, sollte beim Jobcenter Widerspruch eingelegt und beim Sozialgericht im Rahmen einer Eilklage der Anspruch geltend gemacht werden, damit die Kinder und Jugendlichen nicht wochen- oder monatelang ohne Laptop und Co. vom Unterricht ausgeschlossen ist

Zu den Kosten:
Zur Erstfinanzierung eines Anwaltes kann Beratungshilfe geltend gemacht werden (Infos zur Beratungshilfe https://t1p.de/gcgfe). Für die Gerichtsverfahren entstehen keine Kosten. Wird das Verfahren gewonnen muss sowieso das jeweilige Amt zahlen, im Verlierensfall gibt es Prozesskostenhilfe. Das Kostenrisiko ist daher äußerst gering und kann auch mit den von uns genannten Anwälten ohne Probleme ab- und angesprochen werden.

Schulen, Lehrer, Schulsozialarbeiter und Gewerkschaften sind gefragt:
Um es den Schüler*innen und Schülern einfacher zu machen ist eine schulische Computer-Notwendigkeitsbescheinigung von den Schulen auszustellen. Diese sollte klar machen, dass jetzt ein Schulcomputer notwendig ist und welches Material genau benötigt wird (zB Laptop, Drucker, Software, Headset) ggf. Internetzugang. Mit einer solchen Computer-Notwendigkeitsbescheinigung ist rechtlich die Notwendigkeit geklärt und die Ratsuchenden brauchen jetzt nur noch den Anspruch gegenüber der Behörde durchzusetzen. Sie müssen zumindest nicht mehr den Anspruch begründen. Daher liebe Schulen, Lehrer- und Schulsozialarbeiter*innen, kümmert euch darum. Klärt die Eltern auf und gebt ihnen entsprechenden support.

Alle Infos, Musteranträge gibt es hier auf der Tachelesseite: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2634/

Der Spiegel hat die Problematik hervorragend aufgegriffen: https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/arme-schueler-im-fernunterricht-leere-maegen-statt-laptops-a-a6b11305-0fd1-44db-96fe-454d2a3d3d8a

Hier noch ein treffender Kommentar, wenn auch schon vom letzten Monat: "Die 150 Euro für

digitale Teilhabe sind grotesk Die Koalition hilft bedürftigen Kindern per Einmalzahlung, digital beim Unterricht mitzumachen. Hier zeigt sich alles, was im Umgang mit armen Familien falsch läuft."
Mehr: https://t1p.de/qve87

2. Infos zum Sozialschutz-Paket II

Bundestag und Bundesrat haben am 14. und 15.05.2020 das „Gesetz zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II)" beschlossen. Das Sozialschutzpaket II wird in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (worden sein). Die Regelungen sind dann unter www.gesetze-im-internet.de zu finden.

Das Sozialschutzpaket lässt - wie bisher - auch die Belange einkommensschwacher Haushalte so gut wie unbeachtet. Die Maßnahmen, die notwendig wären, wie der Corona-Zuschlag, einen Computer für homeschooling und die Aussetzung von Sanktionen, Aufrechnungen und Kürzungen wegen Unterkunftskosten, werden nicht durchgeführt. Stattdessen soll es Ersatz für das weggefallene Schul- und Kitaessen per Lieferung durch Caterer geben.

Das Sozialschutz II Gesetzes-Paket enthält folgende existenzsichernde Maßnahmen:

a. **Verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld**
Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens

Für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit werden die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und für alle Berufe geöffnet (Änderungen gegenüber dem Sozialschutzpaket I, § 421 c Absatz 1 SGB III).

b. **Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld**
Das Arbeitslosengeld wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 enden würde (§421 d SGB III).

c. **Mittagessen trotz pandemiebedingter Schließungen**
Schüler*innen sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Angeboten (§ 68 SGB II, § 42 SGB XII, § 20 Absatz 7a BKGG, § 3 Absatz 4a AsylbLG, § 88 b BVG). Auch pandemiebedingte Mehrkosten sowie die Kosten für die Lieferung des Essens werden übernommen.

d. Weiterzahlung von Waisenrenten
Waisenrenten werden auch dann (weiter-)gezahlt, wenn bedingt durch die Corona-Pandemie Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen (§ 304 Absatz 2 SGB VI, § 218g Absatz 2 SGB VII u.a.). Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Alle anderen Regelungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html
www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/989-pk.html

Ferner wurde verabschiedet:
e. **Elterngeldreform mit Anpassungen verabschiedet**
Die Elterngeldreform wurde am 07.05.2020 vom Bundestag und am 15.05.2020 vom Bundesrat verabschiedet. Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen für viele Eltern Unsicherheiten beim Elterngeld. Gerade in systemrelevanten Berufen werden Eltern an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und müssen mehr arbeiten als vorgesehen. Bei anderen wirken sich eine Freistellung oder Kurzarbeit bei der Berechnung des Elterngeldbezugs nochmals aus. Die nachfolgenden Regelungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und sehen im Kern folgendes vor:

+ Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen,

spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes.

+ Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, soll nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Elternteile aufgrund der Corona- Pandemie abweichend zu den Planungen arbeiten.

+ Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Elternteile aufgrund der Corona-Pandemie erhalten, keinen Einfluss auf die Höhe des Elterngelds haben. Hier sind insbesondere Einkünfte aus Kurzarbeitergeld vorgesehen.
+ Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern Monate mit Corona-bedingt geminderten Einkünften von der Elterngeldberechnung ausnehmen.
https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/989-pk.html?nn=4352766#top-55
Siehe auch: https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2020/corona-krise-erleichterungen-beim-elterngeld/#more-17186

Und noch Stefan Sell: am ausgestreckten Arm verhungern lassen …
Die Bundesregierung und der Nicht-Zuschlag für Menschen in der Grundsicherung. Die bleiben beim Sozialschutz-Paket II weiter außen vor**,** mehr dazu von Stefan Sell: https://t1p.de/alhu

3. Unionsbürger*innen: SGB-II-Leistungsansprüche für unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern
---
Eine besondere Schwierigkeit bei der Durchsetzung eines menschenwürdigen Existenzminimums gegenüber dem Jobcenter haben Unionsbürger*innen, die unverheiratet in familiären Konstellationen leben. Obwohl unstrittig ist, dass auch für unverheiratete Elternteile mit gemeinsamen Kindern (und ggfs. zusätzlichen nicht-gemeinsamen Kindern) der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie gilt, werden Elternteile oder einzelne Kinder immer wieder vom Jobcenter von Leistungen ausgeschlossen, wenn sie selbst keinen Arbeitnehmer*innenstatus haben. Sie bilden zwar eine Bedarfsgemeinschaft, erhalten aber dennoch keine Leistungen. Die Geltung des Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) wird somit durch die Verweigerung des menschenwürdigen Existenzminimums leistungsrechtlich ausgehebelt.
Ursache dafür sind die ausländerrechtlichen Leistungsausschlüsse des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, die CDU/CSU und SPD zuletzt im Dezember 2016 stark ausgeweitet hatten. Da auf der Hand liegt, dass diese Leistungsausschlüsse – erst Recht in Familienkonstellationen – weder mit dem verfassungsrechtlich geschuldeten Schutz von Ehe und Familie noch mit dem grundgesetzlichen Menschenrecht auf Existenzminimum zu vereinbaren sind, suchen viele Sozialgerichte nach Lösungen, die dem Einzelfall gerecht werden.
Dazu nachfolgende Arbeitshilfe: https://t1p.de/xnjn

4. EuGH-Generalanwalt: SGB-II-Leistungsausschluss bei Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist unionsrechtswidrig
---
Der Generalanwalt beim EuGH, hält den Leistungsausschluss nach SGB II von Unionsbürger*innen, die über ein Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 VO (EU) 492/2011 verfügen, für rechtswidrig. Nach Auffassung des EuGH-Generalanwalts verstoßen die Leistungsausschlüsse in Deutschland für Kinder ehemaliger Arbeit-nehmer*innen und ihre Eltern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II (sowie nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII) gegen europarechtliche Gleichbehandlungsansprüche. Dies hat der EuGH heute in einer Pressemitteilung mitgeteilt. Diese gibt es hier: https://t1p.de/m84s

Zum Hintergrund: Die Bundestagsmehrheit aus Union und SPD hatte im Dezember 2016 die Leistungs-ausschlüsse für Unionsbürger*innen stark ausgeweitet und damals auch festgelegt, dass unter anderem mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 kein regulärer Anspruch auf Leistungen nach SGB II und XII bestehen solle. Es handelt sich bei diesem Aufenthaltsrecht um eine Regelung, die sich nicht aus dem Freizügigkeitsgesetz ergibt, sondern unmittelbar aus Art. 10 VO 492/2011 (der „Freizügigkeitsverordnung") und der dazu ergangenen EuGH-Rechtsprechung. Danach haben die Kinder eine*r Unionsbürger*in, die in Deutschland beschäftigt ist oder früher beschäftigt gewesen ist, das Recht, *„unter den gleichen Bedingungen wie die*

Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen." Aus diesem „Schulbesuchsrecht" ergibt sich nach der Rechtsprechung des EuGH zwingend auch ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt, das unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt besteht (EuGH, C-310/08, Ibrahim sowie EuGH, C-480/08, Teixeira). Dieses Aufenthaltsrecht überträgt sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf den Elternteil oder beide Eltern*, „der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt*."

à Für die Beratung: Wie lange es noch bis zu einem Urteil dauern wird, kann nicht vorhergesagt werden. Klar ist aber, dass nun noch bessere Chancen bestehen, gegen Ablehnungen des Jobcenters oder Sozialamts in diesen Fällen vorgehen zu können. **Beim JC sollte ausdrücklich die Gewährung vorläufiger Leistungen** (§ 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II) **beantragt werden**. Danach *kann* das Jobcenter vorläufig bewilligen, wenn eine entscheidende Rechtsfrage beim EuGH anhängig ist. Genau dies ist hier der Fall.

5. Zur Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität" – Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den Anwendungshinweisen des BMI zu § 60b AufenthG –

Auch wenn die Anwendungshinweise für sich gesehen nicht rechtlich verbindlich sind, werden sie in der Praxis absehbar eine große Rolle spielen. Kirsten Eichler von der GGUA hat aus diesem Grund Erläuterungen für die Beratungspraxis verfasst, die auf die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte der Anwendungshinweise eingehen.
Weitere wertvolle Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung zu Fragen der Mitwirkungspflichten, Hinweispflichten und der Kausalität von selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen können Sie der Rechtsprechungsübersicht von Lea Rosenberg vom Landesverband Hessen entnehmen.
Mehr dazu hier: https://t1p.de/znxi

6. Zur Qualität der Vermittlung: Mehr als jede vierte Vermittlung führt in Leiharbeit + Fast die Hälfte aller Leiharbeitsverhältnisse endet binnen 3 Monaten
---
2019 führte mehr als jede vierte Vermittlung der Bundesagentur für Arbeit (BA) Arbeitslose in Leiharbeit. In einigen Fällen werden diese Vermittlungen von der BA sogar finanziell bezuschusst. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hervor.
Mehr dazu hier: https://t1p.de/u6we

7. Gute Verwaltungspraxis: digitales Kundenportal beim Jobcenter Kreis Bergstraße
---
Das Jobcenter Kreis Bergstraße hat über das Portal NWdigital ein digitales Kundenportal geschaffen, mit dem auf vorbildliche Art und Weise auf elektronischen Wege Dokumente hochgeladen und sogar runtergeladen werden können. Das oder ein ähnliches System sollten auch andere Sozialleistungsträger in den Einsatz bringen! Mehr dazu
hier: https://www.sgb2.info/DE/Service/Meldungen/Meldung-NWdigital-JC-Bergstrasse.html

Thomé Newsletter 19/2020 vom 01.06.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. LSG NRW bestätigt Anspruch auf digitale Endgeräte für Homeschooling
----
Das Landessozialgericht NRW hat mit – rechtskräftigem - Beschluss vom 22.05.2020 entschieden, dass die Jobcenter Schüler*innen die Anschaffung eines digitalen Endgerätes als coronabedingten Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II bewilligen muss. Leistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II sind

immer auf Zuschussbasis. Im vorliegenden Fall wurde ein Tablet von der Schule als notwendig erachtet, daher hat das Gericht für das beantragte Tablet zum Preis von 150 € diesen Betrag als vom Jobcenter zu übernehmenden Betrag festgesetzt. Der Beschluss des LSG NRW ist rechtskräftig und daher auch für andere Jobcenter in NRW bindend. Für Jobcenter in anderen Bundesländern sollte er als Orientierung dienen.
Haushalte die Hartz IV-Leistungen, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben durch den Beschluss des Landessozialgerichts einen Anspruch auf einen Schulcomputer auf Zuschussbasis.

Das LSG NRW hat auch rausgearbeitet, dass der Anspruch sich auch auf Art. 28 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die in Deutschland seit dem 18.02.1992 verbindlich ist (BGBl II, 121), stützt. Danach erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, haben sie u.a. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit zu treffen.
Mit dem Beschluss wurde durch die Rechtsprechung ein deutliches Zeichen gesetzt. 150 € sind natürlich zu wenig, aber es bestand vorliegend nur in der Höhe ein Bedarf. Die Entscheidung sollte Ermutigung sein, hier weiter zu streiten und den Streit für schulische- und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten fortzuführen.

PM des LSG: https://t1p.de/9f70o und der Beschluss: https://t1p.de/xbulw

2. Kampf gegen die Armen: „Ziel des Manövers ist die Zerschlagung von behördenunabhängigen Erwerbslosen- und Beratungsstrukturen"

Hartz-IV-Empfänger*innen will er trotz der Entscheidung des BVerfG das Geld komplett streichen, Beratungsinitiativen, die den Ärmsten zur Seite stehen, zerschlagen: Der NRW Arbeitsminister Karl Laumann (CDU) arbeitet im NRW-Arbeitsministerium an einem Gesetzentwurf, der nichts Gutes verheißt. Als eine „Steinzeitinitiative" bezeichnet Harald Thomé vom Erwerbslosen- und Sozialverein Tacheles aus Wuppertal die Pläne. Thomé, der seit Jahren durch seine Beratung armen Menschen hilft, betont im NachDenkSeiten-Interview, wie weitreichend die Konsequenzen einer harten Politik gegen die Armen in unserer Gesellschaft sind: Existenzvernichtung und Obdachlosigkeit sind das Ergebnis.
Das (meines Erachtens) sehr gute Interview mit mir gibt es
hier: ps://www.nachdenkseiten.de/?p=61346

3. Tacheles fordert konkrete Unterstützung für Sozialleistungsbeziehende durch die Wuppertaler Politik und Sozialleistungsträger
---
Unter dem Motto, wenn Berlin versagt, muss es Wuppertal richten, hat Tacheles letzte Woche eine kommunale Kampagne zur Verbesserung der rund 60.000 SGB II/SGB XII-Leistungsabezieher*innen begonnen. Bei den bislang verabschiedeten Sozialschutzpaketen sind diejenigen, die schon seit längerem Sozialleistungen beziehen, weitgehend unberücksichtigt geblieben. Ihre Lebensrealität wird im politischen Berlin mit unerträglicher Ignoranz gestraft und die dringend benötigte Unterstützung weiterhin abgelehnt. Daher formuliert der Erwerbslosenverein Tacheles eine Reihe von Forderungen an Politik und Verwaltung. So haben alle Leistungskürzungen in den Unterkunftskosten, Sanktionen, Aufrechnungen von Darlehen oder Rückforderungen sofort gestoppt zu werden und eine digitale Grundausstattung für Homeschooling gewährt zu werden.

Das konkrete Forderungspapier gibt es hier: https://t1p.de/3l7l
Die Wuppertaler Rundschau hat das direkt aufgegriffen: https://t1p.de/dpds

4. Geplante Änderungen in der ALG II-Verordnung

In der in Abstimmung befindlichen ALG II-V sollen folgende Regelungen erfolgen:
1. Anrechnungsfreiheit von Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt

1.500 Euro, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer*innen aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 zahlen.
2. Einkommen von Schüler*innen soll bis 2.400 € jährlich anrechnungsfrei bleiben.
3. Die Verordnung soll rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Bemerkung dazu: das ist die erste gesetzliche Änderung, seit Beginn der Corona-Krise, in der in im Leistungsbezug befindliche Menschen begünstigt werden. Es werden statt 1.200 € jährlich nunmehr 2.400 € anrechnungsfrei gestellt.
Die Logik, die dahintersteht, muss aber auch gesehen werden: der Anspruch auf einen Schulcomputer wird konsequent verweigert, dafür werden höhere Freibeträge zur Erwerbsarbeit geschaffen. Kapitalistische Verwertung steht immer im Vordergrund.

Den Entwurf der geplanten ALG II-V gibt es hier: https://t1p.de/zjyd

5. Bundesregierung will noch mehr Unionsbürger*innen von Sozialleistungen ausschließen
---
Die Bundesregierung plant – elegant versteckt in einem Gesetzentwurf zur Änderung des FreizügG, in dem vor allem die Aufenthaltsrechte britischer Staatsangehöriger sowie einer neuen Gruppe der „nahestehenden Personen" von Unionsbürger*innen geregelt werden – weitere Leistungsausschlüsse für Unionsbürger*innen durchzusetzen und die bisherige z. T. positive Rechtsprechung der Sozialgerichte auszuhebeln. Nach dem Willen der Bundesregierung sollen die Sozialbehörden sowie die Sozialgerichte bei Unionsbürger*innen das Vorliegen eines Aufenthaltsrechts nach dem Aufenthaltsgesetz nicht mehr fiktiv prüfen und aufgrund dessen keine Leistungen mehr bewilligen dürfen.

Dies widerspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts diametral und hätte ganz erhebliche Auswirkungen in der Praxis.

Statt die unsäglichen und verfassungswidrigen Leistungsausschlüsse von Unionsbürger*innen endlich zu streichen, versucht die Bundesregierung nun, auch noch die wenigen bestehenden Lösungsansätze zunichte zu machen. **Das Menschenrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum wird somit noch weiter unter Nationalvorbehalt gestellt und bei Nicht-Deutschen von deren ökonomischen Verwertbarkeit abhängig gemacht.**

Die Details in einer Mail von Claudius Voigt vom 26.05.2020: https://t1p.de/cgwe

6. Stellungnahme von Staatssekretärin Anette Kramme zu Sozialleistungen für erwerbslose EU-Bürger*innen in der Corona-Krise
----
Anlässlich des Falles eines wohnungslosen Portugiesen, der von Tacheles begleitet wurde, und dem dazu ergangenen Beschluss des SG Düsseldorf hat die parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme vom BMAS auf die Rechtslage hingewiesen:
in der aktuellen Corona-Situation und geschlossene Grenzen, die den Betroffenen eine Ausreise verunmöglicht, besteht aus Sicht des Ministeriums unzweifelhaft eine „besondere Härte" im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 6ff SGB XII und die Befristung der Leistungen auf einen Monat gegenüber den Leistungsempfänger*innen momentan nicht zumutbar ist. Außerdem sieht das Ministerium keine gesetzliche Grundlage für die Praxis mancher Kommunen, Leistungen von der Vorlage eines „Ausreisewillens" oder Wohnsitzes abhängig zu machen.
Mit der BMAS Position können in der Beratung Leistungs- und Krankenversicherungsansprüche im Rahmen der Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 Satz 6ff SGB XII beim Sozialamt durchgesetzt werden.
Die Kramme-Stellungnahme gibt es hier zum Download: https://t1p.de/2t4w

7. Verdi: Corona - FAQ Solo-Selbstständige aktuell

Das FAQ für Solo-Selbstständige von Verdi wurde aktualisiert und gibt es hier:
https://t1p.de/crwc

NRW: Landesregierung weitet Investitionen in die NRW-Soforthilfe für künstl(eris)iche Menschen aus, andere fallen wieder durch.

Die dazugehörige PM: https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landesregierung-weitet-investitionen-die-nrw-soforthilfe-und-das-mkw

Thomé Newsletter 19/2020 vom 07.06.2020

Erstellt am 07.06.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Grundsicherungsrelevante Eckpunkte zum Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 3. Juni 2020**

---

130 Milliarden EUR werden in Gesellschaft und Wirtschaft investiert. Davon kommt so gut wie nichts bei den Armen an. Grade diese leiden aber unter den Kostensteigerungen für Lebensmittel am meisten. Frischeprodukte sind im April 2020 um fast 10 % teurer geworden,
siehe: https://t1p.de/gr6p

Zudem haben wir die Situation, die das BVerfG 2014 angezeigt hat: liegen kurzfristige **Preissteigerung von regelbedarfsrelevanten Güter vor sind diese zu berücksichtigen** (BVerfG v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 144), das juckt aber offensichtlich nicht die Koalition in Berlin. Es ist ja auch nicht ihr Klientel.

Eine unfassbare Situation, dass die Koalition faktisch 10 % ihrer Bevölkerung ignoriert. Sie sollen halt prekär arbeiten gehen, daher kam ja auch schon der Vorschlag von den C-Parteien, den Niedriglohn möglichst auszusetzen und von Herrn Merz nach Corona alle Sozialleistungen zur Disposition zu stellen.

Was ist nun grundsicherungsrelevant im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 3. Juni 2020:

- **Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu Sozialleistungen**, also die Regelungen des Sozialschutzpakets I (§ 67 SGB II / § 141 SGB XII) werden bis zum 30.Sept. 2020 verlängert (Punkt 14)

- Z**ahlung eines Kinderbonus von 300 EUR und Nichtanrechnung**
Es wird mit dem Kindergeld in 3 Margen ein sog. Kinderbonus gezahlt, dieser soll im Sozialleistungsbezug anrechnungsfrei gestellt werden (Punkt 26).
Kommentar: das ist zu begrüßen, dann bitte auch pfändungsfrei stellen. Sollten einzelne Länder aufstocken wollen, ist diese Zahlung auch anrechnungsfrei zu stellen.
Jetzt ist nur noch die Frage, was ist mit den Haushalten ohne Kindern, die Alten, Kranken, Langzeitarbeitslosen und die Geflüchteten für die kein Kindergeld, somit auch kein Kinderbonus gezahlt wird? Wo bleiben die?

- Stärkung der Kommunen durch Übernahme der KdU – Kosten um 25 %
Kommentar: Bisher haben die Kommunen die SGB II-KdU –Kosten in erheblichen Maße selber tragen müssen, Wuppertal z.B. rd. 100 Mio. EUR im Jahr. Durch diese erhebliche Belastung für klamme Kommunen wurde durch den Bund der Anreiz geschaffen, die Angemessenheitswerte so gering wie möglich festzusetzen. Durch diese Kostenumverteilung nun sind die Kommunen gefordert, nicht mehr so restriktiv und rechtsbrüchig bei den KdU zu verfahren! (Punkt 18)

Hier die Eckpunkte des Konjunkturpakets: https://t1p.de/10ap

2. **Parität: Regelsätze zu niedrig / Einschätzungen der Bevölkerung zu Kosten des täglichen Lebensunterhalts**

In der aktuellen Diskussion um vielfach geforderte coronabedingte Soforthilfen für alle Menschen, die auf existenzsichernde Sozialleistungen angewiesen sind, ist die Bewertung der generellen Höhe der Regelsätze in der Grundsicherung von zentraler Bedeutung.

1. Der DPWV hat fernab von statistischen Argumenten und methodischen Auseinandersetzungen, die in der Regel die Debatte beherrschen, gefragt: Was denken die Menschen, braucht es, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und wie stehen diese Einschätzungen zu den tatsächlichen Regelsätzen?

Dazu vorab eine Kommentierung der Ergebnisse durch Ulrich Schneider: https://t1p.de/t4c8
Hier nun die Untersuchung: https://t1p.de/u6bw

Tacheles fordert Erhöhung der Regelbedarfe auf 600 EUR und einen Coronauzuschlag von 100 EUR monatlich SOFORT.

3. SGB – Berlin Angemessenheitsfiktion der Corona-KdU - Regeln auch für „Bestandsfälle"

Das SG Berlin hat entschieden, dass das Jobcenter aufgrund der Sonderregelungen aus Anlass der Corona-Krise auch unangemessen hohe Mietkosten einer schon seit Jahren im Leistungsbezug stehenden alleinerziehenden Mutter vorläufig weiter übernehmen muss.
Im Detail geht es um die Frage der Anwendung der Angemessenheitsfiktion in § 67 Abs. 3 SGB II, nach der keine Kostensenkungen der KdU vorgenommen werden dürfen in Bewilligungsabschnitten die zwischen dem 01.03. und dem 30.06.2020 beginnen. Juristisch ist dieser Entscheidung definitiv zu folgen, denn mit § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II hat der Gesetzgeber eine unwiderlegbare Fiktion der Angemessenheit von Unterkunftskosten geschaffen. Die Regelung greift aber nur, wenn im vorangegangenen Bewilligungsabschnitt die KdU nicht schon gesenkt wurden, denn sonst greift die Rückausnahme des § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II. Da die Regelungen des Sozialschutzpakets vermutlich bis zum 30.Sept. 2020 verlängert werden (Punkt 1 des NL), wird diese Rechtslage auch für die Verlängerung greifen.
Juris Artikel dazu: https://t1p.de/ja2u
Der Beschluss: https://t1p.de/8z2t

4. Neues Sozialrecht Justament zu EU-Bürger*innen und ergänzende Leistungen für Kurzarbeitergeld Empfänger*innen

---

Der Kollege Bernd Eckardt hat mal wieder ein neues Sozialrecht Justament rausgegeben, zunächst zu ergänzende Sozialleistungen für Kurzarbeitergeld Empfänger*innen und dann umfangreich zum **Ausschluss von EU-Bürger*Innen von existenzsichernden Leistungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**. Hier geht er auf die aktuelle Rechtsprechung und geplante gesetzliche Änderungen ein. http://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-6-2020.pdf

5. Gefährliche Entwicklung am Sozialgericht Berlin im Umgang mit Geflüchteten

---

Dann möchte ich auf eine Veröffentlichung auf der Tachelesseite hinweisen, in der die äußerst bedenkliche Rechtsprechungspraxis einiger Kammern des SG Berlin thematisiert wird. Vom Grundsatz her geht es um die Frage, ob die Kürzung des AsylbLG-Grundbedarfs in Sammelunterkünften von 100 % auf 90 % zulässig und verfassungskonform ist. Eine Vielzahl von Sozialgerichten haben daran erhebliche Zweifel und erkennen höhere Leistungen in den Eilverfahren an. So aber einige Kammern des SG Berlin nicht. Hier werden diese Ansprüche nicht anerkannt und abstrusen Begründungen abgelehnt. So das deshalb mittlerweile0 auch schon eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist.

Angesichts breiter öffentlicher, notwendiger Debatte über Rassismus, wollen wir auf einen anderen Part von strukturellen Rassismus durch verschiedener Kammern des SG Berlin hinweisen. Denn es geht um Geflüchtete, die in Coronazeiten nicht weniger Leistungen, sondern mehr benötigen. Für viele Gerichte eine Selbstverständlichkeit, nur nicht in Berlin.
Hier nun der Artikel: https://t1p.de/40yc

6. **Arbeitshilfen: Aufenthaltsrecht und Existenzsicherung während Corona für ausländische Arbeitnehmer*innen, Studierende, Tourist*innen**

Die Corona-Pandemie und die Präventionsmaßnahmen haben erhebliche indirekte Auswirkungen auf nicht-deutsche Staatsangehörige. Sowohl der Aufenthaltsstaus als auch die soziale Existenzsicherung und die Krankenversicherung sind in vielen Fällen gefährdet, wenn der Arbeitsplatz verloren gegangen oder der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Für die Beratungspraxis ist in den allermeisten Fällen die Sicherung des Existenzminimums und der Gesundheitsversorgung eine besondere Herausforderung. Dazu gibt es drei neue Arbeitshilfen:
Arbeitshilfe „FAQ zu Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von zugewanderten Fachkräften"(erstellt von der Fachstelle Einwanderung im IQ Netzwerk),
Download: https://t1p.de/7qei
Arbeitshilfe „Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden" (eine Arbeitshilfe des IQ Netzwerkes Niedersachsen, das in Kooperation mit der Fachstelle Einwanderung erstellt worden ist), Download: https://t1p.de/5j8d

Arbeitshilfe „Existenzsicherung für Corona-Gestrandete" (erstellt von der GGUA Flüchtlingshilfe), Download: https://t1p.de/8e0v

7. **Empfehlungen des DV zu Weiterbildung Grundsicherung Hartz IV und Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen**

Als letztes möchte ich noch auf zwei Empfehlungen des DV eingehen, die ebenfalls wichtig sind zu lesen.
a. Weiterbildung Grundsicherung Hartz IV
Der Arbeitsmarkt steht durch den wirtschaftlichen Strukturwandel, der insbesondere durch die Digitalisierung, die demografische Entwicklung und die Erfordernisse des Klimaschutzes geprägt wird, vor großen Herausforderungen. Der vermehrte Einsatz neuer Technologien ersetzt Arbeitsplätze, schafft neue Tätigkeitsfelder und macht neue, veränderte Berufsbilder erforderlich. Eine konsistente Neuausrichtung der Beschäftigungsförderung mit bedarfsgerechten und längerfristig ausgestalteten Förderinstrumenten ist daher notwendig. Die Empfehlung gibt es hier: https://t1p.de/te0h
b. Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Empfehlungen des DV zur Verwirklichung von Schutz, Förderung und Teilhabe
Geflüchtete Familien werden in staatlichem Auftrag und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen in Aufnahmeeinrichtungen der Länder und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Daher besteht aus Sicht des Deutschen Vereins eine besondere staatliche Verantwortung für das Wohlergehen und gesunde Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.
Die Empfehlung gibt es hier: https://t1p.de/mps7

Thomé Newsletter 20/2020 vom 14.06.2020

Erstellt am 14.06.2020

Thomé Newsletter 20/2020 vom 14.06.2020
Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Kabinett beschließt Kinderbonus / Einige Kinder fallen aber raus
---
Das Kabinett hat den Beschluss zum Kinderbonus getroffen, im Sept./Okt. sollen in zwei Raten je 150 € zusätzlich zum Kindergeld gewährt werden. Dieser Kinderbonus soll im SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld anrechnungsfrei bleiben.
Näheres auf der Seite des BMFSFJ: **https://t1p.de/tulo**
Es stellen sich dabei verschiedene Fragen: was ist mit der Einkommensanrechnung im SGB XII, im AsylbLG und beim SGB III? Es muss klargestellt werden, dass der Kinderbonus in allen sozialen Sicherungssystemen anrechnungsfrei gestellt wird. Ebenso muss klar gestellt werden, dass er pfändungsfrei zu sein hat.
Claudius Voigt von der GGUA hat die berechtigte Frage aufgeworfen, was mit den Kindern ist, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben, nach der Vereinbarung des Kabinetts sind diese vom „Bonus" ausgeschlossen. Claudius hat die Fallgruppen in seiner Mail vom 8. Juni näher ausgeführt: **https://t1p.de/rsrz**

Somit stünden Benachteiligungen aufgrund migrationspolitischer Erwägungen mit den Zielen des Konjunkturpakets offensichtlich in Widerspruch.
Hier ist die Forderung zu stellen, dass für diesen Personenkreis der Kinderbonus durch die jeweiligen Leistungsträger im Sept./Okt. zusätzlich auszuzahlen ist.
Außerdem möchte ich festhalten, dass nicht nur Kinder unter der Corona-Pandemie zu leiden hat, sondern jede/r. Daher wäre alleine aus Gleichbehandlungsgründen mind. jedem armen Menschen ein solcher Corona-Zuschlag zu gewähren. Mindestens aber allen alten Menschen, ab 60 Jahren da diese sowieso höhere altersbedingte Bedarfe haben und in der Corona-Pandemie besonders.

Hier nur einige kluge, richtige und scharfzüngige Anmerkungen von Stefan Sell: auf aktuelle Sozialpolitik: Corona-„Familienbonus": 300 Euro pro Kind. Warum nicht gleich 600 Euro? Für alle. Wirklich für alle? Mehr: https://t1p.de/cix8

2. Änderung zur Einkommensanrechnung in der ALG II-V beschlossen: Ferienjobfreibetrag nun 2.400 € und Anrechnungsfreiheit von Corona-Boni
---
Die ALG II-V ist rückwirkend zum 1. März 2020 geändert worden und sorgt dafür, dass Corona-Boni für Arbeitnehmer/-innen, die aufstockende Hartz-IV-Leistungen beziehen, bis 1.500 € anrechnungsfrei bleiben.
Außerdem ist Einkommen von Schüler*innen bis 2.400 € jährlich anrechnungsfrei. Die Verordnung gilt rückwirkend zum 1. März 2020. Wenn also Corona-Boni von aufstockenden Menschen schon im SGB II angerechnet wurden, ist eine wesentliche Änderung zu Gunsten der Leistungsberechtigten eingetreten, das JC hat somit von Amtswegen den alten, rechtswidrig gewordenen Bescheid aufzuheben und zu korrigieren (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X iVm § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II iVm § 330 Abs. 3 SGB III).
Die ALG II-V-Änderungen gibt es hier zum Download: **https://t1p.de/fq7d**

3. Brillen und die Ausgrenzung durch das BMAS

"Kosten für Brillen bei Hartz IV und Sozialhilfe" sind Thema der Antwort der Bundesregierung (19/19519) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (19/19093). Danach sind die gesetzlichen Regelungen zur Neuanschaffung einer Sehhilfe einerseits und zur Reparatur einer Sehhilfe andererseits nach Auffassung der Bundesregierung "eindeutig". Ob bei der Anwendung der jeweiligen Vorschriften im Einzelfall zusätzlich besondere Umstände zu berücksichtigen sind, sei von den zuständigen Leistungsträgern zu entscheiden und unterliege der gerichtlichen Kontrolle.
Wie die Bundesregierung ferner ausführt, werden die Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe als pauschalierter Gesamtbetrag erbracht, dessen Ermittlung auf statistischen Methoden beruht. "Die Aufwendungen für Gesundheit - worunter auch Sehhilfen fallen - sind in vollem Umfang und verfassungskonform berücksichtigt worden", heißt es in der Antwort weiter. Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe sei, den Betroffenen ein Konsumniveau vergleichbar mit Haushalten im unteren Einkommensbereich zu ermöglichen. Soweit die Krankenkassen Kosten für Sehhilfen nicht übernehmen, ist den Angaben zufolge ein entsprechender Bedarf aus den pauschalierten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten. "Sollten die Eigenleistungen für Sehhilfen im Einzelfall hieraus nicht erbracht werden können und handelt es sich nach den Umständen um einen unabweisbaren Bedarf", könne der zuständige Träger der Grundsicherung gegebenenfalls ein zinsloses Darlehen erbringen. So zusammengefasst der

offizielle Sprech.

Anfrage: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/190/1919093.pdf
Antwort: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/195/1919519.pdf

Kommentar dazu: Die Ignoranz der Bundesregierung zu dem Problem ist typisch. Das Bundesverfassungsgericht hat am 23. Juli 2014 – BvL 10/12 unter Rn. 119 darauf hingewiesen, dass Brillen eben nicht im Regelbedarf enthalten sind, dass deswegen vom Gesetzgeber eine dahingehende Anspruchsgrundlage zu schaffen ist und bis dahin die Gerichte aufgefordert sind das Problem durch verfassungskonforme Auslegung zu lösen (ebd, Rn 116).

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.2015 - B 14 AS 4/17 R entschieden, dass die Kosten für Brillenreparaturen nicht im Regelbedarf enthalten sind und daher unabweisbare Kosten zur Reparatur einer Brille „als nicht vom Regelbedarf umfasste therapeutischen Geräte und Ausrüstungen" nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II auf Zuschussbasis zu übernehmen sind. Hier ist zu vertreten dass sie nicht enthalten ist, das hat das BVerfG im Beschluss aus 2014 Position bezogen. Der Krankenkassensenat des BSG mit Urteil vom 24. Juni 2016 in der Klage B 3 KR 21/15 R dazu ebenfalls Position bezogen: „Dabei sollte der Gesetzgeber auch die grundsicherungsrechtlichen Vorschriften in den Blick nehmen und klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen etwa bei Personen, die von allen Zuzahlungen nach § 62 SGB V befreit sind, die Krankenkassen sich an der Versorgung mit Sehhilfen zumindest zu beteiligen haben". Das ist hier zu finden: http://tinyurl.com/y8csqdh7

Das BSG hat letztes Jahr mit seinem Schulbuchurteilen vom 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R klargestellt, dass in den Härtefallmehrbedarf auch einmalige Bedarfe, insofern sie in den Anschaffungskosten einmalig anfallen, aber laufend benötigt werden fallen.

Der Fall der Schulbücher ist mit der Brille vergleichbar, die Kosten fallen einmalig an, die Nutzung ist laufend. Die Position der Bundesregierung ist ein Skandal. Natürlich gehören die Kosten einer Brille zum menschenwürdigen Dasein und Teilhabe und später zu den Hilfen für alte Menschen. Der Gesetzgeber und das BMAS verweigert diese von den Obergerichten geforderten Änderungen systematisch und mit blödesten Argumenten.

Ja keinen Millimeter freiwillig von den existenzunterdeckenden Regelbedarfen abweichen.
Auch hier sind zunächst die Betroffenen gefragt, entweder auf die Straße gehen oder klagen. Letzteres ist leider eher realistisch. Der Weg: Brille verschreiben lassen, Kostenkalkulation beschaffen und beantragen. Wenn Brille verweigert wird sofort zum Sozialgericht. Wenn auf Darlehensbasis gewährt wird, dieses annehmen, aber gegen die Darlehensgewährung und Aufrechnung in den Widerspruch gehen und ab zum Gericht bzw. Anwalt.

Die Gerichte sind hier auch mal gefordert, klare Position zu beziehen und sich einfach mal klar zu machen, was es an Ausgrenzung und Diskriminierung heißt sich keine Brille leisten zu können und dann mit einem Gericht konfrontiert zu werden, das den ganzen Kram nur durchwinkt. Die RichterInnen haben vom BVerfG einen Auftrag bekommen, nämlich verfassungskonforme Auslegung bis zur gesetzlichen Änderung durchzuführen. Das ist hier zu erwarten.

4. Schulcomputer: Jobcenter Wuppertal gewährt 150 € auf Zuschussbasis
---
Es kommt nicht oft vor, dass ich das Wuppertaler Jobcenter mal lobend erwähne, im vorliegenden Fall ist es aber zu tun. Nach dem Urteil des LSG NRW, nach dem dieses in einer PKH – Entscheidung klargestellt hat, dass ein Tablet als pandemiebedingten „Mehrbedarf" in Höhe von 150 € im Rahmen des Härtefallmehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen ist (LSG NRW vom 22.05.2020 – L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B ER) erkennt das Wuppertaler JC in der Höhe einen Zuschuss an.
Das JC Wuppertal, namens des Leiters Herr Lenz erklärt mit Mail vom 4. Juni 2020:
„Aufgrund des Urteils des LSG vom 22.5.2020 würde aktuell das MAGS eine Bezuschussung in Höhe von 150 Euro aus SGB II Mitteln nicht beanstanden, wenn:
a) Nur dadurch die Teilnahme am Unterricht sichergestellt werden kann
b) Dies auch in jedem Einzelfall durch die Schule bescheinigt wird

Generell befürwortet die Jobcenter Wuppertal AöR eine ausreichende Finanzierung der Ausstattung für Schüler/innen im SGB II Bezug mit digitalen Endgeräten zur Teilnahme am Unterricht. Ob die

bisher getroffenen Entscheidungen auf Bundesebene und die im Beschluss des LSG formulierten Grundlagen dafür ausreichend sind, wird bezweifelt!"

Damit setzt das JC Wuppertal erst mal einen klaren Punkt, 150 € gibt es auf Zuschussbasis. Allerdings nur erstmal. Diskussion wird es darüber geben, wenn aber statt einem Tablett ein Laptop oder ein Drucker benötigt wird.
Hier ist zu erwarten und zu hoffen, dass sich das JC Wuppertal und alle anderen JC's bewegen und endlich bedarfsdeckende Zuschüsse zahlen. Ihr Auftrag ist ein **Leben in Würde** und in gesellschaftlicher Teilhabe sicherzustellen, sowie dafür Sorge zu tragen, die **Erwerbsfähigkeit zu verbessern** und die **Hilfebedürftigkeit zu verringern** (§§ 1 Abs. 1, Abs. 2 . S. 4 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 SGB II).
Ohne digitale Endgeräte geht es nun mal nicht, daher wäre es wünschenswert wenn hier mal klart und deutlich agiert wird und nicht jeder EURO mehr nicht Einzeln durchgeklagt werden muss.

5. Handreichung für die Arbeit mit Migranten in Zeiten der Corona-Pandemie
----
Durch die Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie ist die Arbeit im Migrationsdienst der Caritas vor zahlreiche neue Herausforderungen gestellt. Um die Arbeit vor Ort zu unterstützen, hat das Referat Migration und Integration im DCV Informationen, Materialien, Tipps und Beispiele aus der Praxis zusammengestellt, die auch für Berater*innen in der ASB und anderen Fachdiensten hilfreich sein können. FMehr Informationen finden Sie
unter: www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/hilfreiche-informationen-fuer-die-arbeit FDirekt zu den Info`s, Materialien, Tipps und Beispielen aus der Praxis (Handreichung): https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/fachthemen/migration/handreichung-fuermi/handreichung_migrationsdienste_unter_corona_neu_v2.pdf

6. Ver.di + GEW Corona Infos

FAQ für Solo-Selbstständige. Bei den meisten Fragen, mit denen wir derzeit überrannt werden, wird klar: Es hapert vor allem an konkreten Hilfen für Solo-Selbstständige, wenn Aufträge abrupt wegbrechen. – Da wurde in der Vergangenheit schlicht versäumt, rechtliche und sozialstaatliche Regeln zu etablieren, die auch die konkreten Lebens- und Erwerbslagen der Solo-Selbstständigen berücksichtigen. Diese FAQ erläutern, welche Hilfen beschlossen und geplant sind, welche aktuellen rechtlichen Bedingungen gelten und was auf dieser Grundlage konkret getan werden kann. Da blitzen auch viele Themen auf, an denen wir seit Jahren arbeiten und die wir gemeinsam weiter diskutieren müssen.
Mehr hierzu hier: https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100
Zum Thema AlG II für Selbständige: **https://t1p.de/crwc**

Jetzt noch einige Infos der GEW-Bayern:
https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/ALGII-Corona.pdf

und für Arbeitnehmer denen das Kurzarbeitergeld nicht reicht:
https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/auswirkungen-fuer-einen-teil-der-beschaeftigten/

Sonstigen Infos für freiberufliche Dozent/innen in Zeiten der Krise findet man gesammelt hier:
https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/infor/

Einiges davon gilt aber nur für Bayern.

GEW-Ratgeber für Selbständige in der Bildung auf Stand 2020 den gibt es
hier: **https://t1p.de/jwes**

7. Anspruch auf ALG II bei Haftunterbrechung MAGS NRW

Das Justizministerium hat darüber informiert, dass Herr Dr. Lühmann vom MAGS mitgeteilt hat, dass die Regionaldirektion der BA in NRW sich nunmehr der Rechtsauffassung des Ministeriums der Justiz angeschlossen hat: Ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II liegt in den aktuellen Fällen der Strafunterbrechung **nicht** vor. Dies bedeutet, dass auch bei Strafunterbrechung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) besteht, wenn alle anderen Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind. Die Regionaldirektion hat dieses auch den 35 gemeinsamen Einrichtungen in NRW bereits mitgeteilt. Das MAGS hat die unter ihrer Aufsicht stehenden 18 kommunalen Jobcenter gestern entsprechend informiert.
Schreiben das MAGS vom 18.05.2020 dazu: **https://t1p.de/j8iy**

Thomé Newsletter 21/2020 vom 21.06.2020

Erstellt am 21.06.2020

Thomé Newsletter 21/2020 vom 21.06.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Soziale Dimension der COVID-19 Pandemie untersucht: Hinweise auf erhöhtes Risiko für Krankenhausaufenthalte wegen COVID-19 bei arbeitslosen Menschen**

Untersuchungen aus England und den USA haben belegt, dass Menschen mit geringer Bildung und niedrigem Einkommen ein höheres Risiko haben, an Covid-19 zu erkranken. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine Studie für Deutschland: Demnach liegt das Risiko für ALG-II-Empfänger im Vergleich zu erwerbstätig Versicherten um 84,1 Prozent höher, für ALG-I-Empfänger um 17,5 Prozent.
https://t1p.de/2kl4 und in der Tagesschau: **https://t1p.de/cyyw**

Um das Risikos zu mindern müssen die Leistungsbeziehenden mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden: Höhere Regelsätze generell auf 600 € und einen Coronazuschlag von 100 € monatlich. Dazu ausreichende digitale Teilhabe nicht nur für Schulkinder, sondern für alle!

2. **Rheinland-pfälzische Familienministerin Anne Spiegel für Anhebung von Hartz-IV-Sätzen**

Die rheinland-pfälzische Familienministerin Anne Spiegel (Grüne) hat sich angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise für eine Anhebung der Hartz-IV-Sätze ausgesprochen. Im Sommerinterview in «17:30 SAT.1 LIVE» sagte Spiegel am Montag: «Was wir als erstes tun müssen, ist, die Hartz-IV-Sätze anzuheben.» Einmalzahlungen zur Unterstützung seien zu wenig. In der Frage der Finanzierung müsse diskutiert werden, «wie man diejenigen mit großem Geldbeutel auch stärker heranziehen kann».
Bei der Finanzierung des Konjunkturpakets der Bundesregierung sei daher über eine Vermögenssteuer zu diskutieren, sagte die Spitzenkandidatin der Grünen für die Landtagswahl im kommenden Jahr. «Fakt ist, dass wir den kommenden Generationen viel zumuten mit dem Schuldenberg, den wir jetzt ganz Deutschland aufbürden.» Als Jugendministerin wolle sie verstärkt die Stimme der kommenden Generationen zu Gehör bringen.
Quelle: https://t1p.de/i6e4 und https://t1p.de/rs98
Dem ist nichts hinzuzufügen, außer konkrete Zahlen und Schritte!

3. **Kabinett verlängert vereinfachten Zugang zur Grundsicherung**

Mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren (Vereinfachter-

Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV) wird der Zugang zu den Grundsicherungssystemen und sonstigen Regelungen aus den Sozialschutzpaketen I und II im SGB II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderregelungen bis zum 30. September 2020 verlängert.
Details: https://t1p.de/92ni
und Stefan Sell dazu: https://t1p.de/8nmm

4. **Jobcenter Wuppertal will Anspruch auf Schulcomputer aushebeln - Leak legt rechtswidrige Verwaltungspraxis offen**

Offiziell begrüßt das Jobcenter Wuppertal die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten. Eine geleakte Dienstanweisung des Jobcenters, die Tacheles zugespielt wurde, belegt nun, dass die Behörde selbst die Hürden zum Erhalt eines Schulcomputers absichtlich hochgelegt hat. Nach Einschätzung des Jobcenters so hoch, dass Leistungsberechtigte den Anspruch wohl kaum werden durchsetzen können. Tacheles fordert das Jobcenter auf, diese Vorgaben zu lockern und betroffenen Kindern und Jugendlichen unverzüglich den Zugang zu digitalen Endgeräten zu ermöglichen.
Weitere Materialien und die geleakte Dienstanweisung gibt es hier: https://t1p.de/ujow

5. Bernd Eckard Sozialrechtsinfos und mit Infos zu privatversicherten Selbstständigen, die nun unter bestimmten Voraussetzungen in die gesetzliche Krankenkasse zurückkehren können
---
Selbständige, die privat krankenversichert sind und hilfebedürftig werden, stehen vor dem Problem, wie sie mit ihrer Privatversicherung verfahren sollen. Das Jobcenter übernimmt nur den halben Basistarif. Während des Leistungsbezugs wird auch nur der halbe Basistarif fällig. Da Privatversicherte jederzeit in den Basistarif wechseln können, ist das Ganze zunächst unproblematisch. Nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit wird dann allerdings der volle Basistarif fällig und dieser ist keineswegs attraktiv. Eine Rückkehr in den vorherigen meist günstigeren Tarif unter den alten Konditionen, war bisher nicht möglich. Im Sozialschutzpaket II vom 25.5.2020 (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) wurde nun eine privilegierte Rückkehrmöglichkeit in den vorhergehenden Tarif vorübergehend geregelt. Alles Weitere in Bernds Infos vom 21.06.2020: https://t1p.de/85i3

6. **Familien zweiter Klasse: Kinderbonus ist abhängig vom Aufenthaltsstatus**

Der Gesetzentwurf zum Kinderbonus und zu den weiteren Regelungen des „Konjunkturpakets" ist seit Freitag veröffentlicht.

Danach ist nun – sofern nicht noch Änderungen in anderen Gesetzen kommen sollten – klar: Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es auch in Corona-Zeiten Kinder erster und zweiter Klasse. Denn der Kinderbonus in Höhe von 300 Euro (ausgezahlt in zwei Tranchen im September und Oktober 2020) wird nur an Familien ausgezahlt, die im Jahr 2020 auch für mindestens einen Monat Anspruch auf Kindergeld haben (Art. 1 Nr. 9 und Art. 9 des Gesetzentwurfs). Somit werden insbesondere Familien mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung von der Zahlung des Kinderbonus ausgeschlossen – unabhängig von ihrer vermuteten „Bleibeperspektive". Auch Familien mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen und in bestimmten Fällen Unionsbürger*innen werden von der Zahlung ausgeschlossen, sofern sie nicht erwerbstätig sind. Unten gibt es dazu eine Übersicht.

Hierbei handelt es sich um eine migrationspolitisch motivierte Diskriminierung von Kindern aufgrund des „falschen" Aufenthaltsstatus, die diejenigen besonders hart trifft, die ohnehin aufgrund der nicht existenzsichernden Leistungen des AsylbLG und der ideologisch begründeten Lagerunterbringung besonders von Armut und Exklusion betroffen sind.
Mehr dazu hier**: https://t1p.de/cziz**

7. Beschäftigungen in Hartz IV sollen sich - nach Ansicht des Bundesrates – lohnen
---
Der Bundesrat startet eine Initiative zur Änderung der Regelungen zur Einkommensanrechnung im SGB II. In einer am 05.06.2020 gefassten Entschließung plädiert er dafür, die geltenden Regelungen anzupassen, damit sich eine Beschäftigung für die Betroffenen mehr auszahlt - und der Anreiz wächst, aus der Grundsicherung herauszukommen. Mehr hier: **https://t1p.de/8vb0**

Thomé Newsletter 22/2020 vom 03.07.2020

Erstellt am 03.07.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Sozialgericht Köln verurteilt Jobcenter zur Übernahme von Laptop und Drucker als pandemiebedingten Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

Das SG Köln hat mit zwei Beschlüssen vom 10.Juni und 24. Juni 2020 erstmals ein Jobcenter zur Übernahme eines Schulcomputers nebst Drucker in Höhe von 220 € und 240 € als coronabedingten Sonderbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II verurteilt (SG Köln v. 10.06.2020 – S AS 1817/20 ER und v. 24.06.2020 - S 32 AS 2150/20 ER).
Das SG Köln hat dabei Bezug genommen auf eine Entscheidung des LSG NRW, welches in einer Prozesskostenhilfebewilligung ebenfalls den Anspruch auf einen Schulcomputer bejaht hat.

Die Kölner Beschlüsse sind zu begrüßen und überfällig, endlich kommt mal Bewegung in die Frage um Schulcomputer. Besonders wo die Bundesregierung und die Ministerien alles tun, um mögliche Ansprüche abzuwehren. So werden in verschiedenen Bundesländern die Schulen angewiesen keine Schulcomputernotwendigkeitsbescheingungen auszustellen, Anträge auf Computer werden über Wochen von den Jobcentern nicht bearbeitet oder Richter*innen stellen ellenlange Anforderungen im Eilverfahren um gerichtlich den Anspruch zu verwehren. Eine Richterin des SG Düsseldorf meinte allen Ernstes, dass das Schulkind seine Hausaufgaben doch auf dem Handy machen könne.

Um es nochmal in aller Deutlichkeit zu sagen: zur schulischen und gesellschaftlichen Teilhabe ist ein Schulcomputer unabwendbar. Zumindest solange, bis diese nicht von den Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Jeder Tag ohne Computer ist für ein Kind ein weiterer abgehängter Tag.
Ein Computer ist aber nicht nur zur schulischen Teilhabe notwendig, sondern auch zur gesellschaftlichen Teilhabe, das im Übrigen nicht nur für Kinder, sondern für jeden Menschen. Hier geht es nun zum Kölner Beschluss vom 10.06.2020: https://t1p.de/12y8 und hier geht es nun zum Kölner Beschluss vom 24.06.2020: https://t1p.de/s37e

Dann noch eine Stellungnahme des MAGS NRW vom 16. Juni 2020 zu Schulcomputern, der letzte Satz ist fast der Wichtigste: „Der Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn ein digitales Endgerät durch Dritte zur Verfügung gestellt wird", damit sagt das MAGS indirekt, wenn es nicht durch Dritte zur Verfügung gestellt wird, besteht der Anspruch. Dieser Position ist zuzustimmen. Stellungnahme des MAGS NRW vom 16. Juni 2020 zu Schulcomputern: https://t1p.de/kfsn

2. Grüne Garantiesicherung statt Hartz IV

Am 23.06. haben die Grünen im Bundestag ihr Regelsatzkonzept vorgestellt und fordern für Erwachsene für das Jahr 2020 603 Euro pro Monat inklusive Strom und Elektrogeräte. Außerdem sollen die Kinderregelsätze - je nach Alter – auf einen Betrag von 306 bis 444 Euro angehoben werden. Zudem fordern die Grünen einen Coronazuschlag von 100 Euro für Erwachsene und 60 Euro für Kinder und die Anhebung des Mindestlohns auf 12 EUR.
Mehr dazu hier: https://www.gruene-bundestag.de/themen/soziales/gruene-garantiesicherung-statt-hartz-iv

3. Zu den Regelbedarfen im nächsten Jahr

Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hat sich erkundigt, wie die Bundesregierung bei der anstehenden Neuberechnung der Regelsätze für Hartz IV und Sozialhilfe vorgehen will. Ergebnis: Diese betreibt Politikverweigerung und will das Existenzminimum weiterhin mit der bestehenden Berechnungsmethode ermitteln.
Die Bundesregierung ignoriert damit die vehemente Kritik von Fachleuten, Verbänden und Gewerkschaften, die dringend vor einem "Weiter-So" bei den Regelsätzen warnen. Und sie ignoriert die Einstellung der Bevölkerung, die zu 80 Prozent die Regelsätze nicht für ausreichend hält und durchschnittlich 728 Euro als notwendige Summe (ohne Wohnkosten) veranschlagt.
Die Bundesregierung versucht, sich hinter dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu verstecken, das die bestehende Methode als "noch verfassungsgemäß" eingestuft hat. Dabei hat das BVerfG erst jüngst im Sanktionsurteil klargestellt: "Das Bundesverfassungsgericht hat nicht die Aufgabe zu entscheiden, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sein muss [...] darum zu ringen ist vielmehr Sache der Politik" (BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16, Randziffer 122).
Zum Nachlesen: Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. "Ermittlung der Regelbedarfe des SGB II und SGB XII", Bundestags-Drucksache Nr. 19/19431, https://www.linksfraktion.de/nc/parlament/parlamentarische-initiativen/detail/ermittlung-der-regelbedarfe-des-sgb-ii-und-sgb-xii/

Hier noch eine Auswertung der Antwort der Bundesregierung: https://t1p.de/1d5c

4. Richtigstellung zum letzten Thomé Newsletter bzgl. privater Krankenkasse
---
In meinem letzten NL (NL 21/2020 vom 21.06.2020, Punkt 5) hatte ich geschrieben, dass unter bestimmten Voraussetzungen privatversicherte Selbstständigen in die gesetzliche Krankenkasse zurückkehren können.
Das ist leider nicht so, eine Rückkehr in die GKV ist auf keinen Fall möglich! Gesichert ist bloß, dass wenn jemand ab Beginn des Alg II-Bezuges in den BT gewechselt ist (um keine Finanzierungslücke zu haben), nun eine erleichterte Rückkehr in den Ursprungstarif möglich ist. D.h. man kann innerhalb von 2 Jahren nach Beginn Alg II ab dem 15.3.20 punktgenau in den Tarif zurück, aus dem man in den BT gewechselt ist. Man bleibt aber in der PKV!!!

Nichts desto trotz muss eine Rückkehrmöglichkeit in die GKV geschaffen werden. Durch die Coronakrise werden viele Menschen wirtschaftlich ins Trudeln kommen, diesen und denen, die den Fehler der privaten Krankenkasse gegangen sind, muss gesetzlich die Rückkehrmöglichkeit eingeräumt werden!

5. LSG NDS: Anschaffungskosten für Berufsschulkleidung hat das Jobcenter zu zahlen
---
Das LSG Niedersachsen – Bremen hat mit Urteil vom 26.05.2020 (Az. L 11 AS 793/18) entschieden, dass die Anschaffungskosten für Berufsschulkleidung eines 17 jährigen Azubi vom Jobcenter vollständig nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen sind. Zumindest dann, wenn die Kleidung nur beruflich genutzt wird.
Mehr dazu hier: https://t1p.de/197g

Thomé Newsletter 23/2020 vom 11.07.2020

Erstellt am 11.07.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Regelbedarfe für das Jahr 2021**

Das BMAS hat das Regelbedarfsermittlungsgesetz für das Jahr 2021 als Entwurf vorgelegt, demnach sollen die Regelbedarfe wie folgt festgesetzt werden:

Regelbedarfsstufe 1 / Alleinstehende von 432 € auf 439 € / + 7 €
Regelbedarfsstufe 2 / Partner innerhalb BG von 389 € auf 395 € / + 6 €
Regelbedarfsstufe 3 / U 25 im Haushalt der Eltern von 345 € auf 361 € / + 6 €
Regelbedarfsstufe 4 / Jugendliche von 15 bis 17 J. von 328 € auf 367 € / + 39 €
Regelbedarfsstufe 5 / Kinder von 6-14 Jahren 308 € / keine Änderung
Regelbedarfsstufe 6 / Kinder von 0 bis unter 6 Jahren von 250 € auf 279 € / + 29 €

Infos dazu hier: **https://t1p.de/pnhq**

Kurze Position dazu: die Regelbedarfe sind in jeder Form unzureichend und nicht bedarfsdeckend, alleine für das Jahr 2021 steht eine Stromkostensteigerung in Höhe von 10 – 15 % an. Das BVerfG sagt: liegen solche Preissteigerungen vor, hat der Gesetzgeber auch kurzfristig Anpassungen vorzunehmen. Für Alleinstehende haben die Regelleistungen mind. 600 € zu betragen, für die anderen Personengruppen modifiziert angepasst.

2. **Neue Weisungen der BA**

Die BA hat mal wieder neue Weisungen rausgegeben und zwar zu § 26 und 67 SGB II.
In der Weisung zu § 26 SGB II geht es um die Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung, dabei ist wichtig, dass trotz Bezug des Kinderzuschlags, gegebenenfalls in Verbindung mit Wohngeld, ein Zuschuss nach § 26 beim Jobcenter beantragt werden kann und die Änderungen in § 204 Absatz 2 VVG, nach dem ein Rückkehrrecht in den letzten Tarif eingeführt wurde, wenn aufgrund von Hilfebedürftigkeit nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt worden war.
In den Weisungen zu § 67 SGB II (Weisung zu den Sozialschutzpaketen) geht es um die Regelungen für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der Sozialschutz-Pakete, hier wurden eine Vielzahl von Einzelregelungen getroffen, die bitte selbst nachzulesen sind.
Die Weisungen sind hier zu finden: https://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

3. **Zur Nichtanrechnung von Corona-Sonderleistungen auf Sozialleistungen**

Kaja Kipping / Die LINKE hat zur Klarstellung eine Anfrage gestellt, bei welchen Sozialleistungen (wie z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherungen, Hilfe zum Lebensunterhalt usw.) die Corona-Prämie für Pflegerinnen und Pfleger anrechnungsfrei sind.
Hier die durchaus positive Position der Bundesregierung: https://www.katja-kipping.de/kontext/controllers/document.php/422.f/6/8d4217.pdf

4. **Meldeaufforderungen wieder aktiv - Hartz-IV-Empfänger*innen drohen wieder Sanktionen**

Die BA hat in Absprache mit dem BMAS zum 02.07.2020 eine neue Weisung herausgegeben, in der die Wiederöffnung der Jobcenter für Publikumsverkehr angewiesen wird. Wird gegen die Meldeaufforderung nach § 59 SGB II verstoßen, darf und wird das Jobcenter wieder Sanktionen wegen Meldeversäumnisse verhängen. Verstöße gegen Meldeversäumnisse sind über 70 % aller Sanktionen.
Mehr unter: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/hartz-iv-empfaenger-drohen-wieder-sanktionen

Erscheinen mit Beistand
Verschiedentlich habe ich mitbekommen, dass Jobcenter mit Bezug auf Corona darauf hinweisen, dass Leistungsbeziehende zu Meldeterminen nicht mit Beiständen zu erscheinen hätten. Das Erscheinen in einer Behörde mit einem Beistand ist ein unabdingbares Recht, welches auch nicht durch Corona eingeschränkt werden darf (§ 13 Abs. 4 SGB X). Sollte eine solche Maßgabe von Jobcentern erfolgen, ist die Aufforderung, nicht mit Beistand zu erscheinen, als Verwaltungsakt anzusehen gegen den Widerspruch eingelegt werden kann, welcher nach § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet: die Betreffenden können mit Beistand erscheinen, wird

der Besuch dann von Seiten der Behörde abgebrochen, ist eine Sanktion rechtswidrig.

5. **Corona-Lockerungen, Familiennachzug und Einreise für Schutzsuchende wieder möglich**

Die Einreise für Schutzsuchende und Familien ist wieder möglich. Die Bundesregierung hat die seit Mitte März geltenden Corona-Restriktionen aufgehoben. Auch für Saisonarbeiter*innen, ausländische Fachkräfte und Studierende gelten die Lockerungen. FDen gesamten Beitrag finden Sie hier: https://www.migazin.de/2020/07/02/corona-lockerungen-familiennachzug-wieder-moeglich

6. BSG bestätigt Anspruch auf 4% Zinsen bei verspäteter Zahlung durchs Jobcenter
---
Das BSG hat in einer Sozialhilfeangelegenheit bestätigt, dass "Behörden Nachzahlungen von Sozialleistungen grundsätzlich auch verzinsen müssen. Der Verzinsungsanspruch entsteht nach sechs Kalendermonaten ab Abgabe des vollständigen Antrags auf Sozialleistungen" so das BSG mit Urteil vom 03.07.2020 - 8 SO 15/19 R. Diese Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung und ist auch auf andere Rechtsgebiete anzuwenden,
mehr: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2020/2020_07_03_B_8_SO_15_19_R.html

7. Mitarbeit im Tacheles / alte Meldungen gesucht und auch neue
---
Es hatten sich verschiedene Menschen ab Jahresbeginn gemeldet, die in der Beratung vom Tacheles mitmachen wollten und dann kam Corona. Daher war es nicht möglich, Gespräche über die Mitarbeit zu führen.
Leider ist dann meine Festplatte kaputt gegangen, wo ich schön brav alle Interessierten dokumentiert hatte und jetzt sind die meisten Meldungen weg. Ich möchte daher alle Interessierten, die Lust auf Mitmachen in der Sozialberatung von Tacheles haben, auffordern, sich nochmal bei uns zu melden. Denn wir wollen die Integration in die Beratung jetzt angehen.
Also wer Zeit und Lust hat, dauerhaft in die Sozialberatung von Tacheles auf ehrenamtlicher Basis einzusteigen, soll sich bitte unter info@tacheles-sozialhilfe.de melden.

Thomé Newsletter 24/2020 vom 20.07.2020

Erstellt am 20.07.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Weiteres zu den Regelbedarfen für das Jahr 2021/ Fortsetzung der Kleinrechnung der Regelbedarfe
----
Jetzt ist auch der Entwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz und die Sonderauswertungen aus der EVS aus dem Jahr 2018 bekannt.

Mit dem vorgelegten Entwurf des Gesetzes schreibt das BMAS die Fehler und Schwächen des bestehenden Verfahrens nahezu unverändert fort. Wurden höhere Unterstützungsleistungen in der Coronakrise durch das BMAS auch mit Verweis auf die kommende Regelsatzanpassung abgewiesen, belegt das nun vorgelegte Regelbedarfsermittlungsgesetz, dass die erhebliche Unterdeckung der Bedarfe grundsätzlich beibehalten werden soll.

Zugrunde gelegt wurden die Einkünfte der unteren 15 % der Bevölkerung, diese haben nach der

EVS (ohne die WOHNKOSTEN) 602 EUR zum Leben zur Verfügung. Deren Einkünfte wurden zur Berechnung der Regelbedarfe statistisch zugrunde gelegt. Davon hat das BMAS noch mal mehr als 1/3 rausstreichen lassen, um auf die armseligen 439 Euro in dem Regelbedarfe 1 zu kommen.

Diese Regelbedarfe sind die Fortführung der systematischen Bedarfsunterdeckung, um die Leistungsbeziehenden entweder in den Niedriglohn zu hungern oder um sie frühzeitig als nicht mehr zur Arbeitsausplünderung benutzbar ableben zu lassen.
Für Alleinstehende haben die Regelleistungen mind. 600 € zu betragen, für andere Gruppen, wie alleinerziehende, alte, kranke und behinderte Menschen die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (können) sogar mehr!

Hier geht es zum Gesetzestextentwurf und zur Anlage er Herleitung der Regelbedarfe: https://t1p.de/hgll

2. Konsequenzen aus den Hartz- und Arbeitsmarktgesetzen: Massiver Wachstum des Niedriglohnsektors
----
Die Bertelsmann-Stiftung, die durchaus zu den Hartz – Gesetzes - Befürwortern gehört, kommt zu dem Ergebnis dass die Einführung des Niedriglohnsektors **kein Sprungbrett für die Menschen, sondern eine Sackgasse ist.**
"Rund 7,7 Millionen und damit mehr als ein Fünftel aller abhängig Beschäftigten in Deutschland verdienten 2018 weniger als 11,40 Euro brutto pro Stunde und arbeiteten damit im Niedriglohnsektor. Ein großer Teil von ihnen erhielt sogar weniger als den gesetzlichen Mindestlohn. Seit den 1990er Jahren ist Deutschlands Niedriglohnsektor um gut 60 Prozent gewachsen – in keinem anderen europäischen Land mit vergleichbarer Wirtschaftsleistung nimmt der Niedriglohnsektor ein solches Ausmaß an. Inzwischen haben einige Branchen ihr Geschäftsmodell auf niedrigen Löhnen aufgebaut. Zu diesen Ergebnissen kommt eine Studie des DIW Econ, einer Tochter des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin, in unserem Auftrag." – Quelle und mehr: PM der Bertelsmann-Stiftung
Mehr dazu, PM Bertelsmann-Stiftung und DIW Studie**: https://t1p.de/lsm7**

3. Neue Weisungen der BA im SGB II und Weisungen zum Datenschutz
----
Die BA hat wieder neue SGB II – Weisungen rausgegeben, die erste zu § 57 SGB II der Auskunftspflicht von Arbeitgebern und die zweite zu § 64 SGB II zur Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Bereich der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs. Diese fachlichen Hinweise gibt es hier:
Dann gibt es noch eine ganz interessante Weisung vom 17.06.2020 zu den Grundsätzen und Verfahren für die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA, diese gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202006007_ba146576.pdf

4. Bernd Eckardt Sozialrecht Justament 7/2020 mit Corona-Update Sozialrecht
---
Der Kollege Bernd Eckardt hat wieder mal ein Corona-Update Sozialrecht und der angrenzenden Rechtsgebiete erstellt, dieses gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-7-2020.pdf

5. Aufruf zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens
---
Eine namhafte Liste von Insolvenzjurist*innen [1] hat einen **Aufruf zum Regierungsentwurf für ein Gesetz**

zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 1. Juli 2020 verfasst. Der Aufruf ist in der aktuellen ZVI 2020, Beilage zu Heft 7, S. 5 zu finden, ebenso in der ZInsO 2020, Ausgabe 29, S. 1524 sowie auf der Webseite des FSB Bremen. Daraus:

"Gegen die mit dem Regierungsentwurf [2] vorgesehenen Gesetzesänderungen bestehen aber teils erhebliche Bedenken.

Der Regierungsentwurf will die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucher bis zum 30. Juni 2025 befristen und eine Entfristung von einer Evaluation zum 30. Juni 2024 abhängig machen. Darin kommt ein vollkommen unangebrachtes Misstrauen gegenüber den Verbraucherrinnen und Verbrauchern zum Ausdruck. Es wird zudem eine soziale Differenzierung mit einer Tendenz zur Diskriminierung geschafft.

Mehr dazu hier: **https://t1p.de/pthp**

6. Arbeitshilfe: Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

---

Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind ein wesentliches Instrument zur Ermöglichung sozialer und ökonomischer Teilhabe. Zugleich ist die Förderung einer Ausbildung eine wichtige Voraussetzung zur nachhaltigen Gewinnung qualifizierter Fachkräfte.

Für Drittstaatsangehörige und Unionsbürger*innen ist in den vergangenen Jahren der Zugang zu beruflichen und (hoch-)schulischen Ausbildungen in Deutschland im Bereich des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechts deutlich erleichtert und attraktiver gestaltet worden. Mit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 01.08.2019 wurde diese Entwicklung allerdings nur für bestimmte Personengruppen fortgeschrieben. So ist es zwar zu weiteren Öffnungen beim Zugang zur Ausbildungsförderung z. B. für Unionsbürger*innen gekommen, aber bei jungen Geflüchteten bestehen weiterhin je nach Aufenthaltsstatus und Förderinstrument unterschiedliche Zugänge. Und diese sind durch den eingeführten Stichtag mit der Einreise vor dem 01.08.2019 teilweise noch komplexer geworden. Fraglich bleibt auch, wie sich die unmittelbar mit der Ausbildungsförderung verbundene praktische Umsetzung der Ausbildungsduldung aufgrund der Neuregelungen zum 01.01.2020 entwickeln wird.
Die Arbeitshilfe gibt es hier: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/JSA_fluechtlinge-Aufl-3_2020_web.pdf

7. Anspruch auf Krankengeld trotz verspäteter Meldung bei Krankenkasse

---

Zu einem Urteil des SG München: Fällt die verspätete Einreichung eines Krankenscheins in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse, kann Versicherten dennoch einen Anspruch auf Krankengeld zustehen. Das entschied das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 17. Juni 2020 in einem Fall, in dem ein Arzt einen Krankenschein erst nachträglich ausgestellt hatte.
Mehr dazu hier: https://www.krankenkasseninfo.de/ratgeber/nachrichten/anspruch-auf-krankengeld-trotz-verspaeteter-meldung-bei-krankenkasse-60849.html

Thomé Newsletter 25/2020 vom 26.07.2020

Erstellt am 26.07.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie die viel zu niedrigen Hartz IV – Regelbedarfe vom BMAS kleingerechnet werden
----

Der Gesetzentwurf zum neuen Regelbedarfsermittlungsgesetz (Regelbedarfe für das Jahr 2021) zeigt deutlich, wie mit Statistiktricksereien die Regelbedarfe kleingerechnet werden.

Vorliegend wird nicht berücksichtigt, was z.B. ein Kaffee, getrunken in einem Café, kosten würde, sondern nur der Warenwert des Kaffees, also die Kosten für Pulver, Wasser usw., also nicht der Preis, was ein Kaffee im realen Leben kostet. Also die Kosten werden auf 31,1 %, noch nicht einmal 1/3, gekürzt.

Mit solchen Statistiktricksereien werden die Regelbedarfe gezielt kleingerechnet. Diese Trickserei ist die Fortführung der systematischen Bedarfsunterdeckung, um die Leistungsbeziehenden entweder in den Niedriglohn zu hungern oder um sie frühzeitig als nicht mehr zur Arbeitsausplünderung benutzbar ableben zu lassen.
Hier geht es zum Gesetzestextentwurf und zur Anlage er Herleitung der Regelbedarfe: https://t1p.de/hqll
Aus der Gesetzesbegründung:
„Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Rohertragsquote der Gastronomie (Wirtschaftszweignummer 08-56) im Jahr 2017 bei 68,7 Prozent und damit die Wareneinsatzquote bei 31,3 Prozent. Deshalb werden 31,3 Prozent der Verbrauchsausgaben dieser Positionen als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (Statistisches Bundesamt, Genesis-Onlinedatenbank; Tabelle 45342-0001, Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen Gastgewerbe (Zahlen für 2018 frühestens ab August 2020)"(S. 32, 2 Abs) Hier direkt zum Download: https://t1p.de/lh7w
Kurzbemerkung dazu: Da ja die Leistungsbeziehenden es vorziehen, sich eher nicht zur Wehr zu setzen und auf die Straße zu gehen, bleibt zu hoffen, dass diese wirklich miese Statistikmanipulation wenigstens mal von den Obergerichten gekippt wird und die Untergerichte bis dahin der Aufforderung des BVerfG aus dem Regelbedarfsurteil folgen und bei Unterdeckungen verfassungskonforme Auslegungen wagen. Punkte gäbe es genug, Schulbedarfe und digitale Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen sind nur ein Teil davon.

Stellungnahme und Kritik vom DPWV: https://t1p.de/9jun
Stellungnahme der Diakonie zu den Regelbedarfen: https://t1p.de/gvrw

2. SG Mannheim: Schulcomputer muss als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB übernommen werden
----

Das SG Mannheim hat entschieden, dass ein Grundsicherungsempfänger, der die Oberstufe eines Gymnasiums besucht, Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Computers oder Laptops als Mehrbedarf hat.
Nach Auffassung des Sozialgerichts steht dem Kläger ein Anspruch auf Leistungen für die Anschaffung zur Erfüllung der schulischen Anforderungen nach § 21 Abs. 6 SGB II analog zu. Ein direkter Anspruch aus dieser Norm scheitere jedoch daran, dass es sich bei den Kosten nicht um einen laufenden Bedarf handele. Die Ausstattung eines Schülers der gymnasialen Oberstufe mit einem solchen elektronischen Gerät gehöre bei Leistungsempfängern nach dem SGB II zu dem von staatlicher Seite zu gewährenden Existenzminimum. Allerdings bestehe im Normengefüge des SGB II eine planwidrige Regelungslücke, deren Schließung eine analoge Anwendung von § 21 Abs. 6 SGB II notwendig mache. Aus keiner der Anspruchsgrundlagen des SGB II ergebe sich ein direkter Anspruch des Klägers auf Gewährung der Kosten.
Mehr dazu hier: https://t1p.de/e917

3. BSG: Durchschnittseinkommen bei abschließender Bewilligung von Leistungen
----

Zunächst schon eine etwas ältere Entscheidung des BSG aus dem letzten Jahr, aber der RA Schulte-Bräucker hat sie nochmal aufgegriffen und ansatzweise kommentiert. In einem bahnbrechenden Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.07.2019 wurde die Ansetzung eines Durchschnittseinkommens bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen unabhängig von der Einkommensart festgestellt, Az. B 14 AS 44/18 R.

Viele Bescheide wurden in der Vergangenheit seitens der Jobcenter in anderer Art und Weise beschieden.

Die Problematik stellt sich immer in den Fällen des § 41 a SGB II, in denen Leistungen zuvor lediglich vorläufig durch die Behörde bewilligt worden sind, weil der Betroffene oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über schwankendes oder einmaliges Einkommen verfügte.

Im Rahmen der endgültigen Bewilligung/Festsetzung stellt sich sodann die Frage, wie man das Einkommen abschließend errechnet und auf den Bewilligungszeitraum verteilt.

Es wurde gerade bei einmaligen Einkommen, wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Elterngeldnachzahlung, Kindergeldnachzahlung u.ä. kein stringentes Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Festsetzung von Leistungen nach § 41 a SGB II für den gesamten Bewilligungszeitraum zu Grunde gelegt.
Mehr hier: https://t1p.de/06tb

4. Zuschuss für Studierende in akuter Notlagen / Studierende können Coronhilfe beantragen
---
Antragsberechtigt sind Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium sowie Gasthörer*innen erhalten dagegen keine Zuschüsse. Die Überbrückungshilfe ist bislang nur für die Monate Juni, Juli und August 2020 vorgesehen und beträgt – abhängig vom nachzuweisenden Kontostand der Studierenden – zwischen 100,00 € und 500,00 € pro Monat. Es wird empfohlen, separat und in jedem der drei Monate einen Antrag zu stellen. Nach den rechtlichen Vorgaben müsse die Antragstellung für jeden Monat gesondert erfolgen, rückwirkende Anträge seien nicht möglich.
Siehe hier: https://t1p.de/29p6 und https://www.überbrückungshilfe-studierende.de/start

5. Stefan Sell Kinderarmut als „unbearbeitete Großbaustelle

Stefan Sell setzt sich mit der Studie der Bertelsmann-Stiftung das Thema „Kinderarmut" auseinander und greift die These die Corona-Krise droht das Problem der Kinderarmut zu verschärfen auf.
Mehr dazu: https://t1p.de/4d8s

6. Broschüre: Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung in den Migrationsfachdiensten
---
Die AWO hat für in der Sozialen Arbeit engagierte Einrichtungen einen Leitfaden zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erstellt.

Aus der Einleitung: "Grundsätzlich sind Rechtsberatungen in Deutschland Volljurist*innen vorbehalten. Darunter versteht man Jurist*innen, die beide juristischen Staatsexamina erfolgreich abgelegt haben.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) schafft diesbezüglich aber eine Ausnahme, indem es unter festgelegten Voraussetzungen die rechtliche Beratung – also die „Rechtsdienstleistung" – durch Nichtvolljurist*innen regelt. Demnach sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn die beratenden Personen durch eine juristisch qualifizierte Person, eine*n Volljuristen*in, angeleitet sind.

Diese Broschüre definiert Rechtsdienstleistungen, erläutert ihre Zulässigkeiten im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, klärt auf über die Pflichten der Träger als Arbeitgeber und soll den Berater*innen als übersichtliche Arbeitshilfe für die alltägliche Praxis dienen.
Download der Broschüre hier: https://t1p.de/fjcp

Thomé Newsletter 26/2020 vom 05.08.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Verkürzung von Insolvenzverfahren auf drei Jahre schon ab 1.Oktober 2020

Alle, die in das Insoverfahren wollen bzw. müssen, oder sich in der Schuldnerberatung befinden, sollten diese Neureglung im Blick haben. Für alle ab dem 01.10.2020 eingereichten Insolvenzverfahren (auch für VerbraucherInnen) wird die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre reduziert werden.

Mehr dazu hier: https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/verkuerzung-inso-drei-jahre/

2. LSG Hessen zu "Überbrückungsleistungen" für Unionsbürger*innen: Existenzminimum muss während der gesamten Zeit des Aufenthalts gesichert werden
---
Im Kern kommt das LSG Hessen darin zu dem Ergebnis, dass stets und zu jeder Zeit während eines tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland das gesamte Existenzminimum sichergestellt werden muss, die Begrenzung auf einen Monat also unzulässig ist. Auch die Beschränkung auf gekürzte Leistungen (Streichung des gesamten soziokulturellen Bedarfs!) ist demnach verfassungsrechtlich unzulässig.
Das ist ein sehr wichtiges Urteil und hat erhebliche Bedeutung für eine Reihe von EU-BürgerInnen.
Mehr dazu in der Mail von Claudius Voigt vom 3.8.2020: **https://t1p.de/qtb9**

Das Urteil gibt es hier: **https://t1p.de/a795**

3. Forderung auf Anrechnungsfreiheit der Kindergelderhöhung 2021

Das Kindergeld soll zum 1.1.2021 erhöht werden. Von
204 € auf 219 € für das 1. + 2. Kind
210 € auf 225 € für das 3. Kind
235 € auf 250 € für jedes weitere Kind.
In der Gesamtheit für jedes Kind 15 € mehr.
Von der Kindergelderhöhung kommt aber im SGB-II-/SGB-XII-/AsylbLG-Bezug nichts an weil es komplett angerechnet wird. Hier ist mind. zu fordern, dass diese Kindergelderhöhung zur Kompensation der coronabedingten Mehraufwendungen anrechnungsfrei bleibt. Die Bundesregierung sagt, damit sollen **i**nsbesondere Familien und Bezieher mit niedrigem und mittleren Einkommen entlastet werden. Diese Entlastung muss auch bei den Betreffenden ankommen, daher #**AnrechnungsfreiheitderKindergelderhöhung!**
Mitteilung der Bundesregierung: **https://t1p.de/ba3d**

4. DV: Stromkosten der Hartz-IV-Haushalte neu bemessen

Die Stromkosten der Haushalte in der Grundsicherung und Sozialhilfe sind nach Ansicht des DV oft nicht bedarfsdeckend. Hierauf weist der DV in seiner Stellungnahme zu einem aktuellen Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe aus dem BMAS hin. Der Deutsche Verein fordert deshalb eine Neubemessung der Stromkosten in der Sozialhilfe.
Bemerkung: Dieser Forderung ist sich anzuschließen, die Energiekosten sind deutlich zu gering berücksichtigt. Dies insbesondere da auch im Jahr 2021 mit einer **deutlichen Preiserhöhung um 10 – 15 % zu rechnen ist**.
Die Energiekosten müssen aus den Regelbedarfen rausgenommen und bedarfsdeckend den KdU zugeordnet werden.
Stellungnahme des DV: https://t1p.de/f7lk
Prognose der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland zu den Stromkosten 2021: **https://t1p.de/u2fv**

5. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Von uns werden die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

6. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen, die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.
Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

7. BDA Präsident fordert Kürzung von Sozialleistungen

Arbeitgeberpräsident Kramer warnt vor den Belastungen von Unternehmen für Sozialausgaben und fordert die Bundesregierung auf gegenzusteuern. „Wir können den Sozialstaat nicht dauerhaft stärker ausbauen, als unsere Wirtschaft wächst". „Wir brauchen eine Debatte, mit welchen Reformen wir den Sozialstaat erhalten können. Das wird nicht ohne Kontroversen gehen."

Näheres hier: https://t1p.de/75yy

Thomé Newsletter 27/2020 vom 09.08.2020

Erstellt am 09.08.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Spendenaufruf für Tacheles / Beratung hat sich verdreifacht**

Tacheles kommt durch die Corona-Krise so langsam in finanzielle Probleme. Ein Teil unserer Finanzierung läuft über die Einnahmen des von uns betrieben Café Tacheles. Dieses haben wir aber seit März coronabedingt geschlossen, weil uns die Gefahr der Verbreitung und Ansteckung von Ciovid-19 zu hoch war. Dementsprechend sind alle Einnahmen daraus seit Monaten weggefallen. Stattdessen haben wir sogar einen Menschen bei uns beschäftigt, um die ganzen vielfach gestiegenen Beratungsanfragen stemmen zu können.

Jetzt geraten wir so langsam in eine finanzielle Schieflage und hoffen auf eure Unterstützung. Wir brauchen Spenden, um die Arbeit in bisheriger Art und Umfang abzusichern zu können. Ich bitte daher für den Verein Tacheles um Spenden.
Konto und PayPal Daten gibt es hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

2. Die Tücken des Digitalpaket und wann die Schüler*innen erst zu ihren Schul-PC's kommen

---
Digitalpaket und die Realität. Der Bund hat 500 Mio. EUR für digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt. Davon kriegt die Stadt Wuppertal 3,38 Mio. Euro und muss noch 10 % drauf legen, somit 3,76 Mio. Euro. Um für bedürftige Schüler Laptops anzuschaffen, muss es ein europaweites Ausschreibungsverfahren geben. Bis die Geräte beschafft werden können, rechnet die Stadt mit drei Monaten, also für ab Nov. 2020.
Gleichzeitig wird berichtet, dass alleine nur an einer Gesamtschule mit 1400 SchülerInnen ungefähr 400 Schüler*innen außer einem Handy nicht über digitale Endgeräte verfügen.
Eindrucksvolle und viele Details aus Wuppertal dazu in unserer örtlichen Qualitätspresse: https://t1p.de/ulay

Gleichzeitig wird bekannt, dass das Wuppertaler Jobcenter lediglich 24 Darlehen zur Beschaffung von digitalen Endgeräten gewährt hat. 1/3 aller Minderjährigen in Wuppertal sind im SGB II-Bezug, das sind 20.000 Kinder- und Jugendliche. Davon wird ein beträchtlicher Teil digitale Endgeräte benötigen.
Die Wuppertaler Situation dürfte mit anderen Städten und Kreisen vergleichbar sein, daher sind digitale Endgeräte auf Antrag bedürftigen Schüler*innen zu gewähren. Der Verweis auf das Digitalpaket ist systematisch richtig, die Geräte werden aber jetzt gebraucht.

Ich möchte daher die Verbände und Beratungsstellen auffordern, hier wieder aktiv zu werden, offensiv hinsichtlich des Anspruchs und der Notwendigkeit auf digitale Endgeräte zu verweisen und zu beraten und die Menschen zu ermutigen ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

3. SG Frankfurt zum Anspruch auf einen Schulcomputer

Das SG Frankfurt hat mit Beschluss vom 10. Juli 2020 – S 16 AS 716/20 ER hervorragend den Anspruch auf digitale Endgeräte rausgearbeitet, "das Kind habe ein Recht auf konzentriertes Lernen mit eigenem Gerät". Auch folge aus dem Digitalpaket kein individueller Anspruch und „Eilbedürftigkeit bestehe schon deshalb weil mit jedem Tag, an dem sie keinen Laptop zur Verfügung habe, ihr schulisches Fortkommen beeinträchtigt werde" und das SG erkennt einen Bedarf von 500 EUR an.
Allerdings kommt das SG Frankfurt zu dem Ergebnis, dass der Bedarf an digitalen Endgeräten ein einmaliger Bedarf sei und deswegen ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf zu gewähren sein und es keine Grundlage für eine verfassungskonforme Auslegung auf einen Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II gäbe.

Hier hat das SG Frankfurt meiner Auffassung nach zu kurz gegriffen. Das BVerfG hat schon mit Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 deutlich gesagt, dass wegen verschiedenere Unterdeckungen in den Regelbedarfen und wegen dem Fehlen des Anspruchs auf einmalige Bedarfe von den Fachgerichten verfassungskonform auszulegen sei. Außerdem hat das BSG mit seinen Schulbuchurteilen Anschaffungskosten, die einmalig anfallen, aber laufend benötigt werden, geklärt, dass diese vom Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II umfasst sind (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R).
Ebenfalls hätte das SG Frankfurt den Hinweis auf einen Erlassantrag nach § 44 SGB II geben können und die Beschränkung der Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB, welches bei einer 17-Jährigen naheliegend hätte sein können.
Wie gesagt, in einen Punkten ein klarer Beschluss, aber kein mutiger. Mutige Beschlüsse sind aber notwendig und dazu hat das BVerfG aufgerufen.
Beschluss des SG Frankfurt zum Download: **https://t1p.de/00mc**

Zum Urteil des SG Mannheim und dem dortigen Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II: https://www.rechtslupe.de/sozialrecht/grundsicherung-und-der-computer-fuer-die-schule-3217125

4. SG Münster: Sozialamt muss Dolmetscher*innenkosten bei Psychotherapie übernehmen
---
Das Sozialgericht Münster hat in einem Hauptsacheverfahren (Urteil vom 8. Juni 2020, Az.: S 20 AY 3/17, nicht rechtskräftig) das Sozialamt zur Übernahme von Dolmetscher*innenkosten im

Rahmen einer Psychotherapie verurteilt. Die Klägerin erhält Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme ist § 27a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII: Danach muss individuell ein höherer monatlicher Regelbedarf gezahlt werden, wenn ein prinzipiell vom Regelsatz erfasster Bedarf für einen Zeitraum von mehr als einem Monat regelmäßig *„unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt*".

Dazu aus einem NL von Claudius Voigt vom 30.07.2020: https://t1p.de/y1m0
Hier das Urteil: **https://t1p.de/amkx**

5. Übersicht: Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger*innen
---
Hier wieder mal eine Aktualisierung der Rechtsprechungsübersicht zu EU-BürgerInnen mit Stand 21. Juli 2020: **https://t1p.de/p9wq**

6. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Von uns werden die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

7. Tacheles sucht Mitstreiter*innen in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen, die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Thomé Newsletter 28/2020 vom 16.08.2020

Erstellt am 16.08.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Ausbildungsförderung und SGB II /Aktualisierte Skripte von Joachim Schaller**

Der Hamburger Kollege hat diverse Skripte mit Datum vom 05.08.2020 aktualisiert:

- SGB II und Ausbildungsförderung: https://t1p.de/gk0b
- BAföG für Ausländer: https://t1p.de/gf89
- Wohngeld für Auszubildende: https://t1p.de/keiq

2. **DGB zu den SGB II/SGB XII-Regelsätzen: Politisch motiviert kleingerechnet und methodisch unsauber**

Der DGB bezieht Position: Malstifte und die Kugel Eis für Kinder sind irrelevanter Luxus? Auf eine neue Waschmaschine soll man 13 Jahre sparen? Der DGB hat die Vorschläge des Arbeitsministeriums zur Neuberechnung von Hartz-IV analysiert. Und kommt zu einem vernichtenden Ergebnis: **Die Regelsätze bekämpfen Armut nicht, sie zementieren sie.**

Hier der dazugehörige Artikel: https://t1p.de/nw63
Die Stellungnahme des DGB dazu: **https://t1p.de/955u**

3. **Neue Publikation: Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht (Stand Juni 2020)**

Die Broschüre bietet Beratenden einen aktuellen Überblick über bestehende Leistungsansprüche und soll dazu ermutigen, Leistungsbescheide offensiv zu überprüfen und gegen rechtswidrige Praxen bei der Leistungsgewährung vorzugehen. Anwendungsorientiert aufgebaut, enthält sie Checklisten, Mustervorlagen und Praxistipps. Die Handreichung nimmt an einigen Stellen Bezug auf in Brandenburg angewandte Regelungen, sie kann aber trotzdem bundesweit genutzt werden.
Hier zum Download: **https://t1p.de/1j38**

4. **DGB: Kindergrundsicherung: Geringverdienende unterstützen - soziale Teilhabe für alle Kinder ermöglichen!**

Der DGB stellt sein Konzept zur Kindergrundsicherung vor. Mind. 240 EUR Kindergeld. Mit Zusatzbeträgen zwischen 364 Euro monatlich (Kind unter sechs Jahren) und 504 Euro (Jugendliche ab 14 Jahre).
Mehr hier: https://t1p.de/utt5

5. **Kinderbonus + Unterhaltskürzung + SGB II**

Zum September wird die erste Zahlung des Kinderbonus ausgezahlt. Im September 2020 in Höhe von 200 Euro und im Oktober 2020 in Höhe von 100 Euro. Unterhaltspflichtige dürfen dabei diese Zahlung zur Hälfte von ihrem Unterhalt abziehen. Der Kinderbonus bleibt in den Sozialsicherungssystemen anrechnungsfrei.
Durch Reduktion der Unterhaltsverpflichtung um den hälftigen Kinderbonus für die Unterhaltsschuldner wird es im Sept + Okt. zu geringeren Unterhaltsleistungen kommen. Diese reduzierten Unterhaltsleistungen müssen von den Jobcentern/Sozialämtern von Amtswegen aufgestockt werden (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X). Im Zweifel ist von den Betroffenen ein Kontoauszug oder sonstiger Nachweis über die korrigierten Unterhaltszahlungen einzureichen und das ist unverzüglich von den Ämtern zu korrigieren.
Es wäre zu wünschen, dass hier die Jobcenter und Sozialämter ohne großes Theater reagieren!

6. Weiterer Beschluss des SG Frankfurt zum Anspruch auf einen Schulcomputer

---

Das SG Frankfurt hat mit weiterem Beschluss vom 07. Aug. 2020 – S 16 AS 790/20 ER den Bedarf auf digitale Endgeräte rausgearbeitet, "das Kind habe ein Recht auf konzentriertes Lernen mit eigenem Gerät". Auch folge aus dem Digitalpaket kein individueller Anspruch und „Eilbedürftigkeit bestehe schon deshalb weil mit jedem Tag, an dem sie keinen Laptop zur Verfügung habe, ihr schulisches Fortkommen beeinträchtigt werde" und das SG erkennt einen Bedarf von 500 EUR an. Der erste Beschluss ist vom 10. Juli 2020 – S 16 AS 716/20 ER.
Allerdings kommt das SG Frankfurt auch in diesem Beschluss zu dem Ergebnis, dass der Bedarf an digitalen Endgeräten ein einmaliger Bedarf sei und deswegen ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf zu gewähren sei und es keine Grundlage für eine verfassungskonforme Auslegung auf einen Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II gäbe.

Hier greift meiner Auffassung nach zu kurz die Position des SG Frankfurt zu kurz, das BVerfG hat schon mit Entscheidung vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 deutlich klargestellt, dass wegen verschiedenere Unterdeckungen in den Regelbedarfen und wegen dem Fehlen des Anspruchs auf einmalige Bedarfe, solche Bedarfe von den Fachgerichten verfassungskonform auszulegen seien.

Dies hat das BSG mit seinen Schulbuchurteilen gemacht: Anschaffungskosten die einmalig anfallen, aber laufend benötigt werden sind auch vom Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II umfasst (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R).

Ebenfalls hätte das SG Frankfurt den Hinweis auf einen Erlassantrag nach § 44 SGB II geben können und die Beschränkung der Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB, welches bei einer im vorliegenden Fall 16-Jährigen auch für das SG naheliegend sein müssen.

Wie gesagt, in einen Punkten ein klarer Beschluss, aber kein mutiger. Mutige Beschlüsse sind aber notwendig und dazu hat das BVerfG aufgerufen.

Beschluss des SG Frankfurt zum Download: https://t1p.de/7axf

7. **Rückmeldung zum Spendenaufruf für den Verein Tacheles im letzten Newsletter**

Liebe Leute, es sind durch den Spendenaufruf sehr viele Spenden reingekommen. Die große Bereitschaft für den Verein Tacheles zu spenden, hat uns sehr gerührt und auch motiviert! Es ist schön, zu sehen, wie viele Menschen an den Verein gedacht haben. Ich kann dazu nur **herzlichen Dank** sagen, ihr habt uns dadurch gerettet!

Thomé Newsletter 29/2020 vom 24.08.2020

Erstellt am 24.08.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Kampagne zu digitalen Endgeräten aktualisiert/es wird zum Unterstützen und Mitmachen aufgefordert**

Als erstes möchte ich darauf hinweisen, dass wir unsere Kampagne zu den digitalen Endgeräten aktualisiert haben.

Die Schule hat in den meisten Bundesländern wieder begonnen, es ist zu erwarten, dass es coronabedingt immer wieder zu teilweisen Schulschließungen kommen wird, zudem wird immer mehr auf digitales Lernen gesetzt. Im Rahmen des *DigitalPakts Schule* werden den Schulen irgendwann, vielleicht zum Jahresende, digitale Endgeräte zur Verfügung stehen.

Die SchülerInnen und Schüler brauchen aber jetzt digitale Endgeräte und solange diese nicht durch das DigitalPakts zur Verfügung gestellt werden, sind sie sozialrechtlicher Bedarf.

Um diesen zu untermauen haben wir unsere Kampagne aktualisiert, sie auf SGB II/SGB XII, AsylbLG und Jugendhilfeleistungen erweitert.

Wir haben die Anträge aktualisiert, eigene Bescheinigungen für die Schule erstellt und, falls diese von der Schule nicht ausgefüllt wird, eine selbst zu erstellende „Eigene Digitale Endgeräte Notwendigkeitsbescheinigung" erarbeitet.

Die Texte dazu sind hier zu finden, Grundsatztext und Infos: https://t1p.de/6i91

Zur Übersichtlichkeit haben wir einen zweiten Text geschrieben: „Schulcomputer als Mehrbedarf beantragen und Leistungsanspruch durchsetzen. So geht's!", mit Musteranträgen, Formularen, den gibt es hier: https://t1p.de/12dv

Wir wünschen uns, dass Verbände und Organisationen diese Kampagne offensiv öffentlich unterstützen und zu der Kampagne aufrufen und Leistungsbeziehende ermutigen sollen mitzumachen.

Im Text zu unserer Kampagne sagen wir gleichzeitig, was notwendig ist: Wir fordern die Bundesregierung auf, die Ausstattung von Schüler*innen mit digitalen Endgeräten zur schulischen und gesellschaftlichen Teilhabe als sozialrechtlichen Bedarf anzuerkennen und diese als Bedarfe für Bildung und Teilhabe (gem. §§ 28ff SGB II, §§ 34 ff SGB XII sowie §§ 6b BKGG) gesetzlich zu garantieren. Derweilen sind die Bedarfe auf sozialrechtlichen Wege über den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II und später über das DigitalPaktet sicherzustellen. Grundsätzlich bedarf es aber eines klar geregelten Rechtsanspruchs auf digitale Endgeräte.

2. **Urteil des BVerfG zu EU-BürgerInnen: SGB-II-Leistungen für unverheiratete Unionsbürger*innen mit gemeinsamen Kindern, analoge Anwendung von § 28 AufenthG**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. Juli 2020 (1 BvR 1094/20) eine sehr wichtige Entscheidung zur Frage des SGB-II-Leistungsausschlusses von nicht-verheirateten unionsangehörigen Elternteilen mit gemeinsamen Kindern getroffen: Es hat eine ablehnende Eil-Entscheidung des LSG Hessen kassiert und mit deutlichen Hinweisen an das Gericht zurückverwiesen. In einem Verfahren zur Verweigerung von Prozesskostenhilfe durch das LSG Hessen hatte das BVerfG in einem Beschluss vom 4. Oktober 2019 (1 BvR 1710/18) bereits mit ganz ähnlicher Begründung positiv entschieden.

Im Ergebnis heißt das wohl: In derartigen „Patchwork-Konstellationen" müssen künftig Leistungen auch an die*den nicht-erwerbstätigen Partner*in erbracht werden, ein Leistungsausschluss ist unterm Strich nicht mehr zulässig.

Näheres in einer Mail von Claudius Voigt vom 19.08.2020: **https://t1p.de/xjqz**

3. **Regelbedarfe 2021 beschlossen: mit den Regelbedarfen wird die Armut fortgeschrieben**

Die Bundesregierung meldet: "Regelsätze steigen zum 1. Januar 2021. Wer auf staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen ist, bekommt ab Januar 2021 mehr Geld. Alleinstehende erhalten dann 439 Euro im Monat – sieben Euro mehr als bisher. Das hat das Bundeskabinett beschlossen.
Mehr dazu mit Gesetztest und Stellungnahmen
unter https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/regelbedarfsermittlungsgesetz-2020.html

Besonders lesenswert finde ich die Stellungnahme das DPWV, hier wird die Methode der Kleinrechnung sehr gut herausgearbeitet, Download hier: https://t1p.de/6be1
Sehr schön ist dieses Twitter Video, in dem das BMAS_Bund sich durch völlige Ignoranz entlarvt und die Aussage trifft, wer Hartz IV – Leistungen beziehe, sei gar nicht arm. Hier zum Nachhören: twitter.com/i/status/1296880887502700544 Um es nochmal zu sagen: es bedarf bedarfsdeckender Regelsätze, diese müssen mind. 600 € für alleinstehende Personen betragen, für alte, kranke, behinderte und alleinerziehende Menschen bedarf es noch höherer Leistungen.

4. **Urteil LSG Sachsen: Behörde hat Zugang von Meldeaufforderung nachzuweisen**

In einem sehr schönen und klaren Urteil hat das LSG Sachsen (Urt. v. 28.5.20 - L 3 AS 64/18) klargestellt: wird der Zugang eines Schreibens von einer Behörde bestritten, muss die Behörde den Zugang beweisen, dies gilt auch dann, wenn Darstellungen des Klägers nicht in jedem Falle der Wahrheit entsprechen. Das LSG bezieht sich natürlich auf § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X.

Hier die Entscheidung: **https://t1p.de/xf9i**

5. **Sozialrecht Aktuell SOZIALRECHT-JUSTAMENT August 2020**

Themenschwerpunkt der aktuellen Ausgabe sind sozialgerichtliche Entscheidungen des Jahres 2020 zu den »Bedarfen für Unterkunft und Heizung« im SGB II. In einer Vorbemerkung zum Thema wird mit Fakten nachvollziehbar unterlegt, dass der derzeitige Zustand der Übernahme von Bedarfen der Unterkunft und Heizung auch sozialpolitisch vollkommen unbefriedigend ist. Ausführlich wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zur Übernahme von Nachforderungen bei Betriebskostenabrechnungen für nicht mehr bewohnte Wohnungen dargestellt. Auf das »Heizölurteil« des BSG wird auf Seite 10 kurz eingegangen. Darüber hinaus werden weitere Entscheidungen aus dem Jahr 2020 (zur Warmwasserpauschale, zum Sicherheitsaufschlag zur Wohngeldtabelle, wenn diese als »Mietobergrenze« Verwendung findet und zur Frage, unterwelchen Umständen eine Wohnung als bewohnt gilt) dargestellt. Hier zum Download: https://t1p.de/1et5

6. Stefan Sell: BVerfG zu Containern

Stefan Sell hat sich mit dem Urteil des BVerfG zum Containern auseinandergesetzt und viele berechtigte kritische Fragen gestellt.
Auch Lebensmittel im Müllcontainer können strafrechtlich geschütztes Eigentum sein, wenn der Gesetzgeber es so will. Das Bundesverfassungsgericht zum „Containern" und die eigentlich relevante Frage in einer Wegwerfgesellschaft

https://aktuelle-sozialpolitik.de/2020/08/19/das-bundesverfassungsgericht-zum-containern/#more-10636

Thomé Newsletter 30/2020 vom 01.09.2020

Erstellt am 01.09.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **SG Köln erkennt Bedarf an digitalen Endgeräten in Höhe von 450 € für Laptop und Drucker zur notwendigen Teilhabe am Schulunterricht an**

Das SG Köln hat mit Urteil vom 11. August 2020 - S 15 AS 456/19 einen Bedarf für einen Laptop und Drucker im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis anerkannt. Somit bewilligt die dritte Kammer des SG Köln nunmehr digitale Endgeräte.
Das SG erklärt dazu, dass nach § 21 Abs. 6 SGB II, in Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG, ein Anspruch auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige Bedarfe besteht, insofern sie nicht schon vom Regelbedarf abgedeckt sind. Dazu gehören digitale Endgeräte in Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts oder für diesen selbst. Diese digitalen Endgeräte seien nicht im Regelbedarf berücksichtigt. In der Referenzgruppe der Jugendlichen vom 15.- 18. Lebensjahr sieht die Abtteilung 10 für Bildung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 RBEG lediglich 0,22 EUR monatlich (jährlich 2,64 EUR) vor. Dieser geringe Bedarf rechtfertigt sich über die gesondert zu erbringenden BuT Leistungen. Digitale Endgeräte sind aber nicht im BuT enthalten. Das SG Köln nimmt Bezug auf die Schulbuchurteile des BSG vom 08.05.2019 und erklärt, dass der atypische Umfang eines grundsätzlich einer Bedarfsposition zuzurechnenden Bedarfes, der nicht vom Regelbedarf umfasst ist, einen Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II entfalte. Weiterhin entwickelt das SG Köln, dass es sich um einen grundsicherungsrelevanten Bedarf für Bildung- und Teilhabe handele und die Anschaffung eines Laptops und Druckers, unabhängig von dem hier noch maßgeblichen Präsenzschulbetrieb, erforderlich sei. Denn selbst wenn die schulische Bildung in dieser klassischen analogen Form stattfindet, verlangten die Herausforderungen des digitalen Wandels nach einer spezifischen

digitalen Bildung. Diese beinhalte sowohl die Vermittlung digitaler Kompetenz, als auch das Lernen mit digitalen Medien. Digitale Bildung vermittle dabei Schlüsselkompetenz für das selbstbestimmte Handeln in der digital geprägten Welt, schaffe die Vorrausetzungen für gesellschaftliche Teilhabe und bereite die Qualifikationsanforderung der digitalen Arbeitswelt vor.

Mit dem Urteil des SG Köln wurde eine mutige Position gegen die häufig vorherrschende Ausgrenzung von Grundsicherungsleistungen beziehenden Kindern vorgenommen und deutlich gemacht, dass das menschenwürdiges Existenzminimum auch digitale Teilhabe, auch unabhängig von der Corona-Situation, beinhaltet.

Das Urteil des SG Köln gibt es hier zum Download: **https://t1p.de/slxx**

2. Erleichterter Zugang zur Grundsicherung soll bis 31. Dez. 2020 verlängert werden
---
Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 beschlossen, dass die Corona-bedingten Maßnahmen teilweise bis Ende 2021 verlängert werden sollen. Der erleichterte Zugang zum SGB II/SGB XII soll bis Ende Dez. 2020 verlängert werden.
Hier nun die Beschlüsse aus dem Koalitionsausschuss: https://t1p.de/k5cv

3. LSG Hessen: Anspruch auf SGB-II-Leistungen für bulgarische Sexarbeiterin nach pandemiebedingtem Tätigkeitsverbot
---
Rechtsanwältin Elisabet Poveda Guillén aus Frankfurt hat einen Beschluss des LSG Hessen (6. Senat, Beschluss vom 5. August 2020; L 6 AS 362/20 B ER) erstritten, in dem einer bulgarischen selbstständigen Sexarbeiterin SGB-II-Leistungen zugesprochen werden. Die Frau musste ihre Selbstständigkeit als Sexarbeiterin aufgrund des Tätigkeitsverbots im Zuge der Corona-Pandemie aufgeben bzw. unterbrechen. Da zu dieser Konstellation bislang kaum positive Rechtsprechung bekannt ist, soll der Beschluss hier ausführlicher dargestellt werden. Unten gibt es dazu auch noch eine ausführliche Kommentierung der Rechtsanwältin. Eine aktualisierte Rechtsprechungsübersicht mit positiven Gerichtsentscheidungen zu Leistungsansprüchen von Unionsbürger*innen gibt es hier: http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/rechtsorechung_Unionsbuerger.pdf
Das LSG Hessen hat im Eilverfahren die Erbringung von SGB-Leistungen für eine selbstständige Sexarbeiterin auf dem Straßenstrich (seit 2018 angemeldet gem. § 3 Prostituiertenschutzgesetz) angeordnet, die ihre Arbeit aufgrund des Tätigkeitsverbots im Zuge der Corona-Pandemie aufgeben bzw. unterbrechen musste. Sie kann sich auf die Fortwirkung ihres Status als Selbstständige aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG berufen, da sie die Selbstständigkeit aufgrund von Umständen unfreiwillig aufgeben musste, die sie nicht beeinflussen konnte.
Mehr dazu und auch eine Urteilszusammenfassung in der Mail von Claudius Voigt v. 26.08.2020: **https://t1p.de/qge0**

4. Die systematische Kleinrechnung der Regelbedarfe für das Jahr 2021

Und wieder einmal werden die Regelbedarfe gezielt kleingerecht. Arme, alte, kranke Menschen sollen vorzeitig ableben, arbeitsfähige durch gezielte Unterdeckung in prekäre Beschäftigung gehungert werden. Anders ist das Regierungskahlkühl nicht zu verstehen, genau so, schafft es die Bundesregierung und das BMAS in einem der reichsten Länder der Erde einen immer größer werdenden Niedriglohnsektor durchzusetzen.

Dazu eine umfangreiche Analyse des DW: Regelsatz: willkürliche Abzüge im Gesetzentwurf 2020, hier zum Download: **https://t1p.de/4f8x**
Dazu der Regierungsentwurf des „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetze": https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/regelbedarfsermittlungsgesetz-2020.html mit umfangreichen Stellungnahmen.

Und eine Tabelle zur Aufteilung und Entwicklung der RB's von 2016-2021 von Ruediger Boeker: **https://t1p.de/cu7p**

5. Stefan Sell: Von Jahr zu Jahr wird der Fehlbeterag größer - Hartz IV und die Stromkosten
---
Stafan Sell widmet sicher in seiner aktuellen Veröffentlichung der immer größer werdenden Scheere der Energiekosten in den Regelbedarfen. Sein Artikel hier zum Download: https://t1p.de/8d1n

6. Suche Menschen, die meine Homepage neu aufsetzen

Ich suche jemanden der meine Homepage (www.harald-thome.de) neu aufsetzen kann. Natürlich ein CMS und ein Onlineanmeldesystem für meine Seminare. So dass die Anmeldung rein elektronisch erfolgen kann und die Versendung von Bestätigungen ebenfalls.
Ebenfalls muss das System eine umfangreiche Dokumentenverwaltung können, da mehrere tausend Dokumente (mit mehreren GB) in den verschieden Verästlungen der HP versteckt sind.
Wer sich das vorstellen kann, bitte unter info@harald-thome.de melden.

Thomé Newsletter 31/2020 vom 06.09.2020

Erstellt am 06.09.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Bündnis „Auf Recht Bestehen" ruft zu bundesweiten Aktionstagen am 30. + 31. Oktober auf**

Aus dem Aufruf: Während Konzerne wie z.B. die Lufthansa mit einem „im Volumen unbegrenzten Milliardenschutzschild" vom Staat unterstützt werden, fehlt bei den Ärmsten eine Unterstützung in der Krise gänzlich. Durch steigende Lebensmittelpreise, den Mehrbedarf an Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Masken, den Wegfall der Tafeln und des kostenlosen Schul- und Kitaessens sind viele in der nackten Existenz bedroht. Wir fordern daher einen Corona-Zuschlag von 100 Euro auf die Regelsätze, um die schlimmste Not abfedern zu können.

Die Forderungen des Bündnisses lauten: Für Regelsätze, die zum Leben reichen – mindestens 600 Euro sofort und 100 Euro Corona-Zuschlag sofort!

Hier wäre schön, wenn sich mehr Gruppen beteiligen. Wir vom Tacheles werden dazu in Wuppertal auch eine Aktion machen.

Der Aufruf zum Download: **https://t1p.de/jj5g**

2. DPWV: Arm, abgehängt, ausgegrenzt - Studie des Paritätischen belegt akute Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV

Die vom DPWV vorgelegte Studie belegt, dass Hartz IV nicht vor Armut schützt, sondern sie manifestiert. Millionen Menschen sind von der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt, ausgegrenzt und werden immer weiter abgehängt.

Die derzeit gewährten Leistungen in Hartz IV schützen nicht vor Armut, so das Ergebnis einer aktuellen Studie der Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbands. Im Ergebnis fehlt es den Betroffenen insbesondere an Geld für eine ausgewogene, gesunde Ernährung und auch ein Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe ist entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gewährleistet, so die Befunde. Der Paritätische kritisiert scharf, dass die Bundesregierung bisher keinerlei Bereitschaft erkennen lässt, die finanzielle und

soziale Lage von Hartz IV-Beziehenden zu verbessern. Gerade in der aktuellen Krisensituation bedeute der Alltag mit Hartz IV existenzielle Not. Neben einer grundsätzlich endlich bedarfsgerechten Anhebung der Regelsätze seien daher sofortige finanzielle Hilfsmaßnahmen erforderlich, fordert der DPWV.
Die Studie gibt es hier: **https://t1p.de/vgqk**

Anmerkung dazu: Die genaue Höhe der Regelbedarfe für das nächste Jahr muss die Bundesregierung noch festlegen. Die RB's die in den letzten Monaten bekannt geworden sind, sind erstmal notwendige Anpassungen aus der letzten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Vermutlich wird die Bundesregierung die RB's dann noch um ein paar Euro anheben. So kann sie vorgeben, dass sie auf die öffentliche Kritik reagiert habe. Hat sie aber nicht. Die RB's werden durchgängig und systematisch klein gerechnet, alle möglichen weiteren Ansprüche, siehe z.B. der Anspruch auf digitale Endgeräte, werden mit allen erdenklichen Tricks kleingehalten bzw. ausgehebelt.
Es müssen bedarfsdeckende Regelbedarfe her, mind. 600 EUR!

3. Verivox: "Neuer Hartz-IV-Satz deckt Stromkosten nicht ausreichend ab"

Der Hartz-IV-Satz für das Jahr 2021 enthält zu wenig Geld für Strom. Nach Berechnungen des Vergleichsportals Verivox beläuft sich der Fehlbetrag für Alleinlebende auf durchschnittlich 94 Euro pro Jahr. Besonders Haushalte in der Grundversorgung sind betroffen. Bis zu 197 Euro müssen Haushalte im kommenden Jahr an anderer Stelle einsparen, um ihre Stromkosten zu begleichen. Das ist so viel wie nie zuvor. Quelle und mehr: **https://t1p.de/kzrk**

4. Geplante Rechtsänderungen zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU – weitere Ausschlüsse von EU-BürgerInnen von der Bundesregierung geplant
---
Die Bundesregierung plant weitere Verschärfungen im Freizügigkeitsgesetzes, der dahingehende Gesetzentwurf zur Änderung liegt nun
vor: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/217/1921750.pdf

Claudius Voigt führt in seinem Newsletter vom 4.9.2020 dazu aus:

„Inhalte sind vor allem

- die Einführung eines Aufenthaltsrechts für drittstaatsangehörige „nahestehende Personen" von Unionsbürger*innen. Unter diesen Begriff fallen Verwandte in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Onkel, Tante, Neffen und Nichten), Pflegekinder oder Mündel sowie nicht offiziell eingetragene „Lebensgefährt*innen". Die „Erleichterung" eines Familiennachzugs für diese Gruppen erfolgt aufgrund klarer EU-Vorgaben, wird allerdings im Gesetzentwurf sehr restriktiv umgesetzt.

- die Regelung des Aufenthalts von britischen Staatsangehörigen nach Ende des Übergangszeitraums ab 1. Januar 2021 sowie

- die Streichung der „fiktiven Prüfung" eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG für Unionsbürger*innen und damit weitere Ausschlüsse von existenzsichernden Leistungen.

Völlig inakzeptabel ist dabei der letzte Punkt: Denn dies wird dazu führen, dass noch mehr Unionsbürger*innen oder ihre Familienangehörigen, die über einen objektiven Aufenthaltsgrund verfügen, von existenzsichernden Sozialleistungen ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere nicht verheiratete Elternteile mit gemeinsamen Kindern, Schwangere vor der Geburt des Kindes oder Personen mit schweren Erkrankungen sowie andere Härtefälle – die die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nur deshalb nicht erhalten, weil sie Unionsbürger*innen sind. Die Bundesregierung will diese besonders schutzbedürftigen Gruppen nun gezielt von einem Anspruch auf reguläre SGB-II/XII-Leistungen ausschließen, nachdem zuvor viele Sozialgerichte die Erbringung von existenzsichernden Leistungen angeordnet hatten.

Hier ist eine Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands zu dem Gesetzentwurf mit einer ausführlichen Bewertung des geplanten Sozialleistungsausschlusses für Unionsbürger*innen mit

fiktivem Aufenthaltsrecht (ab S. 9): http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/514ac15b9bda8794c12585d7006350f9/$FILE/DPWV_Stellungnahme_FreizuegG_Kabinettsentwurf.pdf „

5. Bundesweite Adressdatenbank auf Aktualität prüfen

Dann möchte ich alle Beratungsstellen und Anwälte, die in der Tacheles Adressdatenbank unter www.my-sozialberatung.de verzeichnet sind, bitten, zu prüfen ob die Daten noch aktuell sind.
Falls nicht, bitte die Änderung vornehmen oder uns Änderungsnotwendigkeiten zu übersenden, damit diese kurzfristig eingepflegt werden können.

Thomé Newsletter 32/2020 vom 13.09.2020

Erstellt am 13.09.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Endgültige Regelbedarfe für das Jahr 2021

Jetzt stehen die Regelbedarfe für das Jahr 2021 fest. Diese Regelbedarfe zementieren die Armut und das Abgehängt-Sein von Millionen von Menschen, die auf Gedeih und Verderb auf diese Leistungen angewiesen sind.
Kritik an den Regelbedarfen gibt es vielfältige: das BVerfG erklärt 2014 die RB's für grade noch verfassungskonform und fordert den Gesetzgeber auf, diverse Nachbesserungen durchzuführen. Seit Jahren gibt es breite Kritik an der systematischen Kleinrechnung durch die Bundesregierung und das BMAS, im Sommer hat ein beispielsloser Zusammenschluss von Wohl- und Sozialverbänden, dem DGB bis hin zum Kinderschutzbund einen Coronazuschlag gefordert. All diese Forderungen perlen an der Bundesregierung ab. Sie wollen einfach nicht. Sie wollen lieber ein Land mit einem der größten Niedriglohnsektorten in Europa.
Das sind die neuen endgültigen RB's für 2021:

RB Stufe 1:	Alleinstehende / Alleinerziehende	446 € (+ 14 €)
RB Stufe 2:	Paare je Partner / in BG	401 € (+ 12 €)
RB Stufe 3:	U25'er im Elternhaus	345 € (+ 6 €)
RB Stufe 4:	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 € (+ 45 €)
RB Stufe 5:	Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 € (+ 1 €)
RB Stufe 6:	Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 € (+ 33 €)

Die neuen RB's enthalten gegenüber den aktuellen RB's deutliche Erhöhungen, das sind keine sozialen Großzügigkeiten der Bundesregierung, sondern nur die Umsetzungen der gesetzlichen Maßgaben. Im Ergebnis stellen die neuen RB's sogar eine Kürzung dar, da mit diesen nur in geringem Umfang Preissteigerungen berücksichtigt wurden.

Hier die Gesetzestexte dazu: https://t1p.de/xo4a
Diese bedürfen natürlich der Zustimmung des Bundesrates, es ist leider (!) nicht damit zu rechnen, dass dieser die Zustimmung zu den Hungerregelbedarfen verweigern wird.

Hier noch ein Twitter Video, in dem das BMAS sich durch völlige Ignoranz entlarvt und die Aussage trifft, wer Hartz IV – Leistungen beziehe, sei gar nicht arm: https://twitter.com/i/status/1296880887502700544

Nun die endgültige Aufteilung von Rüdiger Böker zur Aufteilung der RB's von 2016 – 2021, diese gibt es hier zum Download: **https://t1p.de/3pxo**

2. Noch mal zum Berücksichtigen: der Kinderbonus ist anrechnungsfrei
---
Um es sicherheitshalber nochmals zu sagen: der im Sept. in Höhe von 200 € und im Okt. 2020 in Höhe von 100 € gezahlte Kinderbonus ist im gesamten Sozialrecht anrechnungsfrei. Dies bestimmt das „Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus" (KiBoNiAG). Die Rechtslage ist hier zu finden: http://www.buzer.de/gesetz/8649/index.htm
Hier Details zur Höhe und Auszahlungszeitpunkt: https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus

3. Digitale Endgeräte: Caritas greift Forderung auf

Der Caritas Bundesverband hat die Forderung nach digitalen Endgeräten und zur Schaffung einer eigenständigen Anspruchsgrundlage aufgegriffen.
„Der Regelbedarf ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zu knapp bemessen. Anlässlich der Schulstarts in einigen Bundesländern fordert der DCV eine Nachbesserung bei der Ausstattung für digitale Bildung. Für bedürftige Kinder muss jetzt schnell und unbürokratisch die Ausstattung mit digitalen Geräten organisiert werden." Mehr dazu in der CV PM vom 12.08.2020: https://t1p.de/e0rl

Ich möchte in dem Zusammenhang auf unsere aktualisierte Kampagne zu digitalen Endgeräten hinweisen und auch nochmal klarstellen, dass JETZT der Bedarf besteht. Aktuell sind z.B. in Wuppertal zwei Schulen mit rund 1800 Schüler*innen wegen Corona-Infektionen geschlossen. Es ist jederzeit mit weiteren Schließungen zu rechnen. Schulschließung heißt, die Schüler*innen sind von der Bildung abgehängt.

Daher bedarf es jetzt der Unterstützung durch digitale Endgeräte. Diese sind, solange der Gesetzgeber nicht eine eigene Anspruchsgrundlage mit Individualanspruch schafft, über den Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SG II geltend zu machen.
Die Texte dazu sind hier zu finden, Grundsatztext und Infos: https://t1p.de/6i91

Zur Übersichtlichkeit haben wir einen zweiten Text geschrieben: „Schulcomputer als Mehrbedarf beantragen und Leistungsanspruch durchsetzen. So geht's!", mit Musteranträgen, Formularen, den gibt es hier: t1p.de/12dv

Im Text zu unserer Kampagne sagen wir gleichzeitig, was notwendig ist: Wir fordern die Bundesregierung auf, die Ausstattung von Schüler*innen mit digitalen Endgeräten zur schulischen und gesellschaftlichen Teilhabe als sozialrechtlichen Bedarf anzuerkennen und diese als Bedarfe für Bildung und Teilhabe (gem. §§ 28ff SGB II, §§ 34 ff SGB XII sowie §§ 6b BKGG) gesetzlich zu garantieren. Derweilen sind die Bedarfe auf sozialrechtlichen Wege über den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II und später über das DigitalPaket sicherzustellen. Grundsätzlich bedarf es aber eines klar geregelten Rechtsanspruchs auf digitale Endgeräte.

4. Inge Hannemann ist aus der Linken ausgetreten

Inge Hannemann ist nun aus der Partei DIE LINKE ausgetreten. Inge sagt auf die Frage warum sie die **Anti-Hartz-IV-Partei verlassen habe:**
„Es gab nicht den einen ausschlaggebenden Moment für die Entscheidung. […] Mein Eindruck ist, dass die Partei das Thema nicht mehr wirklich anfassen will. Man hat eine Reihe von Themen wie Anti-Rassismus-Arbeit, Gender oder Mieten groß gespielt. Die sind natürlich ebenso wichtig und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Nur Hartz IV und Menschen, die aus vielen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, spielen leider keine zentrale Rolle mehr. Und ich denke, das ist auch so gewollt".

Hier nun Inges Austrittserklärung: https://t1p.de/z24h

Und ein Interview von Inge in der Taz: https://t1p.de/a6kk

Dieser Austritt einer der bekanntesten Hartz IV-KritikerInnen sollte der Linken zu denken geben. Die Belange der gesellschaftlich Ausgegrenzten und Armen spielen bei den Linken auf Bundesebene eine zunehmend geringere Rolle, bis auf Ausnahme Katja Kippings. Viele sozialleistungsbeziehende Menschen fühlen sich von den Linken nicht mehr vertreten. Die Linke muss sich überlegen, ob sie diese Menschen verlieren möchte, die Position für soziale Gerechtigkeit damit in Teilen aufgibt und diese Menschen den Rechten und rechtsoffenen Verschwörungstheoretikern überlassen möchte. Beides sollte nicht der Fall sein!

5. Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung wird bis 31.12.2020 verlängert
---
Ich habe dies zwar schon im letzten Newsletter erwähnt, aber es bestand eine unterschiedliche Informationslage dazu, ob die gesamten Regelungen der §§ 67 SGB II / § 141 SGB XII verlängert werden oder nur Teile. Nach Durchsicht des nun veröffentlichten Entwurfs der VO, sind natürlich alle Teile verlängert. Das bedeutet, dass ab Veröffentlichung im Gesetzesblatt wieder die Weiterbewilligungsfiktion von Anträgen gilt (diese war zum 31. Aug. ausgelaufen). Die anderen Regelungen gelten noch bis 30. Sept., d.h., bei diesen gilt dann eine nahtlose Weiterwirkung. Die neue Regelung gilt ab Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.
Hier nun der Link zum Referentenentwurf der VO: https://t1p.de/hch1

6. BSG: eine Steuererstattung kann nicht als bereites Mittel dem SGB II-Leistungsanspruch entgegengehalten werden, wenn sie verbraucht wurde
---
Das BSG hat entschieden, dass Einnahmen, die als Dispo-Schuldentilgung verwendet wurden als verbrauchte Einnahmen dazu führen, dass nach alter Rechtslage SGB II-.Leistungen neu gewährt werden müssen und nach „neuer" Rechtslage ab 01.08.2016 ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II zu gewähren ist. Nicht zumutbar ist, einen Kredit zu nehmen (BSG 24.6.2020 - B 4 AS 9/20 R).

Hier eine Kurzzusammenfassung: t1p.de/crws
Hier das Urteil: t1p.de/scdg

Thomé Newsletter 33/2020 vom 20.09.2020

Erstellt am 20.09.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **DPWV berechnet und fordert armutsfeste Regelbedarfe**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat einen armutsfesten Regelsatz errechnet: Bei einer Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze von derzeit 432 Euro auf 644 Euro (für alleinlebende Erwachsene) wäre nicht nur den Betroffenen in ihrer Not wirksam geholfen, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht Einkommensarmut in Deutschland faktisch abgeschafft. Die Paritätische Forschungsstelle rechnet in einer aktuellen Expertise die umstrittenen und auch bereits von anderen Sozialverbänden und den Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/ Die Grünen kritisierten statistischen Manipulationen im Regelsatz heraus und schlägt eine neue Struktur des Regelbedarfes in der Grundsicherung vor. Die direkten Mehrkosten zur Umsetzung des Vorschlags werden auf 14,5 Milliarden Euro geschätzt. Mehr dazu:

https://www.der-paritaetische.de/publikationen/regelbedarfe-2021-alternative-berechnungen-zur-ermittlung-der-regelbedarfe-in-der-grundsicherung/

Der Spiegel hat diese Studie aufgegriffen: **https://t1p.de/8hls**

Daher die Forderung armutsfeste Regelbedarfe, mind. 650 €!

2. **Zusammenfassung der Kritik an zu niedrigen Regelsätzen**

Zur Kritik des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG)/Kabinettsbeschluss vom 19. August 2020:

Die KOS hat anhand der Stellungnahmen des DGB sowie verschiedener Wohlfahrtsverbände wesentliche Kritikpunkte am Gesetzesentwurf zur Ermittlung der Regelbedarfe zusammengestellt. Diese Zusammenstellung bezieht sich auf den Gesetzesentwurf in Form des Bundeskabinettbeschlusses vom 19.8.2020. Die vom Bundesministerium für Arbeit mittlerweile angekündigte Fortschreibung der Regelsätze um wenige Euro zusätzlich aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung im Jahr 2020, die die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch mit berücksichtigen wollen, ist noch nicht in die Stellungnahme mit eingearbeitet.

Die Zusammenfassung gibt es hier: https://t1p.de/e2nj

3. **Richtigstellung: Keine Weiterbewilligungsfiktion bei der Verlängerung des vereinfachten Zugangs**

In meinem letzten Newsletter hatte ich davon berichtet, dass die Regelungen über den vereinfachte Zugang zur Grundsicherung nach §§ 67 SGB II / § 141 SGB XII verlängert werden und darüber spekuliert, ob ganz oder teilweise. Dazu möchte ich klarstellen, dass im Referentenentwurf der VO: https://t1p.de/hch1 geplant ist, alle Regelungen außer der Weiterbewilligungsfiktion bis zum 31.12.2020 zu verlängern.
Das bedeutet, Anträge wirken nicht automatisch weiter, sondern müssen von den Leistungsberechtigten jeweils kurz vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts wieder gestellt werden.

4. Prozesskostenhilfe auch zur Prüfung einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid
---
Der Umgang von Rechtspflegern mit Anträgen auf Erteilung eines Beratungshilfescheines ist extrem hoher Willkür ausgesetzt. Menschen in Not wird nicht selten völlig willkürlich der dringend benötige Beratungshilfeschein verweigert. In der Beratungshilfe herrscht extremes Landrecht. Daher ist diese Entscheidung des AG Kiel sehr wichtig. Es wurde entschieden: für die Beratung über die Erfolgsaussichten einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid ist gesondert Beratungshilfe zu bewilligen. Insbesondere bildet diese Beratungstätigkeit gebührenrechtlich keine einheitliche Angelegenheit mit dem vorausgegangenen Widerspruchsverfahren. Alles weitere und das Urteil auf der Webseite von Sozialberatung Kiel: https://sozialberatung-kiel.de/
Dazu ergänzend, wenn auch nicht mehr ganz aktuell: Ra Hildebrand für den Leitfaden und die Tacheleswebsite: **https://t1p.de/gcqfe**

5. Bundesratsinitiative: Berlin will Hartz-IV-Sanktionen für junge Erwachsene und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen abschaffen
---
Das Land Berlin hat erneut die Initiative gestartet die Sanktionsvorschriften im SGB II zu ändern bzw. in Teilen abzuschaffen. Der erste Antrag hatte im Juli 2020 im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hat, nun kommt die Berliner Initiative erneut zur Abstimmung. Dabei geht es um folgende Punkte:
- Streichung von Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ausschluss von Sanktionen gegenüber Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen.
Näheres: https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.993121.php

6. BSG Urteil zur Anrechnung einer Betriebskostennachzahlung

Ich möchte auf ein spannendes BSG Urteil hinweisen, nach welchem die Aufteilung einer aus einer Betriebskostenabrechnung erlangten Gutschrift als Einkommen auf sechs Monate rechtswidrig ist. Diese darf auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung dieses Guthabens als Einkommen im betr. Monat vollständig entfällt. Hier dürfte es regelmäßig zu rechtswidrigen Handeln durch die Jobcenter gekommen sein. So das BSG vom 24. Juni 2020 - B 4 AS 8/20 R.

7. Finanzgericht Bremen bewilligt PKH für Klage gegen die Ablehnung eines Billigkeitserlass, wenn Kindergeld vom Jobcenter angerechnet wird
---
Das FB Bremen hat mit Beschluss vom 18.09.2020 - 2 K 108/20 (3) PKH für eine Klage gegen die Ablehnung des Erlasses eine Kindergeldrückforderung für Zeiten, in denen das nunmehr zurückgeforderte Kindergeld bereits auf Jobcenterleistungen angerechnet wurde

Begründung:

1. Die Frage ob die Agentur für Arbeit Recklinghausen - Inkassoservice - für Erlassanträge zuständig ist, und ob die Familienkasse NRW-Nord für die entsprechenden Einsprüche zuständig ist, ist eine offene Rechtsfrage (anhängige Verfahren beim BFH: III R 21/18; III R 36/19 und III R 28/20).

2. Die Frage, ob die Ablehnung des Erlasses eine Kindergeldrückforderung für Zeiten, in denen das nunmehr zurückgeforderte Kindergeld bereits auf Jobcenterleistungen angerechnet wurde, verfassungsgemäß ist eine offene Rechtsfrage (anhängiges Verfahren beim BVerfG 1 BvR 846/19)
Mehr dazu in dem Beschluss: **https://t1p.de/jr70**

Thomé Newsletter 33/2020 vom 20.09.2020

Erstellt am 20.09.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **DPWV berechnet und fordert armutsfeste Regelbedarfe**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat einen armutsfesten Regelsatz errechnet: Bei einer Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze von derzeit 432 Euro auf 644 Euro (für alleinlebende Erwachsene) wäre nicht nur den Betroffenen in ihrer Not wirksam geholfen, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht Einkommensarmut in Deutschland faktisch abgeschafft. Die Paritätische Forschungsstelle rechnet in einer aktuellen Expertise die umstrittenen und auch bereits von anderen Sozialverbänden und den Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/ Die Grünen kritisierten statistischen Manipulationen im Regelsatz heraus und schlägt eine neue Struktur des Regelbedarfes in der Grundsicherung vor. Die direkten Mehrkosten zur Umsetzung des Vorschlags werden auf 14,5 Milliarden Euro geschätzt. Mehr dazu:

https://www.der-paritaetische.de/publikationen/regelbedarfe-2021-alternative-berechnungen-zur-ermittlung-der-regelbedarfe-in-der-grundsicherung/

Der Spiegel hat diese Studie aufgegriffen: **https://t1p.de/8hls**

Daher die Forderung armutsfeste Regelbedarfe, mind. 650 €!

2. **Zusammenfassung der Kritik an zu niedrigen Regelsätzen**

Zur Kritik des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG)/Kabinettsbeschluss vom 19. August 2020:

Die KOS hat anhand der Stellungnahmen des DGB sowie verschiedener Wohlfahrtsverbände wesentliche Kritikpunkte am Gesetzesentwurf zur Ermittlung der Regelbedarfe zusammengestellt. Diese Zusammenstellung bezieht sich auf den Gesetzesentwurf in Form des Bundeskabinettbeschlusses vom 19.8.2020. Die vom Bundesministerium für Arbeit mittlerweile angekündigte Fortschreibung der Regelsätze um wenige Euro zusätzlich aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung im Jahr 2020, die die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch mit berücksichtigen wollen, ist noch nicht in die Stellungnahme mit eingearbeitet.

Die Zusammenfassung gibt es hier: https://t1p.de/e2nj

3. **Richtigstellung: Keine Weiterbewilligungsfiktion bei der Verlängerung des vereinfachten Zugangs**

In meinem letzten Newsletter hatte ich davon berichtet, dass die Regelungen über den vereinfachte Zugang zur Grundsicherung nach §§ 67 SGB II / § 141 SGB XII verlängert werden und darüber spekuliert, ob ganz oder teilweise. Dazu möchte ich klarstellen, dass im Referentenentwurf der VO: https://t1p.de/hch1 geplant ist, alle Regelungen außer der Weiterbewilligungsfiktion bis zum 31.12.2020 zu verlängern.
Das bedeutet, Anträge wirken nicht automatisch weiter, sondern müssen von den Leistungsberechtigten jeweils kurz vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts wieder gestellt werden.

4. Prozesskostenhilfe auch zur Prüfung einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid

---

Der Umgang von Rechtspflegern mit Anträgen auf Erteilung eines Beratungshilfescheines ist extrem hoher Willkür ausgesetzt. Menschen in Not wird nicht selten völlig willkürlich der dringend benötige Beratungshilfeschein verweigert. In der Beratungshilfe herrscht extremes Landrecht. Daher ist diese Entscheidung des AG Kiel sehr wichtig. Es wurde entschieden: für die Beratung über die Erfolgsaussichten einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid ist gesondert Beratungshilfe zu bewilligen. Insbesondere bildet diese Beratungstätigkeit gebührenrechtlich keine einheitliche Angelegenheit mit dem vorausgegangenen Widerspruchsverfahren. Alles weitere und das Urteil auf der Webseite von Sozialberatung Kiel: https://sozialberatung-kiel.de/
Dazu ergänzend, wenn auch nicht mehr ganz aktuell: Ra Hildebrand für den Leitfaden und die Tacheleswebsite: **https://t1p.de/gcgfe**

5. Bundesratsinitiative: Berlin will Hartz-IV-Sanktionen für junge Erwachsene und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen abschaffen

---

Das Land Berlin hat erneut die Initiative gestartet die Sanktionsvorschriften im SGB II zu ändern bzw. in Teilen abzuschaffen. Der erste Antrag hatte im Juli 2020 im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hat, nun kommt die Berliner Initiative erneut zur Abstimmung. Dabei geht es um folgende Punkte:
- Streichung von Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ausschluss von Sanktionen gegenüber Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen.
Näheres: https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.993121.php

6. BSG Urteil zur Anrechnung einer Betriebskostennachzahlung

Ich möchte auf ein spannendes BSG Urteil hinweisen, nach welchem die Aufteilung einer aus einer Betriebskostenabrechnung erlangten Gutschrift als Einkommen auf sechs Monate rechtswidrig ist. Diese darf auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung dieses Guthabens als Einkommen im betr. Monat vollständig entfällt. Hier dürfte es regelmäßig zu rechtswidrigen Handeln durch die Jobcenter gekommen sein. So das

BSG vom 24. Juni 2020 - B 4 AS 8/20 R.

7. Finanzgericht Bremen bewilligt PKH für Klage gegen die Ablehnung eines Billigkeitserlass, wenn Kindergeld vom Jobcenter angerechnet wird

---

Das FB Bremen hat mit Beschluss vom 18.09.2020 - 2 K 108/20 (3) PKH für eine Klage gegen die Ablehnung des Erlasses eine Kindergeldrückforderung für Zeiten, in denen das nunmehr zurückgeforderte Kindergeld bereits auf Jobcenterleistungen angerechnet wurde

Begründung:

1. Die Frage ob die Agentur für Arbeit Recklinghausen - Inkassoservice - für Erlassanträge zuständig ist, und ob die Familienkasse NRW-Nord für die entsprechenden Einsprüche zuständig ist, ist eine offene Rechtsfrage (anhängige Verfahren beim BFH: III R 21/18; III R 36/19 und III R 28/20).

2. Die Frage, ob die Ablehnung des Erlasses eine Kindergeldrückforderung für Zeiten, in denen das nunmehr zurückgeforderte Kindergeld bereits auf Jobcenterleistungen angerechnet wurde, verfassungsgemäß ist eine offene Rechtsfrage (anhängiges Verfahren beim BVerfG 1 BvR 846/19)
Mehr dazu in dem Beschluss: **https://t1p.de/jr70**

Thomé Newsletter 34/2020 vom 27.09.2020

Erstellt am 27.09.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Hubertus Heil weigert sich EU-Sozialcharta zu ratifizieren, das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung und das Recht auf Wohnung soll nicht aufgenommen werden

---

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) spricht sich dagegen aus, ein neues "Recht auf Wohnen" und ein "Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung" per Gesetz festzuschreiben. Das geht aus dem Entwurf hervor, mit dem die Bundesregierung die revidierte Europäische Sozialcharta in deutsches Recht umsetzen will. Das Arbeitsministerium begründet seine Ablehnung unter anderem damit, dass die Regelungen "nicht ausreichend konturiert" seien.

Der Bundestag muss das Völkerrechtsabkommen ratifizieren, mit dem der Europarat soziale Grundrechte definiert. Bislang hat Deutschland das Abkommen nur unterzeichnet, die Vorgaben sind daher nicht bindend. Im Oktober könnte der Sozialausschuss des Bundestags über das Vorhaben beraten. Die Debatte darum schwelt seit Jahren. Sozialverbände greifen Heil für die löchrige Übernahme der Charta scharf an – vor allem weil Deutschland derzeit die EU-Ratspräsidentschaft innehat. Das Bundesarbeitsministerium teilte dazu mit, seine "rechtstechnischen Vorbehalte" beruhten "keinesfalls auf einer politischen Distanz zu den Grundanliegen".
Zu diesem Vorgang eine sehr klare Stellungnahme des DPWV: https://t1p.de/ylwf

2. **DV neue Empfehlungen zur Krankenkost**

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung eines Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung sollen der Verwaltungs- und Gerichtspraxis als Orientierungshilfe dienen. Sie beinhalten allgemeine Empfehlungen zur Bemessung des Mehrbedarfs sowie pauschal bezifferte Mehrbedarfe für ausgewählte Erkrankungen.
Die vorliegende Empfehlung ist die mittlerweile 5. Auflage und ersetzt jene aus dem Jahr 2014.

Grundlage der überarbeiteten Empfehlungen ist ein Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin (DGEM) e.V., das vom Deutschen Verein in Auftrag gegeben wurde. Erstmals sind Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel, Empfehlungen zum Krankheitsbild der Schluckstörung sowie ergänzende Angaben zur Dauer bestimmter Erkrankung und Empfehlungen zur turnusmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen einbezogen worden. Diese neuen Empfehlungen gibt es hier zum Download: **https://t1p.de/17qj**

3. GGUA Arbeitshilfe: Unionsbürger*innen: SGB-II-Leistungsansprüche für unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern

---

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Eckpfeiler (Schutz der Familie, Art. 6 GG und Art. 8 EMRK) müssen bei jeder behördlichen Entscheidung berücksichtigt werden um das zu konkretisieren, hat Claudius Voigt für die GGUA die nachfolgende Arbeitshilfe erstellt. Diese gibt es hier:
https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/Leistungsansprueche_unverheiratete_Eltern.pdf

4. **Erlasse des BMI zum Wohngeld angesichts der Corona Situation**

Das BMI hat angesichts der Coronasituation zwei Erlasse rausgegeben, einen zur Verwaltungsvereinfachungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 u. a. Notfall-Festlegungen und einen zur Prüfung der Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen. Diese nachfolgend zum Download:
- Verwaltungsvereinfachung Corona, hier zum Download: **https://t1p.de/yrpt**
- Plausibiltätsprüfung, hier zum Download: **https://t1p.de/mi2l**

5. **Bundesrat lehnt Entschließung zur Abschaffung von SGB II-Sanktionen für unter 25jährige ab**

Die Länder Berlin und Bremen haben dem Bundesrat einen Antrag vorgelegt, nach dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Sanktionsvorschriften im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu ändern (BR-Drucksache 358/20). Dabei sollten unter anderem folgenden Punkte Gegenstand der Gesetzesänderung werden:

- Streichung der Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- Ausschluss von Sanktionen gegenüber Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen.

Letzen Freitag wurde dieser Antrag abgelehnt (TOP 21): **https://t1p.de/c4ib**

Damit bezieht der Bundesrat Position: Sanktionen sollen zur Durchsetzung der kapitalistischen Verwertung und Fortsetzung der Niedriglohnpolitik in Deutschland weiter aufrechterhalten werden!

6. Für das Tacheles suchen wir eine/n Projektentwickler

Für ein größeres Projekt suchen wir für das Tacheles eine Projektentwicklerin oder einen Projektenwickler. Diese soll auf freiberuflicher Basis/Honorarbasis ein Projekt konzeptionieren, dieses auf eine öffentliche Förderung zuschneiden und für die Umsetzung sorgen. Der Einsatz ist relativ kurzfristig, zumindest der Projektantrag muss bis zum 15. Nov. 2020 stehen. Details dann im Gespräch. Wer Zeit, Lust und Kapazitäten hat bitte melden unter: info@tacheles-sozialhilfe.de

Thomé Newsletter 35/2020 vom 03.10.2020

Erstellt am 03.10.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Mustervorlage zur Verfassungswidrigkeit der Grundleistungen im AsylbLG

Es ist mir eine Ehre diese hochkarätige, rechtsgestaltende Initiative der strategischen Prozessführung zur gezielten Durchsetzung von Grund- und Menschrechten im Newsletter vorstellen und verbreiten zu können. Herzlichen Dank an die Kolleg*innen und Kollegen die diese erarbeitet haben.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) hat eine Mustervorlage für Richter*innen veröffentlicht, damit die verfassungswidrigen Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz zeitnah dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden.

Seit einem Jahr müssen Asylsuchende in Sammelunterkünften von gerade einmal 316 Euro im Monat leben. Sie sollen Geld sparen, indem sie mit anderen Bewohner*innen gemeinsam einkaufen, kochen, essen – auch in der Corona-Pandemie. Viele Sozialgerichte haben im Eilverfahren bereits Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Leistungskürzungen geäußert.

Gemeinsames Wirtschaften geht an der Realität in den Sammelunterkünften vorbei. Eine nachvollziehbare und sachlich differenzierte Bestimmung des Existenzminimums, wie sie das Bundesverfassungsgericht fordert, sieht anders aus.

Mit der Mustervorlage will die GFF Sozialrichter*innen dabei unterstützen, die verfassungswidrige Kürzung im Hauptsacheverfahren vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Anwält*innen mit entsprechenden Verfahren vor den Sozialgerichten sind ebenfalls eingeladen, die Mustervorlage zu nutzen, um eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht anzuregen.

Die Mustervorlage, sowie Erläuterungen zur Verwendung und Hintergrundmaterial (Historie der Norm, Rechtsprechungsübersicht,

Literaturübersicht) finden Sie hier:
https://freiheitsrechte.org/mustervorlage-asylblg

Hintergrund zum Instrument Mustervorlage:

Die Mustervorlage ist eine Anregung an Sozialrichter*innen, § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Buchstabe b dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Auch Anwält*innen sind eingeladen, in ihren Verfahren diese Mustervorlage zu nutzen, um eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht anzuregen. Das Instrument der Mustervorlage ist bereits erprobt. Die Richtervorlage des Sozialgerichts Gotha, die im November 2019 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Sanktionen führte, beruhte auf einer Mustervorlage der Bürgerinitiative Grundeinkommen. Das Bundesverfassungsgericht wies in dieser Entscheidung explizit darauf hin, dass es kein Problem sei, dass sich „das Gericht offensichtlich an einem öffentlich verfügbaren Muster orientierte […], da die Vorlage zeigt, dass sich das Gericht eventuell andernorts formulierte Argumente jedenfalls zu eigen gemacht hat"

2. Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung ist auf Ende Dez. 2020 verlängert worden
---
Die Rechtsverordnung zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung ist auf Ende Dez. 2020 verlängert worden.
Hier nun die Veröffentlichung um Bundesgesetzesblatt: https://t1p.de/v2dg

Überhaupt nicht klar ist, ob die Corona-Sonderregelungen beim Kinderzuschlag verlängert wurden oder nicht.

3. Sozialrecht Justament: Sept. 2020: Rechtsprechung zu § 22 SGB II »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« (Teil II)

Die Darstellung von wichtigen Entscheidungen zu den »Bedarfen für Unterkunft und Heizung« wird fortgesetzt. Die Ausgabe enthält Urteile des Bundessozialgerichts zur Anrechnung von

Betriebskostenguthaben, zum Monatsprinzip bei den Unterkunftsbedarfen (»Heizölurteil«), das »Doppelmieten-Urteil« sowie aktuelle »Garagenurteile« von Landessozialgerichten. Die Entscheidungen werden ausführlich besprochen.
Hier geht es dazu: https://www.sozialrecht-justament.de/

4. **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen**

Der Deutschen Verein hat diese neue Empfehlung herausgegeben.

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt ist in Deutschland von regional deutlich unterschiedlichen Entwicklungen geprägt. Zumindest in den großen Großstädten und in Ballungsgebieten sind die Wohnkosten in den letzten 5 - 10 Jahren deutlich gestiegen, während die Einkommen nicht überall und nicht in allen Einkommensgruppen in gleichem Maße gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund und den erheblichen Herausforderungen, Menschen unter diesen Bedingungen nach dem Verlust der Wohnung in mietvertraglichen Wohnraum zu (re-)integrieren, hat die Prävention als Handlungsfeld der Wohnungsnotfallhilfe deutlich an Bedeutung gewonnen. Um Wohnungsnotfälle und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden, müssen öffentliche Akteurinnen und Akteure sowie die Freie Wohlfahrtspflege die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten nutzen sowie die notwendigen Ressourcen dafür bereitstellen und ausschöpfen.

In den vorliegenden Empfehlungen werden konkrete Fallkonstellationen angesprochen, in denen Menschen von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Die Empfehlungen formulieren dabei zum einen Maßnahmen auf der Einzelfallebene (also Maßnahmen zum individuellen Wohnraumerhalt) und zum anderen Maßnahmen auf der strukturellen Ebene (z.B. Kooperation, Schaffung von Fachstellen etc.). In einem Anhang werden aktuelle Rechtsnormen erläutert, die zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie erlassen wurden und für Maßnahmen zum Wohnraumerhalt bedeutsam sind.

Die Empfehlungen richten sich an die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure in Bund, Ländern und Kommunen einschließlich der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Wohnungswirtschaft.
Zur DV Empfehlung: https://t1p.de/rw4i

5. Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger"

Das Dortmunder Sozialforum" dazu: Wir haben Ende letzten Jahres eine gemeinsame Stellungnahme von 13 Dortmunder Organisationen zustande gekommen - darunter viele, die sich ganz praktisch um die Integration von Zuwanderern aus Rumänien und Bulgarien bemühen. In der Erklärung forderten sie von der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit die Rücknahme der genannten Arbeitshilfe und stattdessen mehr Hilfen für Angehörige der beiden Volksgruppen. Die Zahl der Unterzeichnenden in Dortmund ist später sogar noch auf 16 Organisationen angewachsen.
Das Bundesarbeitsministerium und das Dortmunder Job-Center haben uns bzw. dem hiesigen Freundeskreis NEUbürger auf die Kritik schriftlich geantwortet. Die Briefe haben wir jetzt zur Kenntnis auch anderer auf unserer Website eingestellt – unter https://agora.free.de/sofodo/bmas-und-jobcenter-bestreiten-institutionelle-diskriminierung-aber-zweifel-bleiben (s. die links unten).

Wie zu erwarten streitet das Ministerium in seiner Antwort ab, dass die Arbeitshilfe, wie von uns behauptet, nur Leistungsanträge von Angehörigen bestimmter EU-Staaten bzw. Ethnien betrifft und diesen gegenüber durchweg ein Anfangsverdacht auf (organisierten) Leistungsmissbrauch gehegt werde.

Zwar wird in dem Schreiben eingeräumt, dass so Verdächtigte in erster Linie selbst Opfer sind (und nicht die eigentlichen Täter), dennoch gehen sie nicht auf die Not ein, in die Betroffene aufgrund der restriktiven Prüfpraxis leicht geraten können (und tatsächlich ja auch geraten).

Offen bleibt zudem, wie man sich denn als nicht-deutscher EU-Bürger verhalten soll, um sich in den Augen der Behörden nicht verdächtig zu machen.

Das alles überzeugt nicht.

Unter dieser Webadresse findet Ihr die vorläufige Einschätzung des Sozialforums dazu:

agora.free.de/sofodo/bmas-und-jobcenter-bestreiten-institutionelle-diskriminierung-aber-zweifel-bleibenHier nun zur Arbeitshilfe: t1p.de/4kta

6. Diakonie Hamburg: EU-Bürger*innen in prekären Lebenslagen – Befunde und Handlungsnotwendigkeiten
----

Hier der Hinweis auf ein Positionspapier der Diakonie Hamburg zu prekären Lebenslagen von EU-Bürger*innen. Forderungen u.a.

- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene müssen liberalisiert und der Zugang von EU-Bürger*innen zu Sozialleistungen deutlich erleichtert werden. Dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes, dass mit Sozialpolitik keine Migrationssteuerung betrieben werden darf, muss vollumfänglich Rechnung getragen werden.
- Das Recht, auf Dolmetscherdienste zurückgreifen zu dürfen, muss breit bekannt gemacht und entsprechende Dienste müssen zugänglich gemacht werden.
- Wie in anderen Kommunen auch sollte in Hamburg eine Ombudsstelle eingerichtet werden, die Beschwerden und Schwierigkeiten im Umgang mit dem Jobcenter nachgeht.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass auch EU-Bürger*innen einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben und/oder dass der Eigenanteil deutlich gesenkt wird.
- Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass in Hamburg niemand ohne Krankenversicherungsschutz leben muss. Schritte in diese Richtung wären die Einführung eines anonymisierten Krankenscheines oder die Übernahme von Kassenbeiträgen bzw. Beitragsrückständen für Menschen in prekären Notsituationen.

  Das Forderungs- und Positionspapier gibt es hier: **https://t1p.de/siwe**

7. Neue Weisung zu § 7 SGB II durch die BA

Die BA hat neue fachliche Hinweise zu § 7 SGB II herausgegeben. Eine Zusammenfassung aus Sicht der BA gibt es hier: **https://t1p.de/9w27**

Die FH zum Download hier: https://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

Thomé Newsletter 36/2020 vom 10.10.2020

Erstellt am 10.10.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. EUGH Urteil: Der Leistungsausschluss für EU-Bürger*innen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) SGB II ist europarechtswidrig
---
Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Menschen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (schulpflichtige Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen und deren Eltern) in Deutschland nicht pauschal von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden dürfen. Der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) SGB II sei europarechtswidrig und somit unanwendbar. à EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020; Rechtssache C-181/19 („J.D. gegen Jobcenter

Krefeld")

Ein grandioses und wichtiges Urteil, hier die EUGH Links dazu:

Eine zusammenfassende Presseinformation: **https://t1p.de/vwjy**
und das Urteil im Wortlaut gibt es hier: **https://t1p.de/ledp**

Lto zum Urteil: https://t1p.de/v60q

Fachinfo des DPWV dazu: https://t1p.de/5i7y

Mail von Claudius Voigt dazu: **https://t1p.de/4fiu**

und noch ein Artikel von Stefan Sell dazu: **https://t1p.de/q2ib**

2. SG Halle: Digitale Endgeräte stellen einen mit Schulbüchern vergleichbaren Bedarf dar und sind damit als erforderliches Lernmittel analog Schulbüchern nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen
---
Das SG Halle hat in einem rechtskräftigen Urteil entschieden (Urt. v. 25.08.2020 - S 5 AS 2203/18) das digitale Endgeräte einen mit Schulbüchern vergleichbaren Bedarf darstellen und damit als erforderliches Lernmittel analog den Schulbuchurteilen des BSG vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 13/18 R nach § 21 Abs. 6 SGB II von den Jobcentern zu übernehmen sind.

Das SG Halle dazu: Der Bedarf des Schülers ist nach § 21 Abs. 6 SGB II zu befriedigen, denn soweit sich die schulische Bildung mit einer im Einzelfall für die Schüler bzw. deren Eltern verbindlichen bzw. zwingenden - also auf Vorgabe der Gesamtkonferenz (§§ 27, 28 SchulG LSA) - Nutzung von Notebooks technisch fortentwickelt, stellen sich diese Notebooks oder Tablets bei entsprechender technischer Ausstattung im Hinblick auf den verfolgten Bildungszweck letztlich als mit Schulbüchern vergleichbar und damit als erforderliches Lernmittel dar. Dies bestätigt sich auch durch die vermehrte Verknüpfung schulischer Aufgaben mit entsprechenden Lernplattformen (z.B. moodle, sofatutor, simpleclub), deren Nutzung durch entsprechende internetfähige Notebooks ermöglicht wird und die zunehmend ein nicht nur nebensächlicher Bestandteil schulischer Wissensvermittlung sein werden.
2. Soweit zur Deckung dieses Bedarfs nicht auf den Regelbedarf und die damit verbundene Ansparkonzeption verwiesen werden kann, werden solche Sondersituation zur Bedarfsdeckung bei verfassungskonformer Auslegung dem Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zugeordnet (so für "klassische" Schulbücher BSG, Urteil vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 13/18 R).
Das Urteil hier zum Download: https://t1p.de/oafg

Kurz Bewertung: das SG Halle ist mit der Gleichsetzung von digitalen Endgeräten und Schulbüchern sehr weit gegangen. Inhaltlich hat das SG damit auf jeden Fall Recht. Da das BSG rausgearbeitet hat, dass zwar Bildungskosten im Regelbedarf vorhanden sind, diese aber für Schüler*innen der Oberstufe im RB 2020 23 Cent im Monat betragen und dass daher eine eklatante Unterdeckung vorliegt, die durch verfassungskonforme Auslegung geschlossen werden muss. Das SG Halle stellt somit klar, dass der Anspruch besteht und sogar durch BSG Rechtsprechung gedeckt ist.
Wenn der Bedarf im Einzelfall durch kostenlose Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten gedeckt ist, besteht der Bedarf nicht mehr, wenn diese aber erst nach Monaten gewährt wird, dann besteht er sehr wohl. Nähere Infos dazu hier: https://t1p.de/6i91

3. Bundestag beschließt Änderungen des Pfändungsschutzkontos (P-Kontos)

Der Bundestag hat am 9. Okt. für die Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) gestimmt und die Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes befürwortet. Hier die Details was geändert werden soll: **https://t1p.de/cyke**

4. Stromsperren im Jahr 2019

Der Spiegel hat in dieser Woche das Thema Stromsperren aufgegriffen, so wurde im letzten Jahr

in 289.000 Haushalten der Strom abgestellt. Ein Großteil der Stromsperren betrifft SGB II/SGB XII Haushalte. Hier ist es trotz eigentlich klarer Rechtslage in § 22 Abs. 8 SGB II/ § 38 SGB XII zur Einstellung der Stromversorgung gekommen. Dass es dazu kommt, hat zunächst mit zu geringen Regelbedarfen zu tun. Energiekosten müssen zusätzlich übernommen werden, aber auch mit rechtswidriger Veraltungspraxis, denn die „Soll-Entscheidung" in § 22 Abs. 8 S. 2 SGB II wird sehr häufig als Willkürentscheidung bei den Sozialbehörden gesehen.
Hier besteht deutlicher Änderungsbedarf! Grade in der Coronazeit und berechtigt geforderter Kontaktvermeidung, sowie zu erwartenden Schul- und Kitaschließungen, Homeoffice und Homeschooling darf kein Haushalt von der Energieversorgung abgeklemmt werden. Die Ministerien sind hier als Zwischenlösung gefordert, die Rechtslage durch Weisungen zu konkretisieren und der Gesetzgeber soll und muss das Gesetz nachbessern.

Spiegelartikel: https://t1p.de/gx15

5. Erreichbarkeit der Jobcenter/Eingangsbestätigungen/digitale Zugänge
---
Die zweite Coronawelle hat Deutschland erreicht, verschärfte Kontaktvermeidung bei Sozialbehörden besteht schon/wurde seit Frühjahr gar nicht abgeschafft oder wird zumindest wieder eingeführt werden.
Viele Sozialbehörden sind für die Bürger*innen schwer erreichbar, besonders für Menschen ohne digitalen Zugang, mit Sprachschwierigkeiten und für Obdachlose.
Hier sind jetzt die Behörden gefragt für die Bürger*innen befriedigende barrierefreie Zugänge entsprechend § 17 Abs. 1 SGB I zu schaffen.
Das kann bedeuten:

1. In Sozialbehörden sollen Kopierer frei zugänglich sein, so dass die Menschen, die von den Behörden gewünschten und nach § 60 Abs. 1 SGB I geforderten Unterlagen zumindest kostenfrei kopieren können.

2. Die Verwaltung ist gefordert, Wege zu schaffen, wie Bürger*innen auf Wunsch eine Eingangsbestätigung für eingereichte Unterlagen bekommen können, so wie die BA das in ihrer Weisung vom 20.06.2018 (Weisung 201806011) bestimmt: „Die BA befürwortet die Ausstellung von Eingangsbestätigungen durch Jobcenter trotz fehlender, gesetzlicher Verpflichtung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge". Hier diese Weisung: https://tinyurl.com/ycy9rmue
3. Die Verwaltung ist gefordert, einfache digitale Zugänge zu schaffen. Das Jobcenter Heppenheim stellt Leistungsbezieheden eine App zur Verfügung, über die unproblematisch Anträge gestellt, Unterlagen eingereicht werden können. Das System heißt NWdigital. Betroffene können sich die kostenlose App zum Jobcenter auf ihr Smartphone, Tablet herunterladen. Über diese können sie ihren Bewilligungszeitraum abrufen und fehlende Unterlagen einfach abfotografiert hochladen. Vorab muss lediglich ein Antrag auf Zugangsname und Passwort beim Jobcenter Heppenheim gestellt werden.
Solche Zugänge müssen jetzt bei allen Sozialbehörden geschaffen werden. Es dürfte zudem eine Leichtigkeit sein, ein solches System in verschiedenen Sprachen anzubieten.

6. Regelungen zur Regelstudienzeit und Fachsemesterzählung im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie in den hochschulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer
---
Rechtsanwalt Schaller hat in einem Papier die Regelungen zur Regelstudienzeit und Fachsemesterzählung im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie in den hochschulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer und die damit verbundenen Probleme skizziert. Das Papier gibt es hier: **https://t1p.de/6lw7**

Thomé Newsletter 37/2020 vom 19.10.2020

Erstellt am 19.10.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Bundesrat zu den Regelbedarfen / Quasi eine Mustervorlage für Klagen**

Es gibt eine umfangreiche Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (BR-Drucksache 486/20 / Beschluss) vom 09.10.20)

Darin wird umfangreiche Kritik an den Regelbedarfen geäußert:
Auszüge:
(S. 2) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil aus dem Jahre 2010 eine transparente, sach- und realitätsgerechte Ermittlung der Regelsätze in der Grundsicherung und der Sozialhilfe ohne willkürliche Abschläge gefordert. Auch in Anlehnung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2014 ist festzustellen, dass der Gesetzgeber ernsthafte Bedenken, die auf tatsächliche Gefahren der Unterdeckung verweisen, nicht einfach auf sich beruhen lassen und durch die Fortschreibung der Regelsätze lösen darf. Er ist vielmehr gehalten, bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen der Regelbedarfe zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsmethoden zu korrigieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt hinter diesen Erwartungen allerdings weit zurück. Er lässt nicht erkennen, ob und in welchem Umfang neuere Erkenntnisse und Methoden der Regelbedarfsfestlegung geprüft und welche Begründungen zur Nichtberücksichtigung dieser alternativen Methoden geführt haben. Dies wäre aber das Mindeste, um dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Aus fachlicher Sicht ist eine solche Weiterentwicklung der Methodik allerdings unbedingt erforderlich, um die Regelsätze im Sinne von Bedarfsgerechtigkeit fortzuentwickeln.
(S. 3) Zudem sind die Vorgaben, auf die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Az. 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) hingewiesen hat, nicht umgesetzt worden.
(S. 4) Haushalte mit sogenannten „Aufstockern" und „verdeckten Armen" werden bei der Ermittlung der Regelbedarfe unverändert als Referenzgruppen herangezogen.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stellt keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Bedarfsermittlung der Energiekosten dar.
(S. 5) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die EVS auch für langlebige und kostenintensive Konsumgüter (weiße Ware) keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Bedarfsermittlung darstellt.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die EVS so weiter zu entwickeln ist, dass eine verfassungsgemäße und bedarfsgerechte Ermittlung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie des Gesamtbedarfs in Familienhaushalten möglich wird.

Eine Deckung der Anschaffungskosten für eine Sehhilfe aus dem jeweiligen Regelsatz ist daher kaum möglich, ...
(S. 6) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine Einordnung in die höhere Regelbedarfsstufe 1 vorzunehmen ist.

Der Bundesrat hält es für fraglich, ob die EVS den veränderten Lebensbedingungen der Bevölkerung noch gerecht werden kann. Dies zeigt sich insbesondere in der Phase der Corona-Pandemie. In dieser Zeit ist der Stellenwert einer digitalen Grundausstattung mit Hard- und Software für alle Teile der Bevölkerung deutlich geworden.
Quelle: https://www.bundesrat.de/drs.html?id=486-20%28B%29

(Zitate aus Newsletter von Nobert Hermann)

Bemerkung dazu: der Bundesrat spricht die richtigen Punkte an, das ist bemerkenswert. Allerdings tut er das immer wieder, verweigert aber dann nicht die Zustimmung zum Gesetz. Dann würde tatsächlich Druck entstehen und die kritisierten Punkte könnten tatsächlich geändert werden.

Dazu noch kurz die Unverschämtheit von BA Chef Scheele, der den Regelsatz in der Grundsicherung als „großzügig" ansieht und sagt „die Systematik der Grundsicherung ist in Ordnung, da sehe ich keinen Korrekturbedarf".
Hier sollte Herr Scheele vielleicht mal die Menschen fragen, die von diesem Geld leben müssen und am Ende des Monats auf Tafeln angewiesen sind, insofern sie den geöffnet haben. Oder einfach nur mal die Stellungnahmen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände lesen, die ihm seit Jahren regelmäßig auf den Tisch flattern.
Stellungnahme von Herrn Scheele https://t1p.de/1ppu

2. Neue Weisung zu § 67 SGB II (Erleichterten Zugang zu SGB-II-Leistungen) und § 16e und § 16i SGB II

Die neue Weisung zu § 67 SGB II beinhaltet:

Wirkung der Weisung
Die Sonderregelungen (entschärfte Vermögensprüfung, Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten) gelten für Erst- und Weiterbewilligungsanträge im Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2020. Die gesetzliche Regelung (§ 67 Abs. 1 SGB II) stellt darauf ab, dass ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt – somit sind Erst- und auch Weiterbewilligungsanträge umfasst. Dies wird in der neuen Weisung vom 2.10.2020 bezogen auf die Vermögensprüfung explizit so klargestellt.
Etwas unübersichtlich dürfte die Anwendungspraxis dadurch werden, dass die Sonderregelungen jeweils für die Dauer von sechs Monaten gelten: Wurde im Frühjahr ein Antrag gestellt und hat das Jobcenter Leistungen für sechs Monate gewährt (was die BA-Weisung empfiehlt) gibt es kein Problem, da mit der Weiterbewilligung ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt, für den erneut die erleichterten Bedingungen gelten. Wurden jedoch Leistungen für 12 Monate gewährt (was ja eigentlich der Regelfall sein soll, § 41 Abs. 3 SGB II), sind die günstigen Sonderregelungen nach einem halben Jahr futsch, da kein neuer Bewilligungszeitraum beginnt…

Erweiterter Schutz von Altersvorsorgevermögen
Altersvorsorgevermögen von (Solo)Selbständigen wird besser geschützt und es wird ein neuer, zusätzlicher „Freibetrag" in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr der praktizierten Selbständigkeit eingeführt (bis zu dieser Grenze zählt Altersvorsorgevermögen nicht zum „erheblichen Vermögen"). Bedingungen: (1) Subjektive Erklärung einer Zweckbindung der Anlageform für die Altersvorsorge durch den Antragsteller. (2) Objektive Anforderung an die Anlageform: Es darf sich nicht um Anlageformen von verfügbaren Mitteln handeln, „von denen regelmäßig oder wiederholt Abhebungen vorgenommen werden". Anders als beim klassischen Freibetrag für die Altersvorsorge ist ein vertraglicher Verwertungsausschluss nicht erforderlich. Somit können auch Aktien, Aktienfonds, mehrjährige Geldanlagen und Lebensversicherungen ohne Verwertungsausschluss u.a.m. geschützt sein.

Etwas „seltsam" ist, dass Geist und Wortlaut der Weisung nicht 1:1 im neuen Antragsformular umgesetzt werden. Dort können Antragsteller die subjektive Zweckbindung nur für „Lebensversicherungen" erklären, nicht jedoch für weitere Anlageformen.
Daher ist es in der Beratung dieser Gruppe notwendig, auf die die Notwendigkeit der Erklärung hinzuweisen.
Die Weisung gibt es hier unter § 67 SGB II: https://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

3. VerfGH Berlin: Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz durch Ablehnung von Eilbedürftigkeit bei sanktionsweiser Minderung von ALG II

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, 11.12.2019, Aktenzeichen: 43/17. Leitsätze:

1. Die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Begründung fehlender Eilbedürftigkeit bei einer Minderung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II um 30 Prozent verkennt den Gehalt des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (vgl. Beschluss vom 11. April 2014 – VerfGH 31/14 -, Rn. 17 m. w. N.)

2. Es fehlt an der gebotenen Würdigung des Einzelfalls, wenn bei der Dringlichkeitsprüfung allein schematisch auf die Minderungshöhe abgestellt wird. Bei einer Minderung des Regelbedarfs um 30 Prozent bei noch laufendem Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich von Eilbedürftigkeit auszugehen. Das gebietet

das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 6 VvB i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip.

3. Siehe dazu die lesenswerte Besprechung von RA Jens-Torsten Lehmann: Keine Bagatellgrenze im einstweiligen Rechtschutz: zum Eilbedürfnis bei Sanktionen im SGB II (ASR 2/2020) unter: **https://t1p.de/aox9**

   Kommentar: Bislang haben Gerichte immer wieder mal den Anordnungsgrund wegen fehlender Eilbedürftigkeit im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Minderungen bis 30 % des Regelbedarfes versagt. Hier hat der Verfassungsgerichtshof nochmal klar Position bezogen: Bei einer Minderung des Regelbedarfs um 30 Prozent bei noch laufendem Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich von Eilbedürftigkeit auszugehen, Das gebietet das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip.

Dazu noch ergänzend das BVerfG: Eilbedürftigkeit von SGB-II-Unterkunftsleistungen auch vor Räumungsklage möglich
Sozialgerichte dürfen in einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die Eilbedürftigkeit von Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht schematisch darauf abstellen, ob schon eine Räumungsklage erhoben worden ist. Vielmehr müssen sie prüfen, welche negativen Folgen dem Antragsteller im konkreten Einzelfall drohen. Dies hat das BVerfG mit Beschluss vom 01.08.2017 entschieden und einer Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Rechtsschutzgarantie teilweise stattgegeben (Az.: 1 BvR 1910/12). Mehr dazu unter: t1p.de/fygt

4. **Fachinfo Flüchtlingsrat: Wer bekommt Kindergeld? Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?**

Der Flüchtlingsrat schreibt: Wer in mindestens einem Monat im Jahr 2020 Anspruch auf Kindergeld hat, erhält auch den Corona-Kinderbonus von 300 €.

Der Kinderbonus wird - anders als das Kindergeld – nicht auf Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII angerechnet.

In unserer ausführlichen Fachinfo zum Corona-Kinderbonus für Geflüchtete erläutern wir die nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland unterschiedlichen Ansprüche Geflüchteter auf das Kindergeld und geben Hinweise zur Antragstellung und zur Nichtanrechnung des Kinderbonus auf Sozialleistungen:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/corona-kinderbonus

5. **Sozialleistungen für Unionsbürger*innen: Bundestag streicht die Streichung der "fiktiven Prüfung"**

Claudius Voigt dazu: „die Bundesregierung hatte geplant, den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen für Unionsbürger*innen aufgrund eines nur „fiktiv" bestehenden Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG zu streichen. Dies hätte bedeutet, dass es zum Beispiel für unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern noch schwieriger geworden wäre, einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen geltend zu machen. Der Innenausschuss und der Bundestag hat die Streichung dieser „fiktiven Prüfung", die in einem neuen § 11 Abs. 14 S. 2 FreizügG vorgesehen gewesen war, nun erfreulicherweise aus dem Gesetzentwurf gestrichen. (Anmerkung: Diese gesetzliche Regelung hat übrigens nichts zu tun mit dem Anspruch auf Sozialhilfeleistungen aufgrund eines Aufenthaltsrechts nach Art. 10 VO 492/2011 für Schulkinder von ehemals erwerbstätigen Eltern, den der EuGH in einem Urteil am vergangenen Dienstag festgeschrieben hat.)".
Dazu die taz: https://taz.de/Aenderung-des-EU-Freizuegigkeitsgesetzes/!5719281/

6. LSG Niedersachsen-Bremen: Keine Prüfung der Mietkosten in Corona-Zeiten / Angemessenheitsfiktion der KdU

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einer grade veröffentlichten Entscheidung klargestellt, dass der § 67 Abs. 3 SGB II klar und deutlich regelt, dass neu angemietete Wohnungen, in der Zeit, wo die Sonderregelunge des Sozialschutzpaket gelten (von März bis Dez.2020) immer als angemessen gelten und das das Jobcenter der Anmietung auch bei „Unangemessenheit" nicht ablehnen

darf. (**LSG Niedersachsen-Bremen**, Beschluss vom 29. September 2020 - L 11 AS 508/20 B ER)
Download: https://t1p.de/v0qj
Dazu folgende Anmerkungen:
1. Die Regelung gilt 1 zu 1 auch im SGB XII, so in § 141 Abs. 3 SGB XII.
2. Wenn die Wohnung als angemessen gilt, ist das Ermessen zur Zustimmung der umzugsbegleitenden Kosten wie Kaution, Umzugskosten, Genossenschaftsanteilen auf null reduziert. Das bedeutet, das jeweilige Amt muss auch diese Kosten tragen. Allerdings gibt es dazu noch keine Entscheidung.
3. Wer jetzt im SGB II in eine teurere Wohnung umziehen will, darf dabei die Begrenzung der KdU wegen fehlender Erforderlichkeit nicht vergessen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Diese bestimmt, wenn ohne Erfordernis umgezogen wird, soll die KdU für einen unbegrenzten Zeitraum auf die vorherige KdU begrenzt werden.

7. Sozialrecht-Justament Oktober 2020

Inhaltlicher Schwerpunkt ist **die »neue Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld**. Darüber hinaus werden zwei **Anwendungsfälle** von Wohngeld vorgestellt, die in der Praxis oft übersehen werden. Ein Wohngeldanspruch ermöglicht oftmals den **Auszug von Unter-25-Jährigen**, wenn das Jobcenter dem Auszug nicht zustimmt. Für Rentner*innen, die aufstockend Grundsicherung erhalten, bietet der Wohngeldbezug dagegen oftmals die Möglichkeit für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt. Davon können gerade auch Migrant*innen profitieren, die sich oftmals für mehr als einen Monat im Ausland aufhalten wollen.
Das SJ gibt es hier: www.sozialrecht-justament.de

Thomé Newsletter 38/2020 vom 26.10.2020

Erstellt am 26.10.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Kritik des Bundesrates an den Regelbedarfen und die Antwort der Bundesregierung
----
In meinem letzten Newsletter (37/2020) hatte ich über die massive Kritik des Bundesrates an den SGB II/SGB XII Regelbedarfen berichtet (https://t1p.de/966e). Die Bundesregierung hat jetzt auf diese geantwortet und, wie leider zu erwarten war, alle Anmerkungen und Vorschläge des Bundesrats zurückgewiesen. Das Dokument gibt es
hier: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/235/1923549.pdf

2. Rd. 500.000 SGB II – Haushalte müssen 518 Millionen € von den Unterkunftskosten selbst zahlen
---
Die Jobcenter haben im Jahr 2019 rd. 518 Millionen € an Unterkunftskosten bei rund 500.000 Haushalten nicht berücksichtigt. Das sind im Durschnitt pro gekürzter Haushalt 86 € im Monat. Ein solcher Durchschnittswert bedeutet natürlich z.B. in einen Haushalt 50 €, in einem anderen 150 €.
Die konkreten Jahreszahlen gibt es hier: **https://t1p.de/m1cs**
Hier können für den Monat Juni 2019 die Nichtübernahmezahlen eines jeden Jobcenter Bundesweit abgerufen werden: https://t1p.de/jsnq
Die konkreten Zahlen sind in der Tabelle 2.4. in der Differenz tatsächliche und anerkannte KdU zu ermitteln.

Wir sind mitten drin in der nächsten Coronaphase, es ist in der nächsten Zeit mit zeitweiligen Lockdowns und coronabedingten Mehraufwendungen zu rechnen, Armutshaushalte brauchen finanziellen Spielraum.
Daher ist von Politik und Verwaltung zu fordern, dass in dieser Pandemiephase sofort und unverzüglich alle Unterkunftskosten anerkannt werden und die ALG II/SGB XII – Haushalte

wenigstens von dieser Last der Zuzahlung aus den Regelleistungen befreit werden.

3. LSG Niedersachen-Bremen: Keine Prüfung der Mietkosten in Corona-Zeiten bei Neuanmietungen in Coronazeiten / Angemessenheitsfiktion der KdU

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einer diese Woche veröffentlichten Entscheidung klargestellt, dass der § 67 Abs. 3 SGB II klar und deutlich regelt, dass neu angemietete Wohnungen, in der Zeit, wo die Sonderregelunge des Sozialschutzpaket gelten (von März bis Dez.2020) immer als angemessen gelten und das Jobcenter die Anmietung auch bei „Unangemessenheit" nicht ablehnen darf. (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2020 - L 11 AS 508/20 B ER) Download: https://t1p.de/v0qj

Dazu folgende Anmerkungen:

1. Die Regelung gilt 1 zu 1 auch im SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter), so in § 141 Abs. 3 SGB XII.

2. Diese Rechtslage gilt bundesweit, nur sie ist nun erstmalig von einem LSG bestätigt worden.

3. Wenn die Wohnung als angemessen gilt, ist das Ermessen zur Zustimmung der umzugsbegleitenden Kosten wie Kaution, Umzugskosten, Genossenschaftsanteilen auf null reduziert. Das bedeutet, das jeweilige Amt muss auch diese Kosten tragen. Allerdings gibt es zu dieser Frage noch keine Entscheidung. Es ist in den meisten Kommunen damit zu rechnen, dass das Jobcenter/Sozialamt auch mit Eilgerichtsentscheidung zur rechtskonformen Umsetzung zu zwingen ist.

4. Wer jetzt im SGB II in eine teurere Wohnung umziehen will, darf dabei die Begrenzung der KdU wegen fehlender Erforderlichkeit nicht vergessen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Diese bestimmt, dass, wenn ohne Erfordernis umgezogen wird, die KdU für einen unbegrenzten Zeitraum auf die vorherige KdU begrenzt werden soll.

4. Übersichtstabelle: Formen der Duldung

Mittlerweile gibt es elf verschiedene Duldungsformen, die jeweils unterschiedliche Folgen u. a. bzgl. des Arbeitsmarktzugangs und des Zugangs zu Sprachförderung haben. Die von der GGUA erstellte Tabelle soll dazu eine erste Orientierung geben, die, wie das bei Tabellen so üblich ist, nur übersichtsartig und verkürzt sein kann.

Download: http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersicht_Duldung.pdf

5. Neue Richtlinien zum BEEG

Das BMFSFJ hat die aktuellen Richtlinien zum BEEG veröffentlicht.
Darin erläutert werden die Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie unter Anwendung von § 2b und § 27 vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
Die aktualisierten Richtlinien zum BEEG online unter: https://t1p.de/as47
Weitere Informationen zu Elterngeld und ElterngeldPlus gibt es hier: **https://t1p.de/oa2v**

6. Rechtswidrige Meldeaufforderung des Jobcenters Berlin Treptow-Köpenick
---
Das JC Berlin Treptow-Köpenick schießt mal wieder den Vogel ab. Ich dokumentiere hier eine taufrische Meldeaufforderung. Diese beinhaltet folgende Aussage:
„Sie dürfen im Regelfall nur alleine zum Gespräch kommen. Eine zweite Person ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
- Gesetzliche Betreuer
- Erforderliche Dolmetscher
- Begleitung Minderjähriger".

§ 13 Abs. 4 S. 1 SGB X bestimmt, dass Betroffene zu Verhandlungen und Besprechungen mit Beistand erscheinen können. Dies ist ein unabdingbares Recht. Welches in keinem einzigen Fall, außer den Absätzen 5 und 6 ausgeschlossen werden darf.
Natürlich ist es aus Gründen des Infektionsschutzes geeignet, wenn persönliche Kontakte so weit wie möglich eingeschränkt werden. Wesentliche Rechte des Bürgers gegenüber den staatlichen Einrichtungen dürfen aber nicht eingeschränkt werden. Der hier verfügte Ausschluss von Beiständen ist eine rechtswidrige Grundrechtseinschränkung!
#BA Zentrale Nürnberg, hier ist fachaufsichtsrechtlich zu intervenieren!

Die rechtswidrige Meldeaufforderung des Jobcenters Berlin Treptow-Köpenick ist hier zu bewundern:
https://t1p.de/g2mc

7. EX – Fallmanagerin Jana Grebe - Hartz-IV: Nicht einfach wegschauen - auch wenn es der leichte Weg ist
----
Jana Grebe, eine aus Wuppertal kommende und nun wieder in Wuppertal lebende Frau, hat eine Zeitlang für das Jobcenter des Kreis Osterholz gearbeitet und ist dort reichlich mit dem Arbeitgeber zusammengerasselt. Jana hat das einzige Richtige gemacht, sie hat sich dem verlangten rechtswidrigen Verhalten widersetzt.
Dazu ein aktueller Artikel aus der FR zum mutigen Kampf von Jana: https://t1p.de/aha2

Der Aussage ist nichts hinzuzufügen:

Thomé Newsletter 39/2020 vom 02.11.2020

Erstellt am 02.11.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Nächster Lockdown / Gedanken und Forderungen dazu / Corona-Zuschlag sofort!

Ab heute gibt es den nächsten (Teil)Lockdown, der sicherlich sinnvoll und notwendig ist. Lockdown heißt aber auch Zusammenbruch von Existenzen und Notverschärfung.
Arbeitsminister Heil will daher den vereinfachten Zugang zum SGB II/SGB XII bis Ende 2021 verlängern. Das ist gut so. Allerdings muss der Herr Minister sich dann auch drum kümmern, dass die Jobcenter den vereinfachten Zugang auch umsetzen. Die Behörden müssen erreichbar und für die Bürger*innen zugänglich sein, auch für solche, die kleinen digitalen Zugang haben und nicht in der Lage sind ihre Unterlagen für das Jobcenter zu kopieren. Vereinfachter Zugang heißt dann auch, dass es einen Rechtsanspruch auf sofortige Leistungsgewährung binnen zwei Wochen geben muss und nicht wieder zwei, drei oder gar vier Monate auf sein Geld warten zu müssen.

Es ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Monaten, vermutlich bis zum Sommer, immer wieder kleine, größere und längere Lockdowns geben wird. Das bedeutet, insbesondere für die Menschen, die auf Grundsicherung angewiesenen sind massive Belastungen, z.B. durch Wegfall von wohlverbandlichen Unterstützungsleistungen wie Tafeln, Suppenküchen. Daher müssen für die SGB II/SGB XII und AsylbLG – Beziehenden zur Kompensation höhere Regelleistungen bzw. Zuschläge gezahlt werden. Verdi-Chef Wernecke fordert 150 € pro Lockdown Monat. Dem ist zuzustimmen. diesmal dürfen die Armen nicht mehr leer ausgehen.
Schüler*innen die noch keinen digitalen Zugang haben und wo dieser auch nicht kurzfristig abzusehen ist, muss als Individualrechtsanspruch, eingebettet ins Bildungs- und Teilhabepaket, die Finanzierung digitaler Endgeräte zugestanden werden, damit diese nicht für Jahre abgehängt werden.
Grundsätzlich, neben Schüler*innen, muss auch Erwachsenen und insbesondere Alten, Kranken, Behinderten, sowie Alleinerziehenden ein digitaler Zugang eröffnet werden. Die Finanzierung solcher Geräte zur gesellschaftlichen Teilhabe sollte als Rechtsanspruch für die nicht vom

Regelbedarf umfassten Bedarfe ausgestaltet werden (§ 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII). Jedwede Kürzung, Nichtberücksichtigung der KdU muss für mind. ein Jahr ausgesetzt werden. Bedeuten diese doch im Ergebnis weitere Regelbedarfskürzung, Obdachlos- und Stromlosmachung.

Jetzt wird es Zeit, nicht immer nur an die Wirtschaft zu denken, sondern auch an die Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind. An die Einkommensarmen, die Schwächsten und an die Kinder und Jugend!

Hier der Link zur FAZ, indem die angedachte Verlängerung des vereinfachten Zugangs und Forderung des verdi-Chefs rauskommt: https://t1p.de/0wjw

Dann das Tacheles Forderungspaket zu Corona, in weiten Teilen immer noch aktuell: https://t1p.de/9lk0

Wir hatten Anfang November des letzten Jahres (kurz nach dem BVerfG-Urteil zu den Sanktionen) Vorschläge zur Rechtsvereinfachung an Politik und Verwaltung gemacht, die sogar in den Sozialausschuss des Bundestages eingeflossen sind. Die allermeisten dieser Vorschläge sind noch aktuell und werden dringend benötigt, deswegen möchte ich diese nochmal aufgreifen und breiter bekannt geben, sie sind hier zum Download: **https://t1p.de/74e1**

Es muss was passieren, die SGB II/SGB XII und AsylbLG – Beziehenden brauchen dringend Unterstützung!

2. Am 2.11.,13h–ca. 14:30h Anhörung zu den Regelbedarfen im Bundestag
----

Am Montag findet die Anhörung zu den Regelbedarfen im Bundestag statt. Wer Langeweile hat Die Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen (https://www.bundestag.de/mediathek/parlamentsfernsehen) und unter www.bundestag.de ausgestrahlt und ist danach in der Mediathek (https://www.bundestag.de/mediathek) abrufbar.

Es erfolgen die Stellungnahmen der Verbände und als Einzelsachverständige wird unter anderem Inge Hannemann auftreten.

3: Neue Corona-Hilfe für Selbständige / Zur Info für die Beratung
----

Es wird neue Corona-Hilfe für Selbständige geben, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche.
Details dazu
hier: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html

Bezugspunkt ist also der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes

Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen. Grundlage ist dann der Steuerbescheid.
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-10-29-PM-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html
Die zusätzlichen Maßnahmen treten am 2. November deutschlandweit in Kraft. Die Maßnahmen werden bis Ende November befristet.

4. Verdi Corona – FAQ für Soloselbstständige

Verdi hat einen Corona – FAQ für Soloselbstständige erstellt und diesen freundlicherweise auch für Nichtmitglieder freigeschaltet.

Hier geht's zum Corona – FAQ für Soloselbstständige: https://t1p.de/crwc

5. Neue Weisungen zum Wohngeldgesetz

Dann möchte ich auf neue Weisungen des Bau- und Wohnungsministeriums NRW hinweisen. Da es sich beim Wohngeldgesetz um ein Bundesgesetz handelt, dürften diese Weisungen auch in anderen Bundesländern Anwendung finden.
Hier geht's zu den Hinweisen: https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/wohngeldamt/

6. Rein / Zimmermann zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei sozialrechtlicher Einstandspflicht in Stief- und Patchwork-Familien
---
Hier der Hinweis auf den Beitrag von Andreas Rein und Dieter Zimmermann zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei sozialrechtlicher Einstandspflicht in Stief- und Patchwork-Familien, welcher im Original in der ZVI 2020, 330 veröffentlicht wurde und nunmehr auch unter https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/erhoehung-pfaendungsfreibetrag-stief-patchwork-familien/ frei nachlesbar ist.

Die Infos gibt es hier: https://t1p.de/v0eq

7. Druck aus den Parlamenten - Zum Umgang sozialer Organisationen mit Anfeindungen von rechts
---
Der DPWV hat in Kooperation mit dem Verein für demokratische Kultur in Berlin eine Handreichung erstellt, die die Herausforderungen analysiert, die für soziale Organisationen und Projekte durch rechtspopulistische und rechtsextreme Akteure in den Parlamenten entstehen und detaillierte Handlungsempfehlungen zum Umgang damit vorgestellt.
Soziale Organisationen und Projekte, die sich explizit für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft einsetzen, geraten immer öfter unter politischen Druck von rechts. Häufiges Mittel ist dabei der Vorwurf, sich politisch nicht neutral zu verhalten, bis hin zu der Unterstellung einer Nähe zum „Linksextremismus". Mit der Forderung, sich „neutral" zu verhalten, ist letztendlich ein Abrücken von bestimmten Positionen gemeint – insbesondere von einer kritischen Haltung gegenüber Rechtspopulismus und Rechtsextremismus.
Die Handlungsempfehlung gibt es hier zum Download: https://t1p.de/prk0https://t1p.de/prk0

Thomé Newsletter 40/2020 vom 15.11.2020

Erstellt am 15.11.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Regelbedarfe für das Jahr 2021 verabschiedet**

Die Regelbedarfe für das Jahr 2021 sind nun verabschiedet. Allgemein, und speziell in Verbindung mit der Corona-Situation, gab es breiteste Kritik an der Höhe der Regelbedarfe und der Methode der Festsetzung. Auf diese wurde von Politik und Verwaltung nicht eingegangen, stattdessen wurden die Menschen, die mit diesen Hungerregelbedarfen leben müssenden, noch verhöhnt. Man könne doch prima damit leben. Beispielhaft das BMAS auf einer Bundespressekonferenz: https://twitter.com/i/status/1296880887502700544 mit Aussagen wie „Wer Hartz 4 bekommt, ist nicht arm", „Kinder zwischen 6 und 14 bekommen nicht mehr beim Hartz4-Regelsatz, weil sie nicht mehr brauchen" und „Kindergelderhöhung für alle: außer Hartz4-Bezieher".

Hier eine Zusammenfassung der Kritik an den Regelbedarfen: https://t1p.de/e2nj

Hier nun die abschließenden RB's für das nächste Jahr: https://t1p.de/jts4

Hier nochmal die Zeit mit einer Zusammenfassung der Kritik: https://t1p.de/d4te

Meine Position dazu: Diese Regelbedarfe sind die Fortführung der systematischen Bedarfsunterdeckung, um die Leistungsbeziehenden entweder in den Niedriglohn zu hungern oder sie frühzeitig, als nicht mehr zur Arbeitsausplünderung benutzbar, ableben zu lassen.
Für Alleinstehende haben die Regelleistungen mind. 600 € zu betragen, für andere Gruppen, wie alleinerziehende, alte, kranke und behinderte Menschen, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, müssen die Regelleistungen noch höher ausfallen!

2. Einzeländerungen zum SGB II, SGB XII und AsylbLG geplant / Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Regelbedarfsermittlungsgesetz und weiteren Änderungen / Vereinfachter Zugang soll bis Ende März 2021 verlängert werden

---

Die Koalitionsfraktionen Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben am 3. Nov. einen interessanten Änderungsantrag (Drs. 19(11)830) eingebracht, darin sind eine Vielzahl von Einzeländerungen zum SGB II, SGB XII und AsylbLG geplant. Auszüge aus den geplanten Änderungen:

- Änderungen auch zum Minderzuschlag im AsylbLG
- Leistungsausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 in § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB XII (also im SGB II/SGB III, aber nicht im SGB XII)
- Streichung des Leistungsausschlusses der o. g. Personen in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c) SGB II
- Streichung des Ausschlusses der o. g. Personen von außerbetrieblicher Berufsausbildung in § 76 Abs. 6 SGB III
- Schwangerenmehrbedarf bis zum Ende des Monats der Entbindung nach § 21 Abs. 2 SGB II
- Einführung eines Mehrbedarfs für Schulbücher (§ 30 Abs. 9 SGB XII; § 21 Abs. 6a SGB II)
- Einführung eines Mehrbedarfs für „unabweisbare, besondere Bedarfe" (§ 21 Abs. 6 SGB II), auch wenn sie einmalig, aber entweder nicht vom Regelbedarf umfasst sind, oder ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 „nicht zumutbar" ist. Darunter dürften dann ja wohl auch z.B. Computer für die Schule fallen können und vermutlich auch Passbeschaffungskosten für Ausländer*innen
- Aussetzung der Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zunächst 31. März 2021.
- Höherer Warmwassermehrbedarf nur wenn dieser durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wurde § 21 Abs. 7 SGB II
- Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zum SGB II/SGB XII System sollen über das Jahresende hinaus bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Hier der Änderungsantrag zum Download: https://t1p.de/npl9

Beschluss des BR mit kleinen Änderungen: https://t1p.de/n53u

Erfreulich ist unmittelbar die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 6.10.2020 zum Sozialleistungsbezug bei einem Aufenthaltsrecht von Kindern nach der VO 492/2011 (Aufhebung der gerichtlich kassierten Ausschluss-Vorschrift). Auch erfreulich ist der Rechtsanspruch auf Schulbücher und die Öffnung des Härtefallmehrbedarfes auf einmalige Bedarfe, somit natürlich u.a. für Digitale Endgeräte, Pässe usw. Im Ergebnis ist das aber nur die Umsetzung der Forderung des BVerfG von 2014 und des Druckes der u.a. an der „Kampagne zu Schulcomputer Sofort" und der Rechtsprechung entstanden ist.

3. SG Leipzig nun zu digitalen Endgeräten in Höhe von 350 €

Das SG Leipzig hat in einer aktuellen Entscheidung (SG Leipzig 4.11.2020 – S21 AS 1820/ ER)

einen Schulcomputer als laufenden Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II und einen Anspruch auch für Zeiten regulären Unterrichts zuerkannt.
Es wurde ein Darlehen bewilligt, weil es sich um ein Eilverfahren im vorläufigen Rechtsschutz handelt. Wieder mal eine gute und wichtige Entscheidung in die richtige Richtung!
Die Entscheidung gibt es hier: https://t1p.de/8y9z

4. Diskriminierende Praxis der Jobcenter gegenüber Unionsbürger*innen: Offener Brief von GGUA und Tacheles und anderen an BMAS und BA

Der Umgang von Jobcentern mit leistungsberechtigten Unionsbürger*innen verschärft sich nach der Erfahrung vieler Kolleg*innen immer mehr: Leistungen werden oftmals ohne ausreichende Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen abgelehnt, Antragstellende werden bereits in der Eingangszone abgewiesen, die Herausgabe von Antragsunterlagen wird verweigert, eine Vielzahl von Dokumenten zur Glaubhaftmachung von Tatsachen werden in unverhältnismäßigem Maße angefordert. Unionsbürger*innen stehen aufgrund dieser Praxis immer häufiger schutz- und rechtlos dar. Unterm Strich zeigt sich in unserer Wahrnehmung eine – zunehmend strukturell angelegte – Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der (vermuteten) Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe. Dies muss man nicht nur als diskriminierend bezeichnen, sondern es hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen: Menschen, die aufgrund einer prekären ökonomischen Situation dringend auf sozialstaatliche Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten. Unser subjektiver Eindruck ist: Das Ziel der Jobcenter ist weniger das Ziel des „Förderns und Forderns" leistungsberechtigter und hilfebedürftiger Personen, als immer häufiger die Abwehr unerwünschter Personengruppen.
Hintergrund dieser sich verschärfenden Praxis ist nicht zuletzt eine interne Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit mit dem Titel *„Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit*". Das Dokument, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden ist, hat nach eigenen Angaben das Ziel der „Vermeidung und Aufklärung rechtswidriger Leistungszahlungen an EU-Bürger". Um diese feststellen zu können, sieht die Arbeitshilfe eine Vielzahl von Prüfkriterien vor, die die betroffenen Leistungsberechtigten zu erfüllen haben – aber faktisch kaum erfüllen können. Die Arbeitshilfe bringt gegenüber EU-Bürger*innen einen kaum verklausulierten Generalverdacht zum Ausdruck, der dazu führt, dass Geringverdienende in prekären Beschäftigungsverhältnissen und aus bestimmten Herkunftsstaaten es sehr viel schwerer haben, einen (notwendigen und ihnen zustehenden!) ergänzenden Leistungsanspruch durchsetzen zu können.

Die Folgen für viele Betroffenen sind Unsicherheit, Perspektivlosigkeit, Angst – bis hin zu Verelendung und Wohnungslosigkeit, wie die Kolleg*innen in den Migrations- und Sozialberatungsstellen immer wieder erfahren müssen. Dies ist nicht akzeptabel.
Aus diesem Grund haben wir (Tacheles e. V. und GGUA Flüchtlingshilfe e. V.) gemeinsam mit vielen anderen Organisationen einen Offenen Brief an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit geschickt, in dem wir diese auffordern, die Arbeitshilfe zurückzunehmen und für eine bessere Praxis bei den Jobcentern zu sorgen.

Den offenen Brief gibt es hier zum Download: https://t1p.de/ri3x

5. BAG-SB zur Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens: Schuldnerberatung fordert Rechtssicherheit

---

Die BAG-SB fordert in einer Pressemitteilung Rechtssicherheit im Privatinsolvenzrecht und führt aus:
"Wie das Statistische Bundesamt heute meldet, wurden im August 2020 über 65% weniger Verbraucherinsolvenzen als im Vorjahresmonat eröffnet. „Kein Wunder, denn alle warten auf die angekündigte Verkürzung des Verfahrens", erklärt Ines Moers, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB). Seit Monaten wird über den Gesetzesentwurf diskutiert, mit dem die Privatinsolvenz von sechs auf drei Jahre verkürzt werden soll. In Erwartung der Verkürzung werden derzeit kaum noch Verbraucherinsolvenzanträge gestellt. In der Folge sitzen die Beratungsstellen auf einem riesigen Antragsberg, die Insolvenzgerichte und Verwalterbüros bereiten sich auf enorme Antragswellen vor. Selbst Inkassounternehmen und Kreditauskunfteien wie Creditreform warnen anlässlich der jüngsten Überschuldungszahlen vor einer besorgniserregenden Überschuldungsentwicklung.

Die BAG-SB fordert deshalb nun endlich eine zügige Umsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre.

Mehr dazu hier: https://t1p.de/eifi

6. Zum Erlass von Kindergeldrückforderungen im Sozialrecht

Am 23.09.2020 meldeten wir: Finanzgericht Bremen bewilligt PKH für Klage gegen die Ablehnung eines Billigkeitserlasses bei Kindergeldrückforderung: https://t1p.de/9u2b

Zur Frage ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig (BVerfG 1 BvR 846/19).
Hier der Hinweis auf einen Beitrag von Christian Stahl "Der Erlass von Kindergeldrückforderungen bei Sozialhilfeempfängern", in dem die dazugehörige BFH-Rechtsprechung hinterfragt wird: https://t1p.de/9b0j

7. DPWV: Bildungs- und Teilhabepaket: Paritätische Expertise zeigt, dass Teilhabeleistungen nur jedes siebte benachteiligte Kind erreichen
---
Die Leistungen für benachteiligte Kinder und Jugendliche seien in der bestehenden Form nicht geeignet, Kinderarmut zu bekämpfen, Teilhabe zu ermöglichen und Bildungsgerechtigkeit sicherzustellen, kritisiert der Paritätische Wohlfahrtsverband. Wie eine aktuelle Expertise der Paritätischen Forschungsstelle belegt, haben sich die mit dem so genannten „Starke-Familien-Gesetz" 2019 in Kraft getretenen Reformen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach den vorliegenden Statistiken nicht positiv auf die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen durch benachteiligte Schüler*innen ausgewirkt, vielmehr sei sogar ein leichter Rückgang der Quoten zu verzeichnen. Der Paritätische bekräftigt seine Forderung nach der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Angebote der Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Einführung einer bedarfsgerechten, einkommensabhängigen Kindergrundsicherung.
Mehr: https://t1p.de/2x9w

Thomé Newsletter 41/2020 vom 22.11.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung und Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis zum 31. März 2021 verlängert
---

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden, über das Jahresende hinaus, bis zum 31. März 2021 verlängert. Die dafür erforderliche gesetzliche Regelung ist vom Deutschen Bundestag beschlossen worden.

Ebenfalls bis zum 31. März 2021 verlängert wurde das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Beide Verlängerungen wurden im Rahmen des Regelbedarfermittlungsgesetzes am 5. November vom Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen. Quelle und mehr: https://t1p.de/7r5o

Hier die verabschiedete Fassung: und die Gesetztes Historie: https://t1p.de/mc0f

2. Aktuelle Gesetzesänderungen und Forderungen zu Gesetzesänderungen
---

Mit den Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen sind neben den im letzten NL schon beschriebenen angedeuteten Änderungen zu EU-BürgerInnen auch verschiedene weitere SGB II-Änderungen vorgenommen worden:

• Schwangerenmehrbedarf bis zum Ende des Monats der Entbindung (§ 21 Abs. 2 SGB II – N)

• Einführung eines Mehrbedarfs für „unabweisbare, besondere Bedarfe" (§ 21 Abs. 6 SGB II), auch wenn sie einmalig, aber entweder nicht vom Regelbedarf umfasst sind, oder ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 „nicht zumutbar" ist oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist" (§ 21 Abs. 6 SGB II - N).

Anmerkung dazu: Hierbei wird es sich dauerhaft um klassische einmalige Bedarfe handeln, wie Computer für Schulkinder und für Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe, Brillen, Passkosten oder Kosten zur Beschaffung von Geburtsurkunden im Ausland und auch Elektroweißgeräte. Diese Dinge werden noch im Einzelfall zu erstreiten sein, aber das sind die Eckpunkte, um die es geht.

• „Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften" sind als Mehrbedarfs anzuerkennen (§ 21 Abs. 6a SGB II -N).

Anmerkung dazu. Diese Regelung in die Mehrbedarfe einzufügen ist vollkommener Mist, denn das sind klassische Bildungsbedarfe und diese müssen ins Bildungs- und Teilhabepaket eingefügt werden, so dass sie auch für BuT-Berechtigte nach dem WoGG, KiZ und SGB XII'er erhältlich sind.

• Höherer Warmwassermehrbedarf nur wenn dieser durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wurde (§ 21 Abs. 7 SGB II-N).

Bemerkung dazu: Der Gesetzgeber weiß, dass im Regelfall Leistungsbeziehende keine separate Messeinrichtung anbringen können, denn hierfür fallen Kosten um die 100 EUR an), oder es wird ihnen vom Vermieter nicht erlaubt. Der durchschnittliche Warmwasserbedarf mit Strom lag im Jahr 2016 bei rund 24,50 €. Mir der Deckelung auf die 10,26 € in RB-Stufe 1 im nächsten Jahr möchte der Gesetzgeber diesen viel zu niedrigen Mehrbedarf weiter beschränken und eine Beweislastumkehr betreiben. Hier müsste der Gesetzgeber vielmehr eine deutliche Erhöhung auf rd. 5 % des jeweiligen RB vornehmen.

• Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, dieser beläuft sich auf

im Kalenderjahr 2021 beginnende Schuljahre auf 102 € und im zweiten Schulhalbjahr auf 51 € (§ 9 RBEG -N)

Hier noch die Zusammenstellung von Claudius Voigt der EU-Bürger-Regelungen:

• § 23 Abs. 3 SGB XII: Leistungsausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 wird gestrichen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, sonstige Sozialhilfe).

• § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: Leistungsausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 wird gestrichen (ALG II / Sozialgeld).

• § 76 Abs. 6 SGB III: Förderausschluss für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 wird gestrichen (außerbetriebliche Berufsausbildung).

• § 87 Abs.2 S. 1 Nr. 2a AufenthG: Meldepflicht bei Leistungsantrag von Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 wird gestrichen (Meldepflicht durch Sozialamt, Jobcenter oder andere öffentliche Stellen an die Ausländerbehörde).

Abschließende Bemerkung: Es ist schön, wenn der Gesetzgeber nach einigen Jahren und partiell EUGH-, BVerfG und BSG-Maßgaben umsetzt. Insgesamt sollte der Zugang zu den SGB II-Leistungen aber deutlich vereinfacht werden, daher möchten wir nochmal ausdrücklich auf von Tacheles erstellt Vorschläge hinweisen, mit denen a. der Zugang zu Leistungen und das

Verwaltungshandeln vereinfacht werden kann und b. Notwendigkeiten, die sich aus der Covid-19-Pandemielage ergeben, umgesetzt werden:

SGB II- Vereinfachungsvorschläge von Nov. 2019 (aber immer noch aktuell) hier zum Download: https://t1p.de/74e1 und das Tacheles Forderungspaket zu Corona, welches in weiten Teilen immer noch aktuell: https://t1p.de/9lk0 ist.

Thomé Newsletter 42/2020 vom 29.11.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Regelbedarfe für 2021 nun verabschiedet

Der Bundesrat hat die Regelbedarfe für das nächste Jahr letzten Freitag durchgewunken, diese sind nun also beschlossen. Die Kritik der Wohlfahrts- und Sozialverbände, des Bundesrates (der aber dann doch nicht offensiv geworden ist) und des Bundesverfassungsgerichts wurden von der Bundesregierung weitgehend nicht berücksichtigt.

Hier auf Juris der Text dazu: https://t1p.de/yhwr mit dem nun endgültig verabschiedeten Gesetzestext.

Presseerklärung von Aufrecht bestehen zum Regelbedarfsermittlungsgesetz: https://t1p.de/oexv

Aufteilung Regenbedarfe 2021 von Rüdiger Böker:

Für alle, die wissen wollen, was im Einzelnen in den Hungerregelbedarfen drinsteckt, wieviel für Strom, Bildung, Bekleidung, Essen … das kann in der Aufteilung von Rüdiger Böker gefunden werden, diese gibt es hier: https://t1p.de/8qns

2. Änderungen im Freizügigkeitsgesetz / EU am 24.11.2020 in Kraft getreten

---

Mit dem "Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/ EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht" wurden Aufenthaltsrechte für Brit*innen nach dem Brexit neu geregelt und neue Aufenthaltsmöglichkeiten für "nahestehende Personen" von Unionsbürger*innen geschaffen.

Alles weitere ein einer Zusammenfassung der GGUA: https://t1p.de/isva

3. Position der BA zum SGB-II-Ausschluss bei Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist nicht mehr anwendbar

---

Der Kollege Claudius Voigt hat die neue Weisung der BA in der Wissensdatenbank kommentiert, bewertet und kommentiert, Download hier: https://t1p.de/xbd5

4. Verbändebündnis fordert erneutes Kündigungs- und Kreditmoratorium für mindestens sechs Monate

---

Anlässlich der Verlängerung des Lock-Downs fordern der Paritätische Gesamtverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Deutsche Mieterbund (DMB) eine sofortige Erneuerung des Kündigungs- und Kreditmoratoriums für mindestens sechs Monate.

Die Krise ist nicht vorbei. Die Menschen kämpfen bereits seit neun Monaten mit den Folgen der Corona-Pandemie, weitere Wochen oder Monate werden folgen. Die andauernden Corona-Maßnahmen bedeuten Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für Millionen. Ende August hatten rund 15,5 Millionen Haushalte wegen der Krise weniger Einkommen zur Verfügung. Rund drei Viertel der betroffenen Haushalte mussten auf bis zu 30 Prozent ihres regulären Einkommens verzichten. Die Reallöhne sanken im Vergleich zum Vorjahr um 4,7 Prozent, bei den unteren Leistungsgruppen sogar um bis zu 8,9 Prozent.

Mehr dazu hier: https://t1p.de/n727

5. Neue Folien zum SGB II im Netz

Meine ewig unvollendeten Folien sind an einigen Stellen grundlegend überarbeitet worden, die neueste Version vom 29.11.2020 mit den ersten Anmerkungen zu den SGB II-Änderungen durch das RBERG-Gesetz zum 01.01.2021 sind im Netz und können hier gedownloadet werden: https://t1p.de/b0r0 Der Download ist kostenlos, ich bitte aber um eine Spende an den Verein Tacheles. Dieser leistet unheimlich wichtige Arbeit, die auch finanziert werden muss.

6. BVerfG: Rassistische Äußerung nicht durch Meinungsfreiheit gedeckt

---

Das BVerfG bezieht Position: Weil er einen schwarzen Kollegen mit den Worten "Ugah, Ugah!" beleidigt hatte, wurde einem Betriebsratsmitglied gekündigt. Die Äußerung sei menschenverachtend und nicht durch die Meinungsfreiheit zu rechtfertigen.

Eine klare und erfreuliche und undeutbare Entscheidung! Mehr dazu hier: https://t1p.de/2il7

7. Zum Hintergrund der Unruhen in Frankreich: Brutalste Polizeigewalt gegen Pariser Migrantencamp ruft massive Empörung im ganzen Land hervor

---

Im Labournet wurde umfassend herausgearbeitet, warum in Frankreich hundertsausende Menschen auf die Straße gehen und warum es dabei so „knallt“.

„Das aggressive Vorgehen der Pariser Polizei bei der Räumung eines Migrantencamps hat in Frankreich für Empörung gesorgt. Innenminister Gérald Darmanin nannte bestimmte Bilder des Einsatzes “schockierend” und ordnete eine interne Untersuchung der Generalinspektion der Nationalpolizei (IGPN) an. Auf zahlreichen Videos war zu sehen, wie die Beamten etwa mit Tränengas gegen Migranten und Demonstrierende vorgingen.“

Alles weitere mit viel Hintergrund, Bilder und Videos hier: https://www.labournet.de/?p=182037

Thomé Newsletter 43/2020 vom 06.12.2020

Erstellt am 06.12.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Aufruf zur Unterstützung von Tacheles

Liebe Newsletterempfänger*innen;
das Jahresende nähert sich, Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Leuten, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. In diesem Jahr ist dies der 43. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist gut zu sehen, für wie viele Menschen, mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann.

Jetzt nun zu meiner Bitte an EUCH:
Ich würde mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir sehr am Herzen liegt.
Tacheles existiert seit bald 27 Jahren und führt seitdem Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Er konfrontiert die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen. Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, macht Vorschläge zur Veränderung der Lage einkommensschwacher Menschen, beteiligt sich an Gesetzgebungsverfahren, war auch vom Bundesverfassungsgericht als sachverständiger Dritter im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. Tacheles wurde einige Jahre zum Teil durch eine Landesförderung als Arbeitslosenzentrum unterstützt, diese fällt im Jahr 2021 komplett weg.
Konkret: ab 2021 erhält Tacheles keinen Cent mehr an öffentlicher Förderung.

Jetzt brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern, spendet Tacheles etwas. Wenn beispielsweise jede und jeder von euch einmalig 10 EUR spenden würde, hätten wir

eine gesicherte finanzielle Grundlage unsere Arbeit ohne große Geldsorgen im nächsten Jahr.

Daher, wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

2. Sozialverwaltungsverfahren BA / Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz

---

Die BA hat ein neues Praxishandbuch zum Sozialverwaltungsverfahren herausgegeben. Dieses Praxishandbuch zeigt dezidiert die Feinheiten des Sozialverwaltungsverfahrens auf. Von der Organisation und Verfahren, Widerspruchsverfahren (Vorverfahren), Klageverfahren, Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz, Rechtsmittelverfahren, Kosten bis zur Qualitätssicherung, Auswertungen und Statistik, insgesamt 111 Seiten. Natürlich stellen die dort vertretenden Positionen die Sicht der BA dar und es gibt eine Reihe Punkte, wo man auch eine andere Position vertreten könnte.
Wenn allerdings das, was dort vorgegeben ist, in der alltäglichen Realität der Jobcenter umgesetzt werden würde, gäbe es eine Menge weniger Rechtsbruch.

Daher ist das Praxishandbuch ein MUSS für jede Praktikerin und jeden Praktiker, die täglich mit dem Jobcenter um korrekte Rechtsanwendung ringen.
Das Praxishandbuch gibt es hier zum Download: **https://t1p.de/i4k9**

3. Nun erkennt auch das SG Chemnitz den Anspruch auf digitale Endgeräten an

---

Nun hat auch das SG Chemnitz (v. 12.11.2020 - S 10 AS 983/20 ER) einen Anspruch auf digitale Endgeräte in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II (in der Fassung bis 31.12.2020) anerkannt. Das Gericht schreibt:
„Die Ausstattung des Klägers mit den beantragten Geräten ist […] nicht nur während der häuslichen Lernzeit, sondern zunehmend auch im schulischen Alltag bei Präsenzbetrieb erforderlich. Zwar ist die Schule des Antragstellers bemüht, entsprechende Geräte anzuschaffen und an die Schüler auszuleihen. Jedoch kann dies gegebenenfalls bis April nächsten Jahres dauern. Eine Verzögerung von etwa einem halben Jahr hält das Gericht nicht für zumutbar." „Dies bestätigt sich auch durch die vermehrte Verknüpfung schulischer Aufgaben mit entsprechenden Lernplattformen (z. B ... moodle, sofatutor, simpleclub), deren Nutzung durch entsprechende internetfähige Notebooks ermöglicht wird und die zunehmend ein nicht nur nebensächlicher Bestandteil schulischer Wissensvermittlung sein werden. Soweit zur Deckung dieses Bedarfs nicht auf den Regelbedarf und die damit verbundene Ansparkonzeption verwiesen werden kann, werden solche Sondersituationen zur Bedarfsdeckung bei verfassungskonformer Auslegung dem Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zugeordnet (so für klassische Schulbücher BSG, a. a. O ...)."
Hier geht es zum Beschluss: **https://t1p.de/cn0d**
Wieder einmal eine gute und wichtige Entscheidung in die richtige Richtung!

4. Petitionsausschuss positioniert sich gegen die Sperrzeiten im SGB III

Der Petitionsausschuss plädiert für eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrfristenregelung im SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) zum Arbeitslosengeld I. In der Sitzung am Mittwochmorgen verabschiedete der Ausschuss einstimmig die Beschlussempfehlung an den Bundestag, eine Petition mit der Forderung nach Abschaffung der Sperrfristen "als Material" an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu überweisen, "soweit eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrfristenregelung angeregt wird, ohne dabei den Schutz der Versichertengemeinschaft außer Acht zu lassen", und das Petitionsverfahren "im Übrigen" abzuschließen.
In der Petition wird darauf verwiesen, dass durch die im SGB III geregelten Sperrfristen das Existenzminimum genauso entzogen werde wie durch Sanktionen nach dem SGB II.

Weitere Infos in den hib dem Bundestag vom 28.10.2020 finden Sie unter: https://www.bundestag.de/presse/hib/801564-801564

5. Diskriminierende Praxis der Jobcenter gegenüber Unionsbürger*innen - Offener Brief an BMAS und BA

Aufgrund der diskriminierende Praxis der BA gegenüber EU-Bürger*innen haben GGUA und Tacheles gemeinsam mit vielen anderen Organisationen einen Offenen Brief an das Bundesministerium für Arbeit und BA geschrieben. Diesen gibt es hier zum Download: t1p.de/5fir
Dieser hat jetzt ersten Widerhall gefunden. Es wurde mitgeteilt, dass die Kritik ernst genommen und der Vorgang einer fachaufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen wird. Download hier: https://t1p.de/uspo

6. **BMI: Freizügigkeitsrecht als Selbstständige bleibt auch bei vorübergehender Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit erhalten**

Das Bundesinnenministerium hat in einem Schreiben vom 30. November 2020 klargestellt, dass bei selbstständigen Unionsbürger*innen das Freizügigkeitsrecht als Selbstständige auch dann fortbesteht, wenn zeitweilig keine Umsätze oder Aufträge eingehen und aufgrund dieser Umsatzeinbrüche Verluste erwirtschaftet werden. „Eine selbstständige Tätigkeit endet dementsprechend auch nicht bereits mit dem Einbrechen von Aufträgen oder Umsätzen, sondern erst mit einer endgültigen Geschäftsaufgabe, oder wenn feststeht, dass mit der Tätigkeit niemals mehr ein Gewinn zu erzielen sein wird. Dies gilt umso mehr, wenn durch von vornherein vorübergehende gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, wie faktische Berufsausübungsverbote, Auftrags- oder Umsatzeinbrüche oder Verluste eintreten und sie somit nicht für immer zu erwarten sind, sofern es nicht zu einer dauerhaften Geschäftsaufgabe kommt."
Das Schreiben gibt es hier: **https://t1p.de/kcou**

7. **Verbraucherzentraler fordert, während der Lockdown-Phasen der Corona-Pandemie Strom- und Gassperren auszusetzen**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert, mit einem Moratorium während der Lockdown-Phasen der Corona-Pandemie Strom- und Gassperren auszusetzen.
„Schon in den vergangenen Jahren wurde vielen Haushalten Strom- und Gas abgestellt. Im Jahr 2019 gab es allein 289.000 Stromsperren. Die Corona-Krise mit den Lockdowns belasten viele Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich. Sie sind von Kurzarbeit oder sogar Arbeitslosigkeit betroffen. Das bedeutet insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen Unsicherheit und Existenzängste. Die Zahl derer, die ihre Strom- und Gasrechnung nicht bezahlen können, wird vermutlich noch einmal deutlich ansteigen. Dazu kommt jetzt der Beginn der kalten Jahreszeit"
Hier die vzbv- Stellungnahme dazu: https://t1p.de/hoqr

Die betroffenen Verbraucher*innen bedürfen eines besonderen Schutzes. Der vzbv fordert daher während der Lockdown-Phasen der Corona-Pandemie Strom- und Gassperren auszusetzen. Schulden durch Strom- und Gasrechnungen müssen über die Sozialleistungsansprüche geregelt werden. „Damit es für alle trotz der schweren Zeit kein kaltes und dunkles Weihnachtsfest 2020 wird."

Thomé Newsletter 44/2020 vom 13.12.2020

Erstellt am 13.12.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zur Spendenkampagne für Tacheles: Ihr seid einfach toll!

An dieser Stelle möchte ich mich einmal zu Wort melden. „Ich" bin in diesem Fall Regine Blazevic, unter anderem Newsletter-Korrekturleserin und Mitstreiterin von Harald Thomé im Verein Tacheles.

Wenn ich in diesen Tagen auf unser Vereinskonto schaue, treibt mir das Tränen der Rührung in die Augen. Die Spendenbereitschaft berührt und ehrt uns sehr! Von 3 Euro bis 1.000 war alles dabei. Und beide Beträge, genauso wie alle anderen Spenden, geben uns nicht nur finanziell Kraft, sondern motivieren auch sehr für unsere Arbeit im Jahr 2021. Wir sagen ein ganz herzliches Dankeschön!
Wir wollen diese Spendenaktion hier noch einmal in den Newsletter einfügen, falls der ein oder die andere das beim letzten Newsletter überlesen hat. Hier der Text:

Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Leuten, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. In diesem Jahr ist dies der 44. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist gut zu sehen, für wie viele Menschen, mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann.

Ich würde mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir sehr am Herzen liegt.
Tacheles existiert seit bald 27 Jahren und führt seitdem Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Tacheles konfrontiert seit bald drei Jahrzehnten die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen. Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, macht Vorschläge zur Veränderung der Lage einkommensschwacher Menschen, beteiligt sich an Gesetzgebungsverfahren, war auch vom Bundesverfassungsgericht als sachverständiger Dritter im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. Tacheles wurde einige Jahre zum Teil durch eine Landesförderung als Arbeitslosenzentrum unterstützt, diese fällt im Jahr 2021 komplett weg.
Konkret: ab 2021 erhält Tacheles keinen Cent mehr an öffentlicher Förderung.

Jetzt brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern, spendet Tacheles etwas. Wenn beispielsweise jede und jeder von euch einmalig 10 EUR spenden würde, hätten wir eine gesicherte finanzielle Grundlage unsere Arbeit ohne große Geldsorgen im nächsten Jahr.

Daher meine Bitte an alle, die bisher noch nicht gespendet haben, beteiligt Euch an der Finanzierung wenn Ihr das wollt und könnt. Die Möglichkeiten findet Ihr hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

2. Ankündigung und Info: Der neue „Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z" erscheint im März/April 2021

Das Autorenteam um den Leitfaden steckt in der Endphase des Schreibens, daher kann ich darüber informieren, dass geplant ist, dass die nächste Ausgabe mit aller Voraussicht im März/April 2021 erscheinen wird. Der Leitfaden wird natürlich intensiv auch die Situation rund um die Corona berücksichtigen, genauso wie die Entscheidung des BVerfG zu Sanktionen und die neue Öffnungsklausel des Härtefallmehrbedarfes auf einmalige Bedarfe.
Über den Umfang und Preis können wir noch nichts sagen, sicher ist nur, dass der Leitfaden noch umfangreicher werden wird.

3. Nicht nutzbare Infos vom letzten Newsletter

Leider hat ein Formatierungsfehler dafür gesorgt, dass einige wichtige Infos im letzten Newsletter nicht richtig lesbar waren. Diese füge ich deshalb an dieser Stelle nochmals ein:

a. SG Chemnitz erkennt Anspruch auf digitale Endgeräte an

Nun hat auch das SG Chemnitz (v. 12.11.2020 - S 10 AS 983/20 ER) einen Anspruch auf digitale Endgeräte in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II (in der Fassung bis 31.12.2020) anerkannt. Das Gericht schreibt:

„Die Ausstattung des Klägers mit den beantragten Geräten ist […] nicht nur während der häuslichen Lernzeit, sondern zunehmend auch im schulischen Alltag bei Präsenzbetrieb erforderlich. […] Soweit zur Deckung dieses Bedarfs nicht auf den Regelbedarf und die damit verbundene Ansparkonzeption verwiesen werden kann, werden solche Sondersituationen zur Bedarfsdeckung bei verfassungskonformer Auslegung dem Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zugeordnet (so für klassische Schulbücher BSG, a. a. O ...)."
Hier geht es zum Beschluss: https://t1p.de/cn0d

b. Petitionsausschuss positioniert sich gegen die Sperrzeiten im SGB III

Der Petitionsausschuss plädiert für eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrfristenregelung im SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) zum Arbeitslosengeld I. […] In der Petition wird darauf verwiesen, dass durch die im SGB III geregelten Sperrfristen das Existenzminimum genauso entzogen werde wie durch Sanktionen nach dem SGB II.
Weitere Infos in den hib dem Bundestag vom 28.10.2020 finden Sie unter: https://www.bundestag.de/presse/hib/801564-801564
c. Diskriminierende Praxis der Jobcenter gegenüber Unionsbürger*innen - Offener Brief an BMAS und BA
Aufgrund der diskriminierende Praxis der BA gegenüber EU-Bürger*innen haben GGUA und Tacheles gemeinsam mit vielen anderen Organisationen einen Offenen Brief an das Bundesministerium für Arbeit und BA geschrieben. Diesen gibt es hier zum Download: https://t1p.de/5fir
Dieser hat jetzt ersten Widerhall gefunden. Es wurde mitgeteilt, dass die Kritik ernst genommen und der Vorgang einer fachaufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen wird. Download hier: https://t1p.de/uspo

d. BMI: Freizügigkeitsrecht als Selbstständige bleibt auch bei vorübergehender Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit erhalten
Das BMI stellt klar, dass bei selbstständigen Unionsbürger*innen das Freizügigkeitsrecht als Selbstständige auch dann fortbesteht, wenn zeitweilig keine Umsätze oder Aufträge eingehen und aufgrund dieser Umsatzeinbrüche Verluste erwirtschaftet werden. […] Dies gilt umso mehr, wenn durch von vornherein vorübergehende gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, wie faktische Berufsausübungsverbote, Auftrags- oder Umsatzeinbrüche oder Verluste eintreten und sie somit nicht für immer zu erwarten sind, sofern es nicht zu einer dauerhaften Geschäftsaufgabe kommt."
Das Schreiben gibt es hier: https://t1p.de/kcou

4. SG DO: Kosten für einen gewerblich organisierten Umzug sind während der Corona Pandemie zu übernehmen, der Verweis des Jobcenters widerspricht dem Zweck der Corona-Verordnung
---
Das SG DO hat im ER-Verfahren entschieden, dass ein Jobcenter zur Vermeidung der durch das Coronavirus bestehenden Infektionsgefahr für die Kosten eines Umzugsunternehmens aufkommen muss.
Ein mit Freunden, Bekannten oder mit studentischen Hilfskräften selbstorganisierter Umzug verstößt gegen die aktuelle Coronaschutzverordnung NRW. Daher sind vom Jobcenter die Kosten für ein gewerbliches Umzugsunternehmen zu tragen (SG Dortmund, Beschluss v. 12.11.2020 - S 30 S 4219/20 ER): PM des Gerichts: https://t1p.de/lsra und hier der Entscheidungstext: https://t1p.de/nk5u

Diese Entscheidung dürfte derzeit bundesweit anzuwenden sein!

5. "Familienleistungen für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit"

Die Ansprüche auf Familienleistungen sind gerade vor dem Hintergrund ausländerrechtlicher Sonderregelungen und -voraussetzungen von großer Bedeutung für die Beratungspraxis. Dies gilt zum einen, weil die Leistungen „unschädlich" sind im Sinne eines gesicherten Lebensunterhalts, der für die Erteilung und Verlängerung der meisten Aufenthaltstitel vorausgesetzt wird. Zum anderen bestehen für viele Gruppen ausländischer Staatsangehöriger besondere Voraussetzungen für den Anspruch auf die jeweiligen Leistungen: Hier hat sich die Rechtslage am 1. März 2020 weitreichend geändert. Für den Bereich Kindergeld gelten zudem gesetzliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch" im Juli 2019. Hier handelt es sich um eine Verschärfung, die vom

Paritätischen Gesamtverband kritisiert wurde.
Inhalte der Broschüre sind unter anderem:

- Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderbonus
- Die Leistungsansprüche für Drittstaatsangehörige und Unionsbürger*innen
- Die Regelungen der unionsrechtlichen Koordinierung (Welcher EU-Staat ist zuständig in „grenzüberschreitenden Fällen"?)
- Tabellarische Übersicht: Ansprüche mit den unterschiedlichen Aufenthaltspapieren

Die Broschüre gibt es hier zum Download: https://t1p.de/p06h

6. Deutscher Verein: aktualisierte Empfehlungen zu Bildungs- und Teilhabeleistungen für benachteiligte Kinder

---

"Die umfangreiche Arbeitshilfe bereitet die neuen Regelungen des Starke-Familien-Gesetzes, Hinweise aus der Praxis sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Materie anschaulich für die umsetzenden Behörden auf. Sie macht auf die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern, Schulen und allen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam und weist darauf hin, dass eine digitale Ausstattung zeitnah und wirksam gesichert werden muss, damit Teilhabe gelingt." – Quelle und mehr: **https://t1p.de/jx1t**

7. BA Weisung: Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – aufenthaltsrechtliche Regelungen nach Ablauf der Übergangszeit

---

Das VK ist zum 1. Februar 2020 aus der EU ausgetreten. In diesem Zusammenhang wurde zwischen der EU und dem VK ein Austrittsabkommen geschlossen, das seitdem in Kraft ist. Gemäß diesem Abkommen gilt seit dem 01. Februar 2020 ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020. Mit Ablauf des Übergangszeitraums, also ab dem 01. Januar 2021, ändert sich die Rechtslage. Durch die Regelungen im Austrittsabkommen sowie durch das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht am 23. November 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 24. November 2020 in Kraft (BGBl.Teil Nr. 53, Seite 2416), gelten unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Regelungen für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sowie nahestehenden Personen. Die nun entstehende Rechtslage hat die BA in nachfolgender Weisung dargelegt: **https://t1p.de/ia92**